

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 20.01.2026	2
Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 20.01.2026	121
Ordnung über den Geltungsbereich der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20.01.2026	179
Verfahrenshinweis	181

**ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IN STUDIENGÄNGEN  
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
MIT DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF ARTS VOM 20.01.2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. ALLGEMEINES**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 ECTS-Leistungspunkte
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 4 Studiengänge, Studienfächer und Fächerkombinationen
- § 5 Profilbildungsbereich

**2. STUDIUM UND LEHRE**

- § 6 Anforderungen des Studiums
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum

**3. PRÜFUNGEN**

- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen und Prüfungsfristen
- § 12 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 13 Mündliche Modulprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 22 Bachelorgrad
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades

**4. ZUSTÄNDIGE STELLEN IM PRÜFUNGSWESEN**

- § 24 Prüfungsausschüsse
- § 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 26 Verlängerung von Prüfungsfristen
- § 27 Nachteilsausgleich

- § 28 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 29 Studiengangverantwortliche
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Studienberatung

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## ANHANG 1: FÄCHERSPEZIFISCHER ANHANG

### 1. ALLGEMEINES

#### § 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt Grundlagen und wesentliche Forschungsergebnisse in den studierten Fächern und bildet in der Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden aus. Die Studierenden sollen die selbstständige Aneignung und kritische Beurteilung wissenschaftlicher Theorien und Methoden lernen und zu eigenverantwortlicher Arbeit auf theoretischem, empirischem und praktischem Gebiet befähigt werden. Darüber hinaus ist ein Hauptziel des Bachelorstudiengangs die Förderung der Urteils-, Ausdrucks-, Kommunikations- und Teamfähigkeit der Studierenden.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis beziehungsweise in den Masterstudiengang notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselkompetenzen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden. Die Bachelorprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

#### § 2 ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein ECTS-Leistungspunkt (abgekürzt LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung (European Credit Transfer System) wird für eine Leistung vergeben, wenn der Erfolg dieser Arbeit im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden durch eine Prüfung oder eine Studienleistung nachgewiesen ist.
- (2) Die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit ECTS-Leistungspunkten (LP) dokumentiert.
- (3) Die ECTS-Leistungspunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.

#### § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Bachelorprüfung beträgt drei oder ausnahmsweise vier Studienjahre. Ausnahmen sind im fächerspezifischen Anhang beschrieben. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Der Bachelorstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium kann folgenden Umfang in Studienjahren und ECTS-Leistungspunkten (LP) haben:
  - 3 Studienjahre, insgesamt 180 LP, Kernfach 108 LP, Ergänzungsfach 54 LP, Profilbildungsbereich 18 LP oder
  - 4 Studienjahre, insgesamt 240 LP, Kernfach 168 LP, Ergänzungsfach 54 LP, Profilbildungsbereich 18 LP.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte und Kompetenzen findet in Studienmodulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 LP.

(4) Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten für je 4 Wochen Praktikumsdauer gewertet.

(5) Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Leistungspunkten gewertet.

#### **§ 4 Studiengänge, Studienfächer und Fächerkombinationen**

(1) Im Bachelorstudium werden integrierte Studiengänge sowie Kern- und Ergänzungsfachstudiengänge angeboten.

(2) Das Bachelorstudium in einem integrierten Studiengang besteht aus einem Studium, zu dem mehrere Fächer beitragen, sowie gegebenenfalls des Profilbildungsbereiches. Das Bachelorstudium im Kern- und Ergänzungsfachstudiengang besteht aus dem Studium eines Kernfachs, eines Ergänzungsfachs und des Profilbildungsbereiches.

(3) Zu den integrierten Studiengängen, an denen mehrere Fächer beteiligt sind, gehören die Bachelorstudiengänge:

- Computerlinguistik,
- Linguistik (integrativ), i
- Philosophie (integrativ),
- Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft,

(4) Als Kern- oder Ergänzungsfach können die folgenden Fächer gewählt werden:

- Anglistik und Amerikanistik,
- Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur,
- Geschichte,
- Jüdische Studien,
- Kunstgeschichte,
- Modernes Japan,
- Philosophie.

(5) Als Ergänzungsfach können zusätzlich die folgenden Fächer gewählt werden:

- Jiddische Kultur, Sprache und Literatur,
- Kommunikations- und Medienwissenschaft,
- Linguistik,
- Musikwissenschaft,
- Politikwissenschaft,
- Romanistik: Sprachen, Literaturen, Medien (Spanisch, Französisch)
- Soziologie.

Im Kern- und Ergänzungsfachstudiengang kann jedes Kernfach mit jedem Ergänzungsfach (außer mit sich selbst) kombiniert werden.

#### **§ 5 Profilbildungsbereich**

(1) Der Profilbildungsbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Grundlagen wissenschaftlicher Arbeitstechniken und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren

persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.

(2) Der Profilbildungsbereich umfasst in der Regel 18 LP. In integrierten Studiengängen kann der Umfang des Profilbildungsbereiches reduziert werden; die Details sind im fächerspezifischen Anhang anzugeben. Die LP des Profilbildungsbereiches entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Arten von Angeboten:

- Studienleistungen, Prüfungen und Module im Rahmen fachwissenschaftlicher Propädeutika (pro Studienfach maximal 6 LP),
- Studienleistungen, Prüfungen und Module der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität,
- Studienleistungen, Prüfungen und Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
- Studienleistungen, Prüfungen und Module in anderen als den gewählten beziehungsweise am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten und zentralen Einrichtungen,
- weitere Studienleistungen, Prüfungen und Module aus dem Ergänzungsfach,
- ein fakultatives Berufsfeldpraktikum.

(3) Die Angebote des Profilbildungsbereiches werden in gleicher Weise angekündigt wie die anderen Angebote innerhalb des Curriculums.

## 2. STUDIUM UND LEHRE

### § 6 Anforderungen des Studiums

Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen einschließlich des Profilbildungsbereiches belegen.

### § 7 Studienleistungen

(1) In allen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen obligatorisch. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und Kompetenzen ausgerichtet. Der Workload von Studienleistungen ist durch die Modulbeschreibung begrenzt. Studienleistungen sind unbenotet und können als Prüfungsvoraussetzung bestimmt werden. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.

(2) Die konkreten Anforderungen für Studienleistungen sind in der Veranstaltungsankündigung im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf spätestens zu Beginn der Belegfrist für Studierende bekannt zu geben.

(3) Mit der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Studienleistungen legen die Studierenden eine verbindliche Modul- bzw. Bereichszuordnung in ihrem Studiengang fest. Eine nachträgliche Umbuchung ist nicht möglich. Die Verbindlichkeit gilt unabhängig davon, ob die Leistung bestanden oder nicht bestanden wurde oder ob sie im weiteren Studienverlauf angerechnet wird. Ausnahmen zu dieser Regelung können im fächerspezifischen Anhang getroffen werden.

(4) Ist ein Modul oder Bereich des Studiums erfolgreich abgeschlossen, können dort keine weiteren Lehrveranstaltungen oder Studienleistungen mehr angemeldet werden.

- (5) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

## **§ 8 Anwesenheitspflicht**

Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Seminare sind grundsätzlich auf die kontinuierliche Beteiligung aller Studierenden am Dialog ausgerichtet und können mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für andere Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht nur dann, wenn sie im jeweiligen fächerspezifischen Anhang explizit festgelegt ist. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat.

## **§ 9 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum**

(1) In einigen Studiengängen ist ein obligatorisches Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 LP angerechnet.

(2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

(3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums werden durch die Studiengangbeauftragte beziehungsweise den Studiengangbeauftragten des jeweiligen Studiengangs koordiniert.

(4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.

(5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

## **3. PRÜFUNGEN**

### **§ 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Diese sind die Bachelorarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs die dort genannten Modulprüfungen.

### **§ 11 Modulprüfungen und Prüfungsfristen**

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte des Moduls. Eine nachträgliche Umbuchung ist nicht möglich. Die Verbindlichkeit gilt unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde oder ob sie im weiteren Studienverlauf angerechnet wird. Ausnahmen zu dieser Regelung können im fächerspezifischen Anhang getroffen werden.

(2) Werden Modulprüfungen im Kontext von Lehrveranstaltungen nach § 11 Absatz 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

(3) Grundsätzlich ist jedem Modul genau eine Modulprüfung zugeordnet. In begründeten Ausnahmefällen können einem Modul auch mehrere Modulprüfungen zugewiesen werden. Näheres regelt der jeweilige fächerspezifische Anhang.

(4) Zu jeder einzelnen Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 erfüllt. Die Meldetermine werden im elektronischen Campus Management System und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Abmeldung und Rücktritt von Prüfungen sind in § 17 geregelt.

(5) Modulprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat.

(6) Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.

(7) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(8) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt.

(9) Die Bewertung von Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben

## **§ 12 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Zu Modulprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den betreffenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachbezogenen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt. Ausgenommen von der Einschreibungsverpflichtung sind Studierende ausländischer Hochschulen, die in bi-, tri- oder multinationalen Studiengängen ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität abschließen und an ihrer Heimatuniversität eingeschrieben sind.

(2) Zu Modulprüfungen wird ebenfalls zugelassen, wer eine Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 6 HG in Verbindung mit der Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.05.2010 (Weitergeltungsordnung) erfolgreich bestanden hat. Prüfung im Sinne von § 2 der Weitergeltungsordnung sind eine Klausurarbeit von zwei Zeitstunden und eine mündliche Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer, in denen die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Bachelorstudium nachweist. Die Anforderungen an die Durchführung und Bewertung der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung entsprechen den Anforderungen an Klausuren und mündliche Prüfungen im Sinne von § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 dieser Ordnung. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsteilleistungen, wobei jede Teilleistung mindestens als bestanden gewertet sein muss. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung

gestrichen. Ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung dauert in allen Studiengängen zwei Semester. Ein Test im Sinne von § 10 Absatz 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ist der mündliche Prüfungsteil gemäß Absatz 2 dieser Ordnung. Der Antrag ist über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Der Zulassungsantrag zu Modulprüfungen ist über das elektronische Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.

(4) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.

(5) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 13 Mündliche Modulprüfungen**

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 25 Absatz 5 abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(2) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

## **§ 14 Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl beziehungsweise Multiple-Choice-Aufgaben).

(2) Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-)Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeiten beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungszeit abhängig vom Workload des Moduls auf höchstens 180 Minuten verlängert oder auf mindestens 45 Minuten verkürzt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Dozentinnen und

Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen bekannt zu machen. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Alternativ kann eine Klausur von 45 Minuten Dauer an die Stelle der schriftlichen Ausarbeitung treten. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 4500 Wörter (circa 15 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 3000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen, Schaubildern und Abbildungen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung beziehungsweise die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung beziehungsweise des Tests bekannt zu machen.

(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (zum Beispiel Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens zwei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern et cetera. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Workload einer Hausarbeit gleich.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach §11 Absatz 5 und §14 Absatz 4 bis 6 erfüllt.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht kann eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware erfolgen. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(10) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann sowohl für Hausarbeiten als auch für Projektarbeiten eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen eingeräumt werden.

## § 15 Bachelorarbeit

- (1) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im sechsten Studiensemester.
- (2) Die Bachelorarbeit bezieht sich in der Regel auf den Inhalt eines Aufbaumoduls des Abschlussjahrs, in den Kern- und Ergänzungsfachstudiengängen auf den Inhalt eines Aufbaumoduls des betreffenden Kernfachs. Näheres kann im fächerspezifischen Anhang geregelt sein. Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Thema auch aus einem anderen Themenbereich gestellt werden, sofern im fächerspezifischen Anhang nichts anderes bestimmt ist. Die Kandidatinnen und Kandidaten können den Themenbereich für die Bachelorarbeit vorschlagen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der das Thema der Arbeit formuliert, und genehmigt das Thema. Das Thema ist in digitaler Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung über das Elektronische Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Bachelorarbeit nachweisen, dass sie imstande sind, eine Fragestellung des Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema darf nicht mit dem Thema einer bereits abgelegten Abschlussprüfung deckungsgleich sein. Es muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(7) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Bachelorstudiengang Germanistik muss sie in deutscher, im Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik in englischer Sprache abgefasst werden. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(8) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(9) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Auffassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Bachelorarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Abschlussarbeit, muss 9.000 bis 15.000 Wörter (circa 30 bis 50 Seiten) betragen. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe. Enthält die Bachelorarbeit unter anderem auch experimentelle oder gestalterische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend um 5 Seiten.

## **§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, das heißt spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im elektronischen Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 25 Absatz 2 bis 4 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist auch vom Zweitgutachter beziehungsweise der Zweitgutachterin ein ausführliches Gutachten einzureichen. Die Endnote ergibt sich nach § 18 Absatz 2.

(3) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

### **§ 17 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Von einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Krankheiten während einer Prüfung sind unverzüglich den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss anzuseigen.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Ärztliche Atteste sind per Email über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten. Das Verfahren ist auf der Internetseite der HHU bekanntgegeben.

(5) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Rahmen von Präsenzprüfungen ist unzulässig. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als Solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

### **§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (für eine hervorragende Leistung);

2 = gut (für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);

3 = befriedigend (für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht);

4 = ausreichend (für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);

5 = nicht ausreichend (für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Die der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

(4) In Modulen mit genau einer benoteten Prüfung entspricht die Modulnote der Prüfungsnote. In Modulen mit mehr als einer benoteten Prüfung errechnet und in Prüfungen mit mehr als einer Bewertung (Fälle von § 65 Abs. 2 HG) sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungen des Moduls und es werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei integrierten Studiengängen errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Bachelorarbeit. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Bachelorarbeit wird nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs dreifach oder vierfach gewichtet. Die Gewichtung der Modulnoten ist im fächerspezifischen Anhang angegeben.

(6) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bei Kern- und Ergänzungsfachstudiengängen errechnet sich zu 20 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit, zu 50 Prozent aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten des Kernfaches, und zu 30 Prozent aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten des Ergänzungsfaches. Modulnoten können nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs doppelt oder dreifach gewichtet werden. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Im Bachelorprüfungszeugnis und auf den Leistungsübersichten werden alle Noten (auch ggf. die von Modulen und Bereichen) sowie die Gesamtnote angegeben. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

- bis 1,5: sehr gut
- von 1,6 bis 2,5: gut
- von 2,6 bis 3,5: befriedigend
- von 3,6 bis 4,0: ausreichend

(8) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

## **§ 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden und das Studium abgeschlossen, wenn
- die Bachelorarbeit bestanden ist,
  - alle notwendigen Modulprüfungen bestanden sind,
  - alle notwendigen Studienleistungen vorliegen,
  - der Nachweis des Besuchs von gegebenenfalls vorgesehenen Praktika vorliegt,
  - insgesamt 180 beziehungsweise bei vierjährigen Studiengängen 240 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind.
- (2) Prüfungen werden bescheinigt.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Ist eine Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 17 Absatz 2 oder 4 beziehungsweise § 16 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung, beziehungsweise eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung als Teil der Gruppenarbeit, kann zweimal wiederholt werden.
- (6) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit, beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Bachelorarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 15 Absatz 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.
- (8) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 25 Absatz 2 bis 4 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine beziehungsweise einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (9) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- die Bachelorarbeit nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden darf,
  - eine verpflichtende Modulprüfung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden darf oder
  - eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtbereich nicht bestanden ist, nicht mehr wiederholt werden darf und es nicht möglich ist, die notwendige Bestehensgrenze des Wahlpflichtbereiches durch alternative Modulprüfungen zu erreichen.
- (10) Das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird bescheinigt. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 21 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen bestanden, alle Studienleistungen erbracht und 180 ECTS-Leistungspunkte, bei vierjährigen Studiengängen 240 ECTS-Leistungspunkte, erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde. Dazu sind alle Nachweise gemäß § 19 Absatz 1 vorzulegen.
- (2) Das Bachelorzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Neben dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Prüfungen oder Studienleistungen erbracht worden sind. Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden. Das Zeugnis wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Zusätzlich zum Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts", abgekürzt "B.A." beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

## **§ 22 Bachelorgrad**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

## **§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **4. ZUSTÄNDIGE STELLEN IM PRÜFUNGWESEN**

### **§ 24 Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät Prüfungsausschüsse. Ein Prüfungsausschuss ist zuständig für die Kern- und Ergänzungsfächer und ein Prüfungsausschuss ist zuständig für die integrierten Studiengänge. Ein Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretungen und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (die daher insgesamt durch vier Mitglieder vertreten ist), zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Bachelorprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Prüfungsausschussvorsitzenden stellen die Prüfungsunfähigkeit fest.

## **§ 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die in Veranstaltungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 65 Absatz 1 HG, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Für Abschlussarbeiten erfolgt die Bestellung der Gutachtenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Bachelorarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Bachelorarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sein, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird.
- (4) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 2 und 3 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.
- (5) Beisitzerinnen oder Beisitzer von mündlichen Abschlussprüfungen müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Für die Bachelorprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

## **§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen**

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen gemäß § 14 Absatz 10 oder § 15 Absatz 4 nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

## **§ 27 Nachteilsausgleich**

- (1) Macht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr beziehungsweise ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist vor Anmeldung zur Prüfung zu stellen.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich per ist Email über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 28 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Anerkennungen von Studienzeiten und Studienleistungen erfolgen grundsätzlich nur im Rahmen des Curriculums für den eingeschriebenen Studiengang.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sogenannte Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten ECTS-Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen, nicht aber als Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studien- oder Prüfungsleistung für dieses Modul ausgeschlossen.

(8) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte für den Bachelor-Studiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

### **§ 29 Studiengangverantwortliche**

Für die fachspezifischen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss für je einen Studiengang je eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Die bestellten Personen sollen unbefristet beschäftigt sein.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

### **§ 31 Studienberatung**

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die Fachstudienberatung wird von den jeweiligen Studiengangverantwortlichen organisiert.

(2) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 32 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.07.2025.

Düsseldorf, den 20.01.2026

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## **ANHANG 1: FÄCHERSPEZIFISCHER ANHANG**

### Studiengänge

#### **Kernfächer**

- Anglistik und Amerikanistik
- Germanistik Sprache – Literatur – Kultur
- Geschichte
- Jüdische Studien
- Kunstgeschichte
- Modernes Japan
- Modernes Japan mit der Studiengangvariante „Bachelor Plus“ - Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung (4-jährig)
- Philosophie

#### **Ergänzungsfächer**

- Anglistik und Amerikanistik
- Germanistik Sprache – Literatur – Kultur
- Geschichte
- Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
- Jüdische Studien
- Kommunikations- und Medienwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Linguistik
- Modernes Japan
- Musikwissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Romanistik: Sprachen, Literaturen, Medien (Spanisch, Französisch)
- Soziologie

#### **Integrierte Studiengänge**

- Computerlinguistik
- Linguistik (integrativ)
- Philosophie (integrativ)
- Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft

<b>Kernfach</b>	<b>Anglistik und Amerikanistik</b>																																																																																				
Studienbeginn	Nur im Wintersemester																																																																																				
Studienumfang	108 ECTS-Leistungspunkte (LP), zuzüglich 18 LP für den Profilbildungsbereich																																																																																				
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (entsprechende Abiturnote: LK 10, GK 13 oder mehr Punkte) in einem deutschen Abitur; Sprachniveau B2																																																																																				
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe																																																																																				
Anzahl der Modulprüfungen	11, zuzüglich Bachelorarbeit																																																																																				
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Je 1 MP in Modul Sprachpraxis F: Foundations à 3 LP, in Modul Sprachpraxis WS: Writing Skills à 3 LP, und in Modul Sprachpraxis OS: Oral Skills à 2 LP</li> <li>▪ Je 1 MP in 3 Basismodulen à 2 LP</li> <li>▪ 2 MP in Vertiefungsmodulen nach Wahl à 5 LP (Variante A) und 2 LP (Variante B)</li> <li>▪ 1 unbenotete MP im Methodenmodul à 3 LP</li> <li>▪ 1 MP in Aufbaumodulen mit MP nach Wahl à 5 LP</li> <li>▪ Bachelorarbeit à 12 LP</li> </ul> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Pflichtmodule</th> <th style="text-align: center;">SWS</th> <th style="text-align: center;">LP</th> <th style="text-align: center;">MP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sprachpraxis F: Foundations</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Sprachpraxis WS: Writing Skills</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Sprachpraxis OS: Oral Skills</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Methodenmodul (unbenotete MP)</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Praxismodul</td> <td style="text-align: center;">2-5</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 1: Ältere Anglistik</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 2: Sprachwissenschaft</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 3: Literaturwissenschaft</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td> Wahlpflichtmodule</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vertiefungsmodul aus dem Bereich Sprachwissenschaft (Wahl 1 von 2 Modulen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Struktur</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Entwicklung</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Vertiefungsmodul aus dem Bereich Literaturwissenschaft (Wahl 1 von 2 Modulen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft Mittelalterliche Literatur</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td> Aufbaumodul mit MP, davon mindestens eine MP als schriftliche Hausarbeit (Wahl 2 von 4 Modulen)</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Aufbaumodul – Sprachwissenschaft 1</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Aufbaumodul – Sprachwissenschaft 2</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Aufbaumodul – Literaturwissenschaft 1</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Aufbaumodul – Literaturwissenschaft 2</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table>	Pflichtmodule	SWS	LP	MP	Sprachpraxis F: Foundations	6	9	1	Sprachpraxis WS: Writing Skills	6	9	1	Sprachpraxis OS: Oral Skills	4	6	1	Methodenmodul (unbenotete MP)	6	9	1	Praxismodul	2-5	6	0	Basismodul 1: Ältere Anglistik	4	6	1	Basismodul 2: Sprachwissenschaft	4	6	1	Basismodul 3: Literaturwissenschaft	4	6	1	 Wahlpflichtmodule				Vertiefungsmodul aus dem Bereich Sprachwissenschaft (Wahl 1 von 2 Modulen)				Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Struktur	4	6/9	1	Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Entwicklung	4	6/9	1	Vertiefungsmodul aus dem Bereich Literaturwissenschaft (Wahl 1 von 2 Modulen)				Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft	4	6/9	1	Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft Mittelalterliche Literatur	4	6/9	1	 Aufbaumodul mit MP, davon mindestens eine MP als schriftliche Hausarbeit (Wahl 2 von 4 Modulen)				Aufbaumodul – Sprachwissenschaft 1	4	9	1	Aufbaumodul – Sprachwissenschaft 2	4	9	1	Aufbaumodul – Literaturwissenschaft 1	4	9	1	Aufbaumodul – Literaturwissenschaft 2	4	9	1
Pflichtmodule	SWS	LP	MP																																																																																		
Sprachpraxis F: Foundations	6	9	1																																																																																		
Sprachpraxis WS: Writing Skills	6	9	1																																																																																		
Sprachpraxis OS: Oral Skills	4	6	1																																																																																		
Methodenmodul (unbenotete MP)	6	9	1																																																																																		
Praxismodul	2-5	6	0																																																																																		
Basismodul 1: Ältere Anglistik	4	6	1																																																																																		
Basismodul 2: Sprachwissenschaft	4	6	1																																																																																		
Basismodul 3: Literaturwissenschaft	4	6	1																																																																																		
 Wahlpflichtmodule																																																																																					
Vertiefungsmodul aus dem Bereich Sprachwissenschaft (Wahl 1 von 2 Modulen)																																																																																					
Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Struktur	4	6/9	1																																																																																		
Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Entwicklung	4	6/9	1																																																																																		
Vertiefungsmodul aus dem Bereich Literaturwissenschaft (Wahl 1 von 2 Modulen)																																																																																					
Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft	4	6/9	1																																																																																		
Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft Mittelalterliche Literatur	4	6/9	1																																																																																		
 Aufbaumodul mit MP, davon mindestens eine MP als schriftliche Hausarbeit (Wahl 2 von 4 Modulen)																																																																																					
Aufbaumodul – Sprachwissenschaft 1	4	9	1																																																																																		
Aufbaumodul – Sprachwissenschaft 2	4	9	1																																																																																		
Aufbaumodul – Literaturwissenschaft 1	4	9	1																																																																																		
Aufbaumodul – Literaturwissenschaft 2	4	9	1																																																																																		

	<table border="0"> <tr> <td>Aufbaumodul ohne MP (Wahl 1 von 2 Modulen)</td><td>5</td><td>6</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Aufbaumodul – Sprachwissenschaft ohne MP</td><td>5</td><td>6</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Aufbaumodul – Literaturwissenschaft ohne MP</td><td>5</td><td>6</td><td>0</td></tr> <tr> <td>Bachelorarbeit</td><td></td><td>12</td><td></td></tr> <tr> <td><b>Summe</b></td><td><b>55-58</b></td><td><b>108</b></td><td><b>11</b></td></tr> </table>	Aufbaumodul ohne MP (Wahl 1 von 2 Modulen)	5	6	0	Aufbaumodul – Sprachwissenschaft ohne MP	5	6	0	Aufbaumodul – Literaturwissenschaft ohne MP	5	6	0	Bachelorarbeit		12		<b>Summe</b>	<b>55-58</b>	<b>108</b>	<b>11</b>
Aufbaumodul ohne MP (Wahl 1 von 2 Modulen)	5	6	0																		
Aufbaumodul – Sprachwissenschaft ohne MP	5	6	0																		
Aufbaumodul – Literaturwissenschaft ohne MP	5	6	0																		
Bachelorarbeit		12																			
<b>Summe</b>	<b>55-58</b>	<b>108</b>	<b>11</b>																		
Voraussetzungen für Prüfungen	<p>Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.</p> <p>Die Zulassung zur MP der Sprachpraxismodule WS und OS setzt voraus, dass die MP des Sprachpraxismoduls F abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft Struktur setzt voraus, dass die MP des Basismoduls 2: Sprachwissenschaft abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft Entwicklung setzt voraus, dass die MP des Basismoduls 1: Ältere Anglistik abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft setzt voraus, dass die MP des Basismoduls 3: Literaturwissenschaft oder die MP des Basismoduls 1: Ältere Anglistik abgeschlossen wurde. Die Zulassung zur MP des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft - Mittelalterliche Literatur setzt voraus, dass die MP des Basismoduls 1: Ältere Anglistik oder das Basismodul 3: Literaturwissenschaft abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Aufbaumoduls Sprachwissenschaft 1 oder 2 setzt voraus, dass entweder die MP des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft Struktur oder die MP des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft Entwicklung abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Aufbaumoduls Literaturwissenschaft 1 oder 2 setzt voraus, dass entweder die MP des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft oder die MP des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft – Mittelalterliche Literatur abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens ein Aufbaumodul mit einer schriftlichen Hausarbeit abgeschlossen wurde.</p>																				
Besonderheiten	Für die Teilnahme an Sprachpraxis WS/OS: Writing Skills/Oral Skills muss Sprachpraxis F: Foundations bestanden sein.																				
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Basismodule (Basic): einfach Vertiefungsmodule (Intermediate): zweifach Sprachpraxismodule F und WS und OS: zweifach Aufbaumodule (Advanced): dreifach																				
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch, begründete Ausnahmen sind möglich.																				
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten wird grundsätzlich empfohlen. Nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch Erfahrungen eines Auslandspraktikums oder von Forschungsarbeit im Ausland miteinschließen. Weitere Auslandsaufenthalte werden dringend angeraten, sei es in Form von summer schools, language courses, Arbeitsaufenthalten oder im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) und innerhalb der vorhandenen																				

	Austauschprogramme.
Exkursion	Optional kann eine Exkursion im Rahmen des Praxismoduls absolviert werden.
Praktikum	Optional kann ein Praktikum im Rahmen des Praxismoduls absolviert werden.

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Anglistik und Amerikanistik**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Bachelor Kernfach Anglistik und Amerikanistik**

Summe: 4 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP, davon 2 LP im PBB

<b>Basismodul 1: Ältere Anglistik</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Basisvorlesung Teil 1		Pnr. 1111	2 LP	2 SWS
<b>Basismodul 2: Sprachwissenschaft</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Part 1: Structure		Pnr. 1121	2 LP	2 SWS
<b>Basismodul 3: Literaturwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Introduction to English and American Literary Studies		Pnr. 1133	4 LP	4 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1135		2 LP	
<b>Modul: Sprachpraxis F Foundations</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übung Foundations of English (Grammar and Reading)		Pnr. 1151	3 LP	2 SWS
Übung Foundations of English (Writing)		Pnr. 1152	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1155		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>2 LP</b>	

2. Semester Bachelor Kernfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 5 Module, 2 MP, 8 Veranstaltungen, 14 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Basismodul 1: Ältere Anglistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Basisvorlesung Teil 2		Pnr. 1112	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Portfolio)	Pnr. 1118		2 LP	
<b>Basismodul 2: Sprachwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Part 2: Use		Pnr. 1122	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1125		2 LP	
<b>Modul: Methodenmodul</b>		<b>3 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar Informations- und Recherchekompetenz		Pnr. 1183	1 LP	1 SWS
Übung Wissenschaftliches Schreiben		Pnr. 1184	1 LP	1 SWS
Seminar Englische / amerikanische / anglophone Literaturwissenschaft		Pnr. 1182	2 LP	2 SWS
Seminar Synchrone oder diachrone Sprachwissenschaft des Englischen		Pnr. 1181	2 LP	2 SWS
<b>Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft Struktur, Variante A</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Struktur oder Entwicklung des Englischen		Pnr. 1201	2 LP	2 SWS
<b>Modul: Sprachpraxis OS – Oral Skills</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Pronunciation		Pnr. 1171	2 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

3. Semester Bachelor Kernfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 4 Module, 3 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 21 LP, davon 4 im PBB

<b>Modul: Sprachpraxis OS: Oral Skills</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Presentations		Pnr. 1172	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1176		2 LP	
<b>Modul: Methodenmodul</b>	<b>1 MP</b>		<b>3 LP</b>	
Modulprüfung (Portfolio)	Pnr. 1188		3 LP	
<b>Vertiefungsmodul: Sprachwissenschaft Struktur, Variante A</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>7 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1205		5 LP	
<b>Modul: Sprachpraxis WS – Writing Skills</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Essay 1		Pnr. 1161	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>4 LP</b>	

4. Semester Bachelor Kernfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 5 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP, davon 2 LP im PBB

<b>Modul: Sprachpraxis WS – Writing Skills</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Essay 2		Pnr. 1162	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1165		3 LP	
<b>Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft, Variante B</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1221	2 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1222	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1227		2 LP	
<b>Praxismodul</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Kolloquium		Pnr. 1191	3 LP	2 SWS
<b>Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1241	2 LP	2 SWS
<b>Aufbaumodul Literaturwissenschaft 2</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1281	2 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>2 LP</b>	

5. Semester Bachelor Kernfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 3 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 21 LP, davon 4 im PBB

<b>Praxismodul</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Praktikum		Pnr. 1197	3 LP	2 SWS
<b>Aufbaumodul: Sprachwissenschaft 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>7 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1242	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1247		5 LP	
<b>Aufbaumodul: Literaturwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>7 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1282	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1287		5 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>4 LP</b>	

6. Semester Bachelor Kernfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 2 Module, Bachelorarbeit, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Aufbaumodul Literaturwissenschaft ohne MP</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1291	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1292	3 LP	2 SWS
<b>Abschluss-Modul</b>			<b>12 LP</b>	
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

<b>Kernfach</b>	<b>Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur</b>		
Studienbeginn	nur im Wintersemester		
Studienumfang	108 ECTS-Leistungspunkte (LP), zzgl. 18 LP für die Profilbildung		
Notwendige Vorkenntnisse	keine Angabe		
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe		
Anzahl der Modulprüfungen	8, zuzüglich Bachelorarbeit		
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Bachelor-Einführungsmodul 3: Germanistische Mediävistik Bachelor-Einführungsmodul 2-1: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Bachelor-Einführungsmodul 2-2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Bachelor-Einführungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft  Bachelor-Vertiefungsmodul 3-1: Germanistische Mediävistik Bachelor-Vertiefungsmodul 3-2: Germanistische Mediävistik Bachelor-Vertiefungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Bachelor-Vertiefungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft  Bachelor-Fachmodul 1 (nach Wahl BFM3 Germanistische Mediävistik, BFM2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, BFM1 Germanistische Sprachwissenschaft)  Bachelor-Fachmodul 2 (nach Wahl BFM3 Germanistische Mediävistik, BFM2 Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, BFM1 Germanistische Sprachwissenschaft)  Bachelorabschluss-Modul	12 LP 6 LP 6 LP 12 LP 6 LP 6 LP 12 LP 12 LP 12 LP 12 LP 12 LP 12 LP 18 LP	1 MP 1 MP 0 MP 1 MP 1 MP 0 MP 1 MP 1 MP 1 MP 1 MP 1 MP 1 MP
	Studierte werden zwei Fachmodule. Diese beiden Fachmodule führen nach Wahl zwei der insg. drei germanistischen Studienbereiche fort. Das Fachmodul 1 besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, das Fachmodul 2 besteht aus einer Lehrveranstaltung. In dem Studienbereich, der für das Fachmodul 2 gewählt wurde, wird im Bachelorarbeit-Modul die Bachelorarbeit geschrieben. Im Bachelorarbeit-Modul wird aus dem Studienbereich, der für das Fachmodul 2 gewählt wurde, ein weiteres Fachseminar belegt. Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet der Prüfer oder die		

	<p>Prüferin.</p> <p>Die Prüfungsformen in den Fachmodulen sind Haus-/Studienarbeit und mündliche Prüfung. Beide Prüfungsformen müssen absolviert werden: die Hausarbeit, nach freier Wahl, in einem der beiden, die mündliche Prüfung in dem anderen Fachmodul.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	Für die Anmeldung der Bachelorarbeit sollen alle Einführungsmodule erfolgreich abgeschlossen sein.
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Einführungsmodule: einfach Vertiefungsmodule: zweifach Fachmodule: zweifach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nur eine mögliche Variante des Studienverlaufs und entsprechend nur eine von mehreren möglichen Arten der Schwerpunktsetzung abbildet. Durch diesen Plan ist sichergestellt, dass im Kernfach pro Semester genau 18 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Bitte informieren Sie sich darüber, gegebenenfalls auch bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach. Eine Übersicht aller unterschiedlichen Wahlpflichtmöglichkeiten finden Sie auf den Webseiten des Instituts für Germanistik.

Die Studienberatung des Faches empfiehlt, zunächst die jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu besuchen, bevor die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt.

Die Fachmodule 1 und 2 sind Wahlpflichtmodule. Studiert werden zwei Fachmodule aus den drei Studienbereichen. Zweier-Kombinationen aus allen drei Studienbereichen Germanistische Mediävistik, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft und Germanistische Sprachwissenschaft sind möglich.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP Semesterwochenstunden = SWS Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Kernfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 3 Module, 1 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 LP davon 3 LP im PBB

<b>BEM3: Germanistische Mediävistik</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung BEM3a		Pnr. 1331	3 LP	2 SWS
Seminar BEM3b Einführungsseminar 1		Pnr. 1332	3 LP	2 SWS
<b>BEM2-1: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BEM2b Einführungsseminar 1		Pnr. 1322	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1329		3 LP	
<b>BEM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung BEM1a		Pnr. 1311	3 LP	2 SWS
Seminar BEM1b Einführungsseminar 1		Pnr. 1312	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>3 LP</b>	

2. Semester Bachelor Kernfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 3 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP davon 3 LP im PBB

<b>BEM3: Germanistische Mediävistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BEM3c Einführungsseminar 2		Pnr. 1333	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1337		3 LP	
<b>BEM2-2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung BEM2a		Pnr. 1341	3 LP	2 SWS
Seminar BEM2c Einführungsseminar 2		Pnr. 1343	3 LP	2 SWS
<b>BEM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BEM1c Einführungsseminar 2		Pnr. 1313	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1319		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>3 LP</b>	

3. Semester Bachelor Kernfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 3 Module, 1 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 LP davon 3 LP im PBB

<b>BVM3-1: Germanistische Mediävistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BVM3b Vertiefungsseminar 1		Pnr. 1382	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1388		3 LP	
<b>BVM2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung BVM2a Vertiefungsvorlesung		Pnr. 1371	3 LP	2 SWS
Seminar BVM2b Vertiefungsseminar 1		Pnr. 1372	3 LP	2 SWS
<b>BVM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung BVM1a Vertiefungsvorlesung		Pnr. 1361	3 LP	2 SWS
Seminar BVM1b Vertiefungsseminar 1		Pnr. 1362	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>3 LP</b>	

4. Semester Bachelor Kernfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 3 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP davon 3 LP im PBB

<b>BVM3-2: Germanistische Mediävistik</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung BVM3a Vertiefungsvorlesung		Pnr. 1391	3 LP	2 SWS
Seminar BVM3c Vertiefungsseminar 2		Pnr. 1393	3 LP	2 SWS
<b>BVM2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BVM2c Vertiefungsseminar 2		Pnr. 1373	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1378		3 LP	
<b>BVM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BVM1c Vertiefungsseminar 2		Pnr. 1363	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1369		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>3 LP</b>	

5. Semester Bachelor Kernfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 21 LP davon 3 LP im PBB

<b>Bachelor-Fachmodul 1: BFM3: Germanistische Mediävistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar BFM3a Fachseminar 1 (Germanistische Mediävistik)		Pnr. 1431	3 LP	2 SWS
Seminar BFM3b Fachseminar 2 (Germanistische Mediävistik)		Pnr. 1432	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Prüfung)	Pnr. 1437		6 LP	
<b>Bachelor-Fachmodul 2: BFM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BFM1a Fachseminar 1 (Germanistische Sprachwissenschaft)		Pnr. 1511	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1518		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>3 LP</b>	

6. Semester Bachelor Kernfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 1 Modul, Bachelorarbeit, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>BAM: Bachelorarbeit-Modul</b>		<b>2 SL</b>	<b>18 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar BFM1b Fachseminar 2 (Germanistische Sprachwissenschaft)		Pnr. 1552	3 LP	2 SWS
Kolloquium BAM1a BA-Kolloquium Germanistische Sprachwissenschaft		Pnr. 1551	3 LP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>3 LP</b>	

<b>Kernfach</b>	<b>Geschichte</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 ECTS-Leistungspunkte (LP), zzgl. 18 LP für Profilbildung
Notwendige Vorkenntnisse	Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Japanisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaften akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse sollen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	10, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Basismodul Antike und Mittelalter (Klausur, unbenotet) 9 LP 1 MP</p> <p>Methodenmodul (Portfolioprüfung, unbenotet) 9 LP 1 MP</p> <p>Basismodul Neuzeit und Osteuropa (Klausur, unbenotet) 9 LP 1 MP</p> <p>Orientierungsmodul 1 (mündliche Prüfung, unbenotet) 9 LP 1 MP</p> <p>Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa (Studienarbeit) 9 LP 1 MP</p> <p>Orientierungsmodul 2 (mündliche Prüfung) 9 LP 1 MP</p> <p>Aufbaumodul Antike und Mittelalter (Studienarbeit)</p>

	<p>9 LP 1 MP Praxismodul (Projektarbeit), sowie unbenoteter Praktikumsbericht</p> <p>9 LP 1 MP Vertiefungsmodul (Hausarbeit)</p> <p>9 LP 1 MP Orientierungsmodul 3 (mündliche Prüfung)</p> <p>9 LP 1 MP Abschlussmodul Kolloquiumsvortrag mit Diskussion</p> <p>6 LP 1 MP (unbenotet) Bachelorarbeit Geschichte: 12 LP</p> <p>Bei Prüfungen, die als Klausuren ganz oder teilweise im Multiple-choice-Verfahren stattfinden, ist die Prüfung bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erreicht hat und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	<p>Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul ist das Bestehen der Modulprüfung des Basismoduls Antike und Mittelalter und des Basismoduls Neuzeit und Osteuropa.</p> <p>Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung im Praxismodul ist das Bestehen der MP des Methodenmoduls. Voraussetzung zur Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen der Modulprüfung des Aufbaumoduls Antike und Mittelalter und des Aufbaumoduls Neuzeit und Osteuropa.</p>
Besonderheiten	Die bestandene Modulprüfung dient als Nachweis der Beteiligung sowie des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Basismodul Antike und Mittelalter, Basismodul Neuzeit und Osteuropa, Methodenmodul und Orientierungsmodul 1 sowie Abschlussmodul: nicht benotet. Alle anderen Modulprüfungen: einfach gewichtet.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	keine Angabe

<b>Praktikum</b>	Im Kernfach Geschichte muss ein Berufsfeldpraktikum (BP) von mindestens vier Wochen absolviert werden. Es vermittelt einen Einblick in die Berufspraxis und erleichtert den Übergang in die Berufswelt. Das Praktikum muss von einem Dozenten/einer Dozentin des Instituts für Geschichtswissenschaften betreut werden. In Einzelfällen können Praktika oder berufliche Tätigkeiten, die vor dem Studium geleistet wurden, anerkannt werden. Ein Praktikumsbericht von etwa 1200 Wörtern Umfang ist bis zum Beginn des dritten Studienjahrs dem betreuenden Dozenten/der betreuenden Dozentin einzureichen.
------------------	---

#### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Geschichte**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan stellt dar, wie im Kernfach Geschichte regulär 18 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben werden können (zuzüglich der ECTS-Leistungspunkte für die Profilbildung, in der Regel 3 LP pro Semester).

Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Bachelor Kernfach Geschichte**

Summe: 2 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP davon 3 LP im PBB

<b>Basismodul Antike und Mittelalter</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Einführungsvorlesung Antike		Pnr. 1511		2 SWS
Einführungsvorlesung Mittelalter		Pnr. 1512		2 SWS
Basisseminar Antike		Pnr. 1513		2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1515		9 LP	
<b>Methodenmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Einführungsvorlesung Geschichte als Wissenschaft		Pnr. 1541		2 SWS
Mentorat		Pnr. 1542		2 SWS
Übung nach Wahl (mit grundwissenschaftlichem Charakter)		Pnr. 1543		2 SWS
Modulprüfung (Portfolio-Prüfung)	Pnr. 1545		9 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

2. Semester Bachelor Kernfach Geschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Basismodul Neuzeit und Osteuropa</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Einführungsvorlesung Neuzeit		Pnr. 1521		2 SWS
Einführungsvorlesung Osteuropa		Pnr. 1522		2 SWS
Basisseminar Neuzeit		Pnr. 1523		2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1525		9 LP	
<b>Orientierungsmodul 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung nach Wahl		Pnr. 1531		2 SWS
Übung nach Wahl		Pnr. 1532		2 SWS
Übung		Pnr. 1533		2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 1535		9 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

3. Semester Bachelor Kernfach Geschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar Neuzeit		Pnr. 1563		2 SWS
Schreibwerkstatt		Pnr. 1565		2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1566		9 LP	
<b>Orientierungsmodul 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 1571		2 SWS
Übung		Pnr. 1572		2 SWS
Übung		Pnr. 1573		2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 1575		9 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

4. Semester Bachelor Kernfach Geschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 4/5 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP davon 3 LP im PBB

<b>Aufbaumodul Antike und Mittelalter</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar Antike		Pnr. 1551		2 SWS
Übung Antike		Pnr. 1553		2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1555		9 LP	
<b>Praxismodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Praxisseminar		Pnr. 1582		2 SWS
Übung (nur bei Praxisseminar mit 2 SWS)		Pnr. 1583		2 SWS
Praktikum (Praktikumsbericht)		Pnr. 1584		
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1585		9 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

5. Semester Bachelor Kernfach Geschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Vertiefungsmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vertiefungsseminar		Pnr. 1611		2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 1612		2 SWS
Übung		Pnr. 1613		2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1615		9 LP	
<b>Orientierungsmodul 3</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 1631		2 SWS
Übung		Pnr. 1632		2 SWS
Exkursion		Pnr. 1634		2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 1635		9 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

6. Semester Bachelor Kernfach Geschichte

Summe: 1 Modul, Bachelorarbeit, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 21 LP davon 3 LP im PBB

<b>Abschlussmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Bachelorforum		Pnr. 1651		2 SWS
Übung zum Bachelorforum		Pnr. 1652		2 SWS
Modulprüfung (unbenoteter Vortrag mit Diskussion)	Pnr. 1659		6 LP	
<b>Bachelorarbeit</b>	<b>Pnr. 6000</b>		<b>12 LP</b>	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

<b>Kernfach</b>	<b>Jüdische Studien</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 ECTS-Leistungspunkte (LP), zuzüglich 18 LP für den Profilbildungsbereich
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	8, zuzüglich der Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum 9 LP, 1 MP (Mündliche Prüfung)</p> <p>Basismodul B: Bibelhebräisch 12 LP, 1 MP (Sprachprüfung: Übersetzungsklausur)</p> <p>Basismodul C: Modernhebräisch 15 LP, 1 MP (Sprachprüfung: Übersetzungsklausur)</p> <p>Mit Bestehen der Sprachprüfungen aus Basismodul B und C wird das Hebraicum erworben.</p> <p>Aufbaumodul 0: Mischna-Hebräisch – mittelalterliches Hebräisch 12 LP, 1 MP (Klausur)</p> <p>Aufbaumodul A: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart 12 LP, 1 MP (Klausur)</p> <p>Aufbaumodul D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt 12 LP, 1 MP (mündliche Prüfung).</p> <p>Vertiefungsmodule B, C, E (Je 1 MP in 2 von 3 Modulen)</p> <p>Vertiefungsmodul B: Mehrheitskultur, Minderheitskultur und/oder</p> <p>Vertiefungsmodul C: Tradition und Wandel im Judentum und/oder</p> <p>Vertiefungsmodul E: Israel – Staat und Gesellschaft 12 LP, 1 MP (jeweils Studienarbeit)</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	keine Angabe-
Gewichtung der Prüfungen	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	keine Angabe

Exkursionen	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Jüdische Studien**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### 1. Semester Bachelor Kernfach Jüdische Studien

Summe: 3 Module, 6 Veranstaltungen, 11 SWS, 21 LP, davon 4 im PBB

<b>Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum</b>		<b>3 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung: Die Hebräische Bibel und jüdische Bibelauslegung		Pnr. 1716	1 LP	1 SWS
Basisseminar: Jüdische Geschichte 1		Pnr. 1717	1 LP	1 SWS
Basisseminar: Methodik		Pnr. 1713	2 LP	2 SWS
<b>Basismodul B: Bibelhebräisch</b>		<b>1 SL</b>	<b>5 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Sprachkurs: Bibelhebräisch 1		Pnr. 1726	5 LP	2 SWS
<b>Basismodul C: Modernhebräisch</b>		<b>2 SL</b>	<b>8 LP</b>	<b>5 SWS</b>
Sprachkurs: Modernhebräisch 1		Pnr. 1736	6 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 1738	2 LP	1 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>4 LP</b>	

2. Semester Bachelor Kernfach Jüdische Studien

Summe: 3 Module, 3 MP, 3 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 LP, davon 3 im PBB

<b>Basismodul A:</b> <b>Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>5 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung: Einführung in die Halakha und die halakhische Literatur		Pnr. 1718	2 LP	1 SWS
Basisseminar: Jüdische Geschichte 2		Pnr. 1719	1 LP	1 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1715		2 LP	
<b>Basismodul B: Bibelhebräisch</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>7 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs: Bibelhebräisch 2		Pnr. 1727	5 LP	4 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1725		2 LP	
<b>Basismodul C: Modernhebräisch</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>7 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs: Modernhebräisch 2		Pnr. 1737	4 LP	4 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1735		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>2 LP</b>	

3. Semester Bachelor Kernfach Jüdische Studien

Summe: 3 Module, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP, davon 6 im PBB

<b>Aufbaumodul 0: Mischna-Hebräisch – mittelalterliches Hebräisch</b>		<b>2 SL</b>	<b>5 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs: Mischna-Hebräisch 1		Pnr. 1741	2,5 LP	2 SWS
Sprachkurs: Mittelalterliches Hebräisch 1		Pnr. 1743	2,5 LP	2 SWS
<b>Aufbaumodul A: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart 1 - Lektüre		Pnr. 1751	3 LP	2 SWS
Sprachkurs: Modernhebräische Sprachpraxis		Pnr. 1752	3 LP	2 SWS
<b>Vertiefungsmodul C: Tradition und Wandel im Judentum</b>		<b>2 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar Vorlesung, Übung		Pnr. 1771	2 LP	2 SWS
Seminar, Vorlesung, Übung		Pnr. 1772	2 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

4. Semester Bachelor Kernfach Jüdische Studien

Summe: 3 Module, 3 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP

<b>Aufbaumodul 0: Mischna-Hebräisch – mittelalterliches Hebräisch</b>	1 MP	4 SL	7 LP	4 SWS
Sprachkurs: Mischna-Hebräisch 2		Pnr. 1742	2.5 LP	2 SWS
Sprachkurs: Mittelalterliches Hebräisch 2		Pnr. 1744	2,5 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1745		2 LP	
<b>Aufbaumodul A: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart</b>	1 MP	1 SL	6 LP	4 SWS
Sprachkurs: Hebräische Sprache und Literatur der Gegenwart 2 - Lektüre		Pnr. 1753	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1755		3 LP	
<b>Vertiefungsmodul C: Tradition und Wandel im Judentum</b>	1 MP	1 SL	8 LP	2 SWS
Seminar, Vorlesung, Übung		Pnr. 1773	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1775		6 LP	

5. Semester Bachelor Kernfach Jüdische Studien

Summe: 2 Module, 1 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 LP, davon 3 im PBB

<b>Vertiefungsmodul B: Mehrheitskultur, Minderheitskultur</b>	1 MP	3 SL	12 LP	6 SWS
Seminar, Vorlesung, Übung		Pnr. 1761	2 LP	2 SWS
Seminar, Vorlesung, Übung		Pnr. 1762	2 LP	2 SWS
Seminar, Vorlesung, Übung		Pnr. 1763	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1767		6 LP	
<b>Aufbaumodul D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt</b>		2 SL	6 LP	4 SWS
Seminar, Vorlesung, Übung		Pnr. 1783	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1781	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			3 LP	

6. Semester Bachelor Kernfach Jüdische Studien

Summe: 1 Modul, 1 MP, Bachelorarbeit, 1 Veranstaltungen, 2 SWS, 21 LP, davon 3 im PBB

<b>Aufbaumodul D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt</b>	1 MP	1 SL	6 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1782	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1785		3 LP	
<b>Bachelorarbeit</b>			12 LP	
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			3 LP	

<b>Kernfach</b>	<b>Kunstgeschichte</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	108 ECTS-Leistungspunkte (LP), zuzüglich 18 LP für den Profilbildungsbereich
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache und in einer zweiten modernen Fremdsprache. Grundkenntnisse der lateinischen Sprache. Die Grundkenntnisse der lateinischen Sprache sind nachzuweisen durch zwei aufsteigende Schuljahre, das kleine Latinum oder vergleichbare Leistungen (zwei Semester Lateinkurse am Institut für Antike Kultur).
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	7, zuzüglich Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Einführungsmodul 1: Spätantike und Mittelalter, bestehend aus 1 Seminar zur Einführung in die Kunstgeschichte und 1 Vorlesung  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Einführungsmodul 2: Renaissance bis frühe Moderne, bestehend aus 1 Seminar zur Einführung in die Kunstgeschichte und 1 Vorlesung  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Einführungsmodul 3: Moderne bis Gegenwart, bestehend aus 1 Seminar zur Einführung in die Kunstgeschichte und 1 Vorlesung  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Basismodul 1: Wissenschaftliche Grundlagen 1, bestehend aus 1 Basisseminar und 1 Übung: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens  Modulprüfung: schriftliche und benotete Studienarbeit/Hausarbeit oder mündliche und benotete Prüfung</p> <p>Basismodul 2: Wissenschaftliche Grundlagen 2, bestehend aus 1 Basisseminar und 1 Übung: Methoden(-geschichte) des Fachs  Modulprüfung: schriftliche und benotete Studienarbeit/Hausarbeit oder mündliche und benotete Prüfung</p> <p>Basismodul 3: Wissenschaftliche Grundlagen 3, bestehend aus 1 Basisseminar, 1 Übung vor Originalen und 1 Übung vor Originalen mit Exkursion von insgesamt 5 Tagen</p>
	<p>Ohne Modulprüfung</p> <p>Praktikumsmodul, bestehend aus 1 Praktikum im Umfang von mindestens 300 Stunden  Ohne Modulprüfung, dafür Praktikumsnachweise und Praktikumsbericht (unbenotet)</p> <p>Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche</p>

	<p>Studien 1, bestehend aus 1 Aufbauseminar mit SL und 1 Vorlesung Modulprüfung: Schriftliche und benotete Hausarbeit/Klausur oder mündliche und benotete Prüfung</p> <p>Aufbaumodul 2: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 2, bestehend aus 1 Aufbauseminar und 1 Vorlesung Modulprüfung: Schriftliche und benotete Hausarbeit</p> <p>Aufbaumodul 3: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien III, bestehend aus 1 Übung vor Originalen mit Exkursion von insgesamt 4 Tagen, 1 Übung zur methodischen Vertiefung zum wiss. Arbeiten (begleitend zur Bachelorarbeit) und 1 praxisbezogene Übung Ohne Modulprüfung</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt das Bestehen der MP der Einführungsmodule 1-3, der Basismodule 1 und 2 sowie von einem der Aufbaumodule 1 oder 2 voraus.
Besonderheiten	Die Basisseminare 1 bis 3 sollen insgesamt die drei grundlegenden Zeiträume abdecken, die auch der Einteilung der Einführungsmodule zugrunde liegen (300 bis 1400, 1400 bis 1800, 1800 bis zur Gegenwart). Mindestens eine der Abschlussprüfungen aus den Basisseminaren 1 und 2 muss in schriftlicher Form erfolgen.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.
Exkursion	Exkursionen (mindestens 9 Tage) werden im Rahmen der Übungen vor Originalen mit Exkursion absolviert.
Praktikum	<p>Praktikum in einem der kunsthistorischen oder dem kunstgeschichtlichen Arbeitsfeld nahen Berufe (mindestens 2 Monate).</p> <p>Nachweis der aktiven Teilnahme: Praktikumsnachweise und Praktikumsbericht (unbenotet).</p> <p>Bevorzugt sollten Praktika aus den Bereichen Ausstellung, Denkmalpflege, Kunsthandel, Kunstpädagogik, Kulturmanagement, Medien, Museum, Restaurierung gewählt werden. Praktika in anderen Bereichen sind nicht ausgeschlossen, in Grenzfällen empfiehlt es sich aber, vor Antritt des Praktikums Rücksprache bezüglich der Anrechenbarkeit des angestrebten Praktikums mit dem/der Praktikumsbeauftragten am Institut für Kunstgeschichte zu nehmen. Die Dozentinnen und Dozenten sind bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und stehen beratend zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen (v. a. Krankheit / Alter) können alternativ Übungen vor Originalen oder praxisbezogene Übungen gewählt werden.</p>

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Kunstgeschichte**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Der beschriebene Studienverlauf gibt eine Empfehlung für das Studium der Kunstgeschichte im Kernfach und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus.

Insbesondere die Übungen vor Originalen mit Exkursion in der Gesamtzahl von neun Exkursionstagen können zu jeder Phase des Studienverlaufs besucht werden. Hier sind alle Möglichkeiten von neun einzelnen Exkursionstagen bis zu einer einmaligen großen und mindestens neuntägigen Exkursion denkbar. Auch ist es problemlos möglich, die Basisseminare und Vorlesungen in den Basismodulen 1 bis 3 zu belegen, wie es den individuellen Interessen entspricht. Sie können in jedem der ersten drei Semester belegt werden.

Zudem können individuelle, auch auf spezielle Berufsziele gerichtete Anforderungen in beratenden Einzelgesprächen besprochen werden.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte**

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Einführungsmodul 1: Spätantike und Mittelalter</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar: Einführung in die Kunstgeschichte 1: Spätantike und Mittelalter		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Vorlesung zur Kunst der Spätantike und/oder des Mittelalters		Pnr. 1101	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1110		5 LP	
<b>Basismodul 1: Wissenschaftliche Grundlagen 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Basisseminar		Pnr. 1401	2 LP	2 SWS
Übung: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1410		4 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

2. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Einführungsmodul 2: Neuzeit</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar: Einführung in die Kunstgeschichte 2: Neuzeit		Pnr. 1202	2 LP	2 SWS
Vorlesung zur Kunst der Neuzeit		Pnr. 1201	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1210		5 LP	
<b>Basismodul 2: Wissenschaftliche Grundlagen 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Basisseminar		Pnr. 1501	2 LP	2 SWS
Übung: Methoden(-geschichte) des Fachs		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1510		4 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

3. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 2 Module, 1 MP, 5 Veranstaltungen, 13 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Einführungsmodul 3: Moderne bis Gegenwart</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar: Einführung in die Kunstgeschichte 3: Moderne bis Gegenwart		Pnr. 1302	2 LP	2 SWS
Vorlesung zur Kunst der Moderne bis zur Gegenwart		Pnr. 1303	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1310		5 LP	
<b>Basismodul 3: Wissenschaftliche Grundlagen 3</b>		<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>9 SWS</b>
Basisseminar		Pnr. 1601	2 LP	2 SWS
Übung vor Originalen		Pnr. 1602	2 LP	2 SWS
Übung vor Originalen (mit Exkursion im Umfang von mind. 5 Tagen)		Pnr. 1611	5 LP	5 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

4. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 2 Module, Praktikum, 1 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Praktikumsmodul</b>			<b>12 LP</b>	
Praktikum Berufsfeldpraktikum im Umfang von insgesamt mindestens 240 Stunden		Pnr. 1701	12 LP	
<b>Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 2101	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2110		4 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

5. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 3 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Aufbaumodul 1: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 1</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Aufbauseminar		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS
<b>Aufbaumodul 2: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
Vorlesung		Pnr. 2202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2240		7 LP	
<b>Aufbaumodul 3: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 3</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung zur methodischen Vertiefung zum wiss. Arbeiten (begleitend zur Bachelorarbeit)		Pnr. 2301	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

6. Semester Bachelor Kernfach Kunstgeschichte

Summe: 2 Module, Bachelorarbeit, 2 Veranstaltungen, 6 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Aufbaumodul 3: Wissenschaftlich vertiefte kunstgeschichtliche Studien 3</b>		<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Praxisbezogene Übung		Pnr. 2302	2 LP	2 SWS
Übung vor Originalen (mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen)		Pnr 2311	4 LP	4 SWS
<b>Bachelorarbeit</b>			<b>12 LP</b>	
Bachelorarbeit		Pnr. 6000	12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

<b>Kernfach</b>	<b>Modernes Japan</b>																														
Studienbeginn	Nur im Wintersemester																														
Studienumfang	108 ECTS-Leistungspunkte (LP), zuzüglich 18 LP für den Profilbildungsbereich (davon 6 LP fachspezifisches Propädeutikum) Studiendauer 6 Semester / 3 Jahre																														
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur).																														
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	Verpflichtendes Modul im Profilbildungsbereich (Propädeutikum): - Modul „Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorien“ (OSWAT, 6 LP)																														
Anzahl der Modulprüfungen	8, zuzüglich der Bachelorarbeit																														
Art und Inhalt der Module und der Modulprüfungen	<table> <tbody> <tr> <td>Sprachmodul 1 (SM1)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 2 (SM2)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 3 (SM3)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 4 (SM4)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Modul Projekt/Praxis (MPP)</td> <td>1 MP</td> <td>6 LP</td> </tr> <tr> <td>Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)</td> <td>1 MP</td> <td>9 LP</td> </tr> <tr> <td>Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)</td> <td>1 MP</td> <td>9 LP</td> </tr> <tr> <td>Modul Sprache und Vertiefung (MSV)</td> <td>0 MP</td> <td>6 LP</td> </tr> <tr> <td>Modul Bachelorarbeit</td> <td></td> <td>18 LP</td> </tr> </tbody> </table> <p>Voraussetzung für die Belegung der Sprachmodule:      SM1: Keine      SM2: erfolgreicher Abschluss von SM1      SM3: erfolgreicher Abschluss von SM2      SM4: erfolgreicher Abschluss von SM3      MSV: erfolgreicher Abschluss von SM3      Ausnahmen sind nach Absprache für Studierende mit Vorkenntnissen in Japanisch möglich.</p>	Sprachmodul 1 (SM1)	1 MP	12 LP	Sprachmodul 2 (SM2)	1 MP	12 LP	Sprachmodul 3 (SM3)	1 MP	12 LP	Sprachmodul 4 (SM4)	1 MP	12 LP	Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	1 MP	12 LP	Modul Projekt/Praxis (MPP)	1 MP	6 LP	Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)	1 MP	9 LP	Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)	1 MP	9 LP	Modul Sprache und Vertiefung (MSV)	0 MP	6 LP	Modul Bachelorarbeit		18 LP
Sprachmodul 1 (SM1)	1 MP	12 LP																													
Sprachmodul 2 (SM2)	1 MP	12 LP																													
Sprachmodul 3 (SM3)	1 MP	12 LP																													
Sprachmodul 4 (SM4)	1 MP	12 LP																													
Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	1 MP	12 LP																													
Modul Projekt/Praxis (MPP)	1 MP	6 LP																													
Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)	1 MP	9 LP																													
Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)	1 MP	9 LP																													
Modul Sprache und Vertiefung (MSV)	0 MP	6 LP																													
Modul Bachelorarbeit		18 LP																													
Voraussetzungen für Prüfungen	<p>Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Prüfungen voraus.</p> <p>Wenn in einem am Institut durchgeführten Einstufungstest Sprachkenntnisse festgestellt wurden, die über das Niveau von Sprachmodul 1 hinausgehen, so werden die Modulprüfungen der Sprachmodule bis einschließlich des festgestellten Niveaus in beliebiger Reihenfolge abgelegt.</p> <p>Zu den Modulprüfungen in den Sprachmodulen 1 bis 4 gibt es im Semester jeweils einen zweiten Termin. Die Teilnahme an diesem Termin ist nur möglich, wenn die Prüfung am ersten Termin nicht bestanden oder aus Krankheitsgründen nicht abgelegt wurde, oder aber wenn ein Antrag auf Teilnahme an die jeweilig Prüfenden gestellt und von diesen genehmigt wurde.</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur MP der Themenmodule:</p>																														

	<p>KTM: Bestehen der MP der Module SM1 und MRG  STM: Bestehen der APMP der Module SM1 und MRG.</p> <p>In den Themenmodulen KTM und STM gibt es je eine Modulprüfung, von der eine schriftlich in Form einer Hausarbeit und eine als mündliche Prüfung abgelegt werden muss. In welchem der beiden Module die schriftliche und in welchem die mündliche Prüfung abgelegt wird, können die Studierenden frei wählen.</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur MP von Modul Projekt/Praxis (MPP): Bestehen der MP des Moduls SM1.</p> <p>Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird individuell mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgesprochen.</p>
Besonderheiten	<p>Optionale Schwerpunkte im Profilbildungsbereich nach Absprache mit der Fachstudienberatung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Medien- und Kulturwissenschaft (12 LP)</li> <li>- Volkswirtschaftslehre (12 LP)</li> </ul>
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Japanaufenthalte mit eigenständigem Projekt oder Praktikum sind im Rahmen des Moduls Projekt/Praxis (2 LP) anrechenbar. Weitere Leistungen sind nach Absprache mit der Fachstudienberatung unter anderem im Profilbildungsbereich anerkennbar.
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	<p>Ein Praktikum mit mind. 60 Stunden (2 LP) kann nach Absprache im Rahmen des Moduls Projekt/ Praxis absolviert werden.</p> <p>Weitere Praktika können nach Absprache mit der Fachstudienberatung mit insgesamt maximal 12 CP für den Profilbildungsbereich angerechnet werden (60 Stunden entsprechen 2 LP). Hierfür ist ein Praktikumsnachweis erforderlich.</p>

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Modernes Japan**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

**1. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan**

Summe: 3 Module, 1 MP, 7 Veranstaltungen, 17 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Sprachmodul 1 (SM1)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 2111	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 2112	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2115		2 LP	
<b>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Basisseminar Einführung in die japanische Geschichte		Pnr. 2151	3 LP	2 SWS
Basisseminar Einführung in die japanische Kultur		Pnr. 2152	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich – Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Theorien (OSWAT)</b>		<b>3 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Tutorium Orientierungstutorium		Pnr. 2211	1 LP	1 SWS
Tutorium Semesterbegleitendes Tutorium		Pnr. 2212	1 LP	1 SWS
Seminar Recherchemethoden und mündliche Präsentationstechniken		Pnr. 2213	1 LP	1 SWS

2. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 15 SWS, 21 CP, davon 3 LP im PBB

<b>Sprachmodul 2 (SM2)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 2121	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 2122	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2125		2 LP	
<b>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die japanische Gesellschaft		Pnr. 2153	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2155		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich – Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Theorien (OSWAT)</b>		<b>3 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Seminar Techniken des wissenschaftlichen Schreibens		Pnr. 2214	1 LP	1 SWS
Seminar Einführung in sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden		Pnr. 2215	1 LP	1 SWS
Seminar Einführung in kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden		Pnr. 2216	1 LP	1 SWS

3. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Sprachmodul 3 (SM3)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 2131	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 2132	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2135		2 LP	
<b>Modul Projekt/Praxis (MPP)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar Praxisseminar		Pnr. 2191	2 LP	2 SWS
Projekt oder Praktikum		Pnr. 2192	2 LP	
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2195		2 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

4. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan

Summe: 2 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 14 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Sprachmodul 4 (SM4)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 2141	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 2142	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2145		2 LP	
<b>Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar Sozialwissenschaften		Pnr. 2171	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar Sozialwissenschaften		Pnr. 2172	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

5. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan

Summe: 3 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)</b>	<b>1 MP</b>		<b>3 LP</b>	
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2175		3 LP	
<b>Modul Sprache und Vertiefung (MSV)</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übung Angewandtes Japanisch		Pnr. 2181	3 LP	2 SWS
Übung Lektürekurs		Pnr. 2182	3 LP	2 SWS
<b>Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar Kulturwissenschaften		Pnr. 2161	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar Kulturwissenschaften		Pnr. 2162	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2166		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

6. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan

Summe: 1 Modul, Bachelorarbeit, , 1 Veranstaltung, 2 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul Bachelorarbeit</b>		<b>1 BN</b>	<b>18 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Kolloquium Bachelor-Kolloquium		Pnr. 5901	6 LP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

<b>Kernfach</b>	<b>Modernes Japan mit der Studiengangsvariante „Bachelor Plus Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung“</b>																																													
Zugangsvoraussetzungen zu den Lehrveranstaltungen der Studiengangsvariante „Bachelor Plus Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung“	<p>Die Bewerbung für die Zulassung zu den Modulen der Studiengangsvariante Bachelor Plus Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung erfolgt im 3. Semester des Kernfachstudiums.</p> <p>Voraussetzungen für die Zulassung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein geplantes empirisches Forschungsprojekt für den Japanaufenthalt</li> <li>• die bestandene Modulprüfung des Sprachmoduls 1 (SM1)</li> <li>• die bestandene Modulprüfung des Sprachmoduls 2 (SM2)</li> <li>• die bestandene Modulprüfung des Moduls Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG).</li> </ul> <p>Der Notendurchschnitt dieser drei Modulprüfungen muss mindestens 2.5 betragen.</p>																																													
Studienbeginn	Nur im Wintersemester																																													
Studienumfang	168 CP, zuzüglich 18 LP für den Profilbildungsbereich (davon 6 LP fachspezifisches Propädeutikum) Studiendauer 8 Semester / 4 Jahre																																													
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur).																																													
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	Verpflichtendes Modul im fachübergreifenden Profilbildungsbereich (Propädeutikum): - Modul „Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitsmethoden und Theorien“ (OSWAT, 6 LP)																																													
Anzahl der Modulprüfungen	10, zuzüglich der Bachelorarbeit																																													
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<table> <tbody> <tr> <td>Sprachmodul 1 (SM1)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 2 (SM2)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 3 (SM3)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Sprachmodul 4 (SM4)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Modul Projekt/Praxis (MPP)</td> <td>1 MP</td> <td>6 LP</td> </tr> <tr> <td>Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)</td> <td>1 MP</td> <td>9 LP</td> </tr> <tr> <td>Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)</td> <td>1 MP</td> <td>9 LP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 1 (ES1)</td> <td>0 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 2 (ES2)</td> <td>0 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 1 – eLearning (EJ1)</td> <td>0 MP</td> <td>9 LP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 2 – eLearning (EJ2)</td> <td>1 MP</td> <td>12 LP</td> </tr> <tr> <td>Bachelor Plus: Interdisziplinäre Japanstudien (IJ)</td> <td>1 MP</td> <td>15 LP</td> </tr> <tr> <td>Modul Sprache und Vertiefung (MSV)</td> <td>1 MP</td> <td>6 LP</td> </tr> <tr> <td>Modul Bachelorarbeit</td> <td></td> <td>18 LP</td> </tr> </tbody> </table> <p>Voraussetzung für die Belegung der Sprachmodule:</p>	Sprachmodul 1 (SM1)	1 MP	12 LP	Sprachmodul 2 (SM2)	1 MP	12 LP	Sprachmodul 3 (SM3)	1 MP	12 LP	Sprachmodul 4 (SM4)	1 MP	12 LP	Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	1 MP	12 LP	Modul Projekt/Praxis (MPP)	1 MP	6 LP	Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)	1 MP	9 LP	Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)	1 MP	9 LP	Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 1 (ES1)	0 MP	12 LP	Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 2 (ES2)	0 MP	12 LP	Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 1 – eLearning (EJ1)	0 MP	9 LP	Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 2 – eLearning (EJ2)	1 MP	12 LP	Bachelor Plus: Interdisziplinäre Japanstudien (IJ)	1 MP	15 LP	Modul Sprache und Vertiefung (MSV)	1 MP	6 LP	Modul Bachelorarbeit		18 LP
Sprachmodul 1 (SM1)	1 MP	12 LP																																												
Sprachmodul 2 (SM2)	1 MP	12 LP																																												
Sprachmodul 3 (SM3)	1 MP	12 LP																																												
Sprachmodul 4 (SM4)	1 MP	12 LP																																												
Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)	1 MP	12 LP																																												
Modul Projekt/Praxis (MPP)	1 MP	6 LP																																												
Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)	1 MP	9 LP																																												
Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)	1 MP	9 LP																																												
Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 1 (ES1)	0 MP	12 LP																																												
Bachelor Plus: Erweiterte Sprachpraxis 2 (ES2)	0 MP	12 LP																																												
Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 1 – eLearning (EJ1)	0 MP	9 LP																																												
Bachelor Plus: Empirische Japanforschung 2 – eLearning (EJ2)	1 MP	12 LP																																												
Bachelor Plus: Interdisziplinäre Japanstudien (IJ)	1 MP	15 LP																																												
Modul Sprache und Vertiefung (MSV)	1 MP	6 LP																																												
Modul Bachelorarbeit		18 LP																																												

	<p>SM1: Keine</p> <p>SM2: erfolgreicher Abschluss von SM1</p> <p>SM3: erfolgreicher Abschluss von SM2</p> <p>SM4: erfolgreicher Abschluss von SM3</p> <p>MSV: erfolgreicher Abschluss von SM3</p> <p>Ausnahmen sind nach Absprache für Studierende mit Vorkenntnissen in Japanisch möglich.</p> <p>Voraussetzung für die Belegung der Module Bachelor Plus an den Partnerhochschulen in Japan: erfolgreicher Abschluss von MRG, OSWAT, SM4 sowie MPP sowie Nachweis der aktiven Teilnahme für die Lehrveranstaltung „Einführung in die empirische Japanforschung“, belegt entweder in KTM oder STM.</p> <p>Voraussetzung für die Belegung von ES2: erfolgreicher Abschluss von ES1</p> <p>Voraussetzung für die Belegung von EJ2: erfolgreicher Abschluss von EJ1</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	<p>Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Prüfungen voraus.</p> <p>Wenn in einem am Institut durchgeführten Einstufungstest Sprachkenntnisse festgestellt wurden, die über das Niveau von Sprachmodul 1 hinausgehen, so werden die Modulprüfungen der Sprachmodule bis einschließlich des festgestellten Niveaus in beliebiger Reihenfolge abgelegt. Zu den Prüfungen in den Sprachmodulen 1 bis 4 gibt es im Semester jeweils einen zweiten Termin. Die Teilnahme an diesem Termin ist nur möglich, wenn die Prüfung am ersten Termin nicht bestanden oder aus Krankheitsgründen nicht abgelegt wurde, oder aber wenn ein Antrag auf Teilnahme an die jeweilig Prüfenden gestellt und von diesen genehmigt wurde.</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur MP der Themenmodule:</p> <p>KTM: erfolgreicher Abschluss von SM1 und MRG</p> <p>STM: erfolgreicher Abschluss von SM1 und MRG.</p> <p>In den Themenmodulen KTM und STM gibt es je eine Modulprüfung, von der eine schriftlich in Form einer Hausarbeit und eine als mündliche Prüfung abgelegt werden muss. In welchem der beiden Module die schriftliche und in welchem die mündliche Prüfung abgelegt wird, können die Studierenden frei wählen.</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur MP von Modul Projekt/Praxis (MPP): erfolgreicher Abschluss von SM1.</p>

	Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird individuell mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgesprochen.
Besonderheiten	Optionale Schwerpunkte im Profilbildungsbereich nach Absprache mit der Fachstudienberatung: - Medien- und Kulturwissenschaft (12 LP) - Volkswirtschaftslehre (12 LP)
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulabschlussprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Verpflichtender Auslandsaufenthalt von mindestens 10 Monaten an einer Partnerhochschule in Japan. Zusätzliche Leistungen sind nach Absprache mit der Fachstudienberatung anerkennbar.
Exkursion	Keine Angabe
Praktikum	Ein Praktikum mit mind. 60 Stunden (2 LP) kann nach Absprache im Rahmen des Moduls Projekt/ Praxis absolviert werden. Weitere Praktika können nach Absprache mit der Fachstudienberatung mit insgesamt maximal 12 CP für den Profilbildungsbereich angerechnet werden (60 Stunden entsprechen 2 LP). Hierfür ist ein Praktikumsnachweis erforderlich.

#### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Die Studienberatung des Faches empfiehlt, das Sozialwissenschaftliche Themenmodul (STM) vor dem Japanaufenthalt im 5. und 6. Fachsemester abzuschließen.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus

Summe: 3 Module, 1 MP, 7 Veranstaltungen, 17 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Sprachmodul 1 (SM1)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 2311	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 2312	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2315		2 LP	
<b>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Basisseminar Einführung in die japanische Geschichte		Pnr. 2351	3 LP	2 SWS
Basisseminar Einführung in die japanische Kultur		Pnr. 2352	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich – Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Theorien (OSWAT)</b>		<b>3 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Tutorium Orientierungstutorium		Pnr. 2411	1 LP	1 SWS
Tutorium Semesterbegleitendes Tutorium		Pnr. 2412	1 LP	1 SWS
Seminar Recherchemethoden und mündliche Präsentationstechniken		Pnr. 2413	1 LP	1 SWS

2. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 15 SWS, 21 CP, davon 3 LP im PBB

<b>Sprachmodul 2 (SM2)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 2321	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 2322	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2325		2 LP	
<b>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die japanische Gesellschaft		Pnr. 2353	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2355		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich – Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Theorien (OSWAT)</b>		<b>3 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Seminar Techniken des wissenschaftlichen Schreibens		Pnr. 2414	1 LP	1 SWS
Seminar Einführung in sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden		Pnr. 2415	1 LP	1 SWS
Seminar Einführung in kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden		Pnr. 2416	1 LP	1 SWS

3. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus

Summe: 2 Module, 2 APMP, 3 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Sprachmodul 3 (SM3)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 2331	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 2332	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2335		2 LP	
<b>Modul Projekt/Praxis (MPP)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar Praxisseminar		Pnr. 2391	2 LP	2 SWS
Projekt oder Praktikum		Pnr. 2392	2 LP	
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2395		2 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

4. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus

Summe: 2 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 14 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Sprachmodul 4 (SM4)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 2341	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 2342	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2345		2 LP	
<b>Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar Sozialwissenschaften		Pnr. 2371	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar Sozialwissenschaften		Pnr. 2372	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

5. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus

Summe: 4 Module, 1 MP, 10 Veranstaltungen, 19 SWS, 30 LP

<b>Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)</b>	<b>1 MP</b>		<b>3 LP</b>	
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2375		3 LP	
<b>Modul Erweiterte Sprachpraxis 1 (ES1)</b>		<b>6 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>12 SWS</b>
Sprachkurse für Fortgeschrittene an einer der japanischen Partneruniversitäten		Pnr. 2451 - 2456	12 LP	6x2 SWS
<b>Modul Empirische Japanforschung 1 (EJ1)</b>		<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>1 SWS</b>
Kolloquium Projektkolloquium		Pnr. 2471	2 LP	1 SWS
Projekt Feldforschung		Pnr. 2472	7 LP	
<b>Modul interdisziplinäre Japanstudien (IJ)</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminare Thematische Lehrveranstaltungen an einer der japanischen Partneruniversitäten		Pnr. 2491	6 LP	3x2 SWS

6. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus  
 Summe: 3 Module, 1 MP, 10 Veranstaltungen, 19 SWS, 30 LP

<b>Modul Erweiterte Sprachpraxis 2 (ES2)</b>		<b>6 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>12 SWS</b>
Sprachkurse für Fortgeschrittene an einer der japanischen Partneruniversitäten		Pnr. 2461 – 2466	12 LP	6x2 SWS
<b>Modul Empirische Japanforschung 2 (EJ2)</b>		<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>1 SWS</b>
Kolloquium Projektkolloquium		Pnr. 2481	2 LP	1 SWS
Projekt Feldforschung		Pnr. 2482	7 LP	
<b>Modul Interdisziplinäre Japanstudien (IJ)</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminare Thematische Lehrveranstaltungen an einer der japanischen Partneruniversitäten		Pnr. 2492	6 LP	3x2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2495		3 LP	

7. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus  
 Summe: 3 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul Empirische Japanforschung 2 (EJ2)</b>	<b>1 MP</b>		<b>3 LP</b>	
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2485		3 LP	
<b>Modul Sprache Vertiefung (MSV)</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übung Angewandtes Japanisch		Pnr. 2381	2 LP	2 SWS
Übung Lektürekurs		Pnr. 2382	2 LP	2 SWS
<b>Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar Kulturwissenschaften		Pnr. 2361	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar Kulturwissenschaften		Pnr. 2362	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2366		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

8. Semester Bachelor Kernfach Modernes Japan Bachelor Plus  
 Summe: 1 Modul, Bachelorarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul Bachelorarbeit</b>		<b>1 SL</b>	<b>18 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Kolloquium Bachelor-Kolloquium		Pnr. 5901	6 LP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

Kernfach	Philosophie					
Studienbeginn	Nur im Wintersemester					
Studienumfang	108 ECTS-Leistungspunkte (LP), zuzüglich 18 LP im Profilbildungsbereich					
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule.					
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe					
Anzahl der Modulprüfungen	11, zuzüglich der Bachelorarbeit					
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	(1) Praktische Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur (2) Theoretische Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur (3) Geschichte der Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur (4) Logik, 9 LP, 1 MP als Klausur (5) Argumentieren und Schreiben, 9 LP, 1 MP als Hausarbeit (6) Philosophische Klassiker, 9 LP, 1 MP als Hausarbeit (7) Praktische Philosophie 2, 9 LP, 1 MP (8) Theoretische Philosophie 2, 9 LP, 1 MP (9) Geschichte der Philosophie 2, 9 LP, 1 MP (10) Aktuelle Forschungsdiskurse, 12 LP, 1 MP als Hausarbeit (11) Schwerpunktsetzung, 12 LP, 1 MP als mündliche Prüfung					
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe					
Besonderheiten	keine Angabe					
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	keine Angabe					
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe					
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird allen Studierenden empfohlen. Er bietet sich im 5. Semester an. Eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen ist in der Regel im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) möglich.					
Exkursion	keine Angabe					
Praktikum	keine Angabe					

### Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Kernfach Philosophie

Dieser exemplarische Studienverlaufsplan ist nicht verpflichtend. Er gibt eine Empfehlung für einen sinnvollen Aufbau des Studiums und strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung pro Semester an. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

**1. Semester Bachelor Kernfach Philosophie**

Summe: 3 Module, 3 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul: Praktische Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Ethik (Vorlesung)		Pnr. 2541	2 LP	2 SWS
Seminar/Übung		Pnr. 2542	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2545		1 LP	
<b>Modul: Theoretische Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Erkenntnistheorie (Vorlesung)		Pnr. 2531	2 LP	2 SWS
Seminar/Übung		Pnr. 2532	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2535		1 LP	
<b>Modul: Geschichte der Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Überblick Antike/Mittelalter (Vorlesung/Seminar)		Pnr. 2551	2 LP	2 SWS
Seminar/Übung		Pnr. 2552	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2555		1 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

**2. Semester Bachelor Kernfach Philosophie**

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul: Logik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Einführung in die Logik (Seminar/Vorlesung)		Pnr. 2521	3 LP	2 SWS
Angewandte Logik (Übung)		Pnr. 2522	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2525		3 LP	
<b>Modul: Argumentieren und Schreiben</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Argumentieren (Seminar/Übung)		Pnr. 2561	3 LP	2 SWS
Schreiben (Seminar/Übung)		Pnr. 2562	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2567		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

### 3. Semester Bachelor Kernfach Philosophie

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul: Praktische Philosophie 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Politische Philosophie/Rechtsphilosophie/ Philosophie der Ökonomie (Vorlesung)		Pnr. 2581	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2582	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2585		3 LP	
<b>Modul: Theoretische Philosophie 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Metaphysik (Vorlesung)		Pnr. 2571	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2572	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2576		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

### 4. Semester Bachelor Kernfach Philosophie

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul: Geschichte der Philosophie 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Überblick Neuzeit/Gegenwart (Vorlesung/Seminar)		Pnr. 2591	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2592	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2596		3 LP	
<b>Modul: Philosophische Klassiker</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2611	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2612	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2617		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

### 5. Semester Bachelor Kernfach Philosophie

Summe: 2 Module, 1 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul: Aktuelle Forschungsdiskurse</b>	<b>1 AP</b>	<b>3 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2621	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2622	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2623	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2627		3 LP	
<b>Modul: Schwerpunktsetzung</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2631	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2632	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

### 6. Semester Bachelor Kernfach Philosophie

Summe: 2 Module, 1 MP, Bachelorarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 21 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Modul: Schwerpunktsetzung</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2633	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2636		3 LP	
<b>Modul: Bachelorarbeit</b>			<b>12 LP</b>	
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Anglistik und Amerikanistik</b>																																																														
Studienbeginn	Nur im Wintersemester																																																														
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)																																																														
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (entsprechende Abiturnote: LK 10, GK 13 oder mehr Punkte) in einem deutschen Abitur; Sprachniveau B2																																																														
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe																																																														
Anzahl der Modulprüfungen	6																																																														
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1 MP in Modul Sprachpraxis L: Language Skills for Minors à 3 LP</li> <li>▪ je 1 MP in 2 Basismodulen nach Wahl à 2 LP</li> <li>▪ 2 MP in Vertiefungsmodulen à 5 LP (Variante A) und 2 LP (Variante B)</li> <li>▪ 1 MP in Aufbaumodulen mit MP nach Wahl à 5 LP</li> </ul> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Pflichtmodule</th> <th style="text-align: center;">SWS</th> <th style="text-align: center;">LP</th> <th style="text-align: center;">MP</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sprachpraxis L:</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-left: 20px;">Wahlpflichtmodule 2 von 3 Basismodulen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Basismodul 1: Ältere Anglistik</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 2: Sprachwissenschaft</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Basismodul 3: Literaturwissenschaft</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-left: 20px;">1 Vertiefungsmodul aus dem Bereich Sprachwissenschaft (Wahl 1 von 2 Modulen)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Struktur</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-left: 20px;">Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Entwicklung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-left: 20px;">1 Vertiefungsmodul aus dem Bereich Literaturwissenschaft (Wahl 1 von 2 Modulen)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Mittelalterliche Literatur</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6/9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-left: 20px;">1 Aufbaumodul mit MP</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Aufbaumodul – Sprachwissenschaft mit MP</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> <tr> <td>Aufbaumodul – Literaturwissenschaft mit MP</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">9</td> <td style="text-align: center;">1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="margin-left: 20px;">Aufbaumodul ohne MP (Wahl 1 von 2 Modulen)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Aufbaumodul – Sprachwissenschaft ohne MP</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> <tr> <td>Aufbaumodul – Literaturwissenschaft ohne MP</td> <td style="text-align: center;">5</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">0</td> </tr> </tbody> </table> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td>Summe</td> <td style="text-align: center;">26</td> <td style="text-align: center;">54</td> <td style="text-align: center;">6</td> </tr> </tbody> </table>	Pflichtmodule	SWS	LP	MP	Sprachpraxis L:	6	9	1	Basismodul 1: Ältere Anglistik	4	6	1	Basismodul 2: Sprachwissenschaft	4	6	1	Basismodul 3: Literaturwissenschaft	4	6	1	Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Struktur	4	6/9	1	4	6/9	1	Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft	4	6/9	1	Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft	4	6/9	1	Mittelalterliche Literatur	4	6/9	1	Aufbaumodul – Sprachwissenschaft mit MP	4	9	1	Aufbaumodul – Literaturwissenschaft mit MP	4	9	1	Aufbaumodul – Sprachwissenschaft ohne MP	5	6	0	Aufbaumodul – Literaturwissenschaft ohne MP	5	6	0	Summe	26	54	6			
Pflichtmodule	SWS	LP	MP																																																												
Sprachpraxis L:	6	9	1																																																												
Basismodul 1: Ältere Anglistik	4	6	1																																																												
Basismodul 2: Sprachwissenschaft	4	6	1																																																												
Basismodul 3: Literaturwissenschaft	4	6	1																																																												
Vertiefungsmodul – Sprachwissenschaft Struktur	4	6/9	1																																																												
4	6/9	1																																																													
Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft	4	6/9	1																																																												
Vertiefungsmodul – Literaturwissenschaft	4	6/9	1																																																												
Mittelalterliche Literatur	4	6/9	1																																																												
Aufbaumodul – Sprachwissenschaft mit MP	4	9	1																																																												
Aufbaumodul – Literaturwissenschaft mit MP	4	9	1																																																												
Aufbaumodul – Sprachwissenschaft ohne MP	5	6	0																																																												
Aufbaumodul – Literaturwissenschaft ohne MP	5	6	0																																																												
Summe	26	54	6																																																												

Voraussetzungen für Prüfungen	<p>Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Struktur setzt voraus, dass die MP des Basismoduls 2: Sprachwissenschaft abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft Entwicklung setzt voraus, dass die MP des Basismoduls 1: Ältere Anglistik abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft setzt voraus, dass die MP des Basismoduls 3: Literaturwissenschaft oder die MP des Basismoduls 1: Ältere Anglistik abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft - Mittelalterliche Literatur setzt voraus, dass die MP des Basismoduls 1: Ältere Anglistik oder das Basismoduls 3: Literaturwissenschaft abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Aufbaumoduls Sprachwissenschaft 1 oder 2 setzt voraus, dass entweder die MP des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft Struktur oder die MP des Vertiefungsmoduls Sprachwissenschaft Entwicklung abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Zulassung zur MP des Aufbaumoduls Literaturwissenschaft 1 oder 2 setzt voraus, dass entweder die MP des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft oder die MP des Vertiefungsmoduls Literaturwissenschaft – Mittelalterliche Literatur abgeschlossen wurde.</p>
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Basismodule (Basic): einfach Vertiefungsmodule (Intermediate): zweifach Sprachpraxismodule F und WS und OS: zweifach Aufbaumodule (Advanced): dreifach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch, begründete Ausnahmen sind möglich.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten wird grundsätzlich empfohlen. Nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin kann die Bachelorarbeit auch Erfahrungen eines Auslandspraktikums oder von Forschungsarbeit im Ausland mit einschließen. Weitere Auslandsaufenthalte werden dringend angeraten, sei es in Form von summer schools, language courses, Arbeitsaufenthalten oder im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) und innerhalb der vorhandenen Austauschprogramme.
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Anglistik und Amerikanistik**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Anglistik und Amerikanistik**

Summe: 3 Module, 3 Veranstaltungen, 8 SWS, 9 LP

<b>Basismodul 1: Ältere Anglistik</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Basisvorlesung Teil 1		Pnr. 3111	2 LP	2 SWS
<b>Basismodul 3: Literaturwissenschaft</b>		<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Introduction to English and American Literary Studies		Pnr. 3133	4 LP	2 SWS
<b>Sprachpraxis L 1: Language Skills (for minors)</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Foundations of English: Grammar and Reading		Pnr. 3151	3 LP	2 SWS

### **2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Anglistik und Amerikanistik**

Summe: 3 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Basismodul 1 Ältere Anglistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Basisvorlesung Teil 2		Pnr. 3112	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Portfolio)	Pnr. 3118		2 LP	
<b>Basismodul 3:</b>	<b>1 MP</b>		<b>2 LP</b>	
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 3135		2 LP	
<b>Sprachpraxis L 1: Language Skills (for minors)</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Foundations of English: Writing		Pnr. 3152	3 LP	2 SWS

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 2 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Sprachpraxis L 2: Language Skills (for minors)</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Presentations		Pnr. 3153	3 LP	2 SWS
<b>Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft Entwicklung Variante B</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung zur Struktur oder Entwicklung des Englischen		Pnr. 3171	2 LP	2 SWS
Seminar zur diachronen englischen Sprachwissenschaft		Pnr. 3172	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3177		2 LP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Sprachpraxis L: Language Skills (for minors)</b>	<b>1 MP</b>		<b>3 LP</b>	
Modulprüfung (Klausur oder mündliche Prüfung	Pnr. 3155		3 LP	
<b>Aufbaumodul: Literaturwissenschaft ohne MP</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 3281	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3282	3 LP	2 SWS

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 1 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 8 SWS, 9 LP

<b>Vertiefungsmodul: Literaturwissenschaft, Variante A</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 3181	2 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3182	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3184		5 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Anglistik und Amerikanistik

Summe: 1 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul: Literaturwissenschaft mit MP</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 3271	2 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3272	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3277		5 LP	

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur</b>		
Studienbeginn	nur im Wintersemester		
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)		
Notwendige Vorkenntnisse	keine Angabe		
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe		
Anzahl der Modulprüfungen	6		
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Bachelor-Einführungsmodul 3: Germanistische Mediävistik Bachelor-Einführungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Bachelor-Einführungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft	9 LP	1 MP
	Bachelor-Vertiefungsmodul 3: Germanistische Mediävistik Bachelor-Vertiefungsmodul 2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft Bachelor-Vertiefungsmodul 1: Germanistische Sprachwissenschaft	6 LP	1 MP
	Bachelor-Kombinations-Modul G-II & G-III: Literaturgeschichte von ihren Anfängen bis in die Gegenwart	9 LP	1 MP
		6 LP	0 MP
	Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.		
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe		
Besonderheiten	keine Angabe		
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Einführungsmodule: einfach Vertiefungsmodule: zweifach		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch		
Auslandsaufenthalt	keine Angabe		
Exkursion	keine Angabe		
Praktikum	keine Angabe		

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nur eine möglich Variante des Studienverlaufs abbildet. Durch diesen Plan ist sichergestellt, dass im Ergänzungsfach pro Semester genau 9 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

Bitte informieren Sie sich darüber, gegebenenfalls auch bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach. Eine Übersicht aller unterschiedlichen Wahlpflichtmöglichkeiten finden Sie auf den Webseiten des Instituts für Germanistik.

Die Studienberatung des Faches empfiehlt, zunächst die jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls zu besuchen, bevor die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur**

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>BEM3: Germanistische Mediävistik</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BEM3b Einführungsseminar 1		Pnr. 3332	3 LP	2 SWS
<b>BEM2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BEM2b Einführungsseminar 1		Pnr. 3322	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 3329		3 LP	

### **2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur**

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>BEM3: Germanistische Mediävistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BEM3c Einführungsseminar 2		Pnr. 3333	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3337		3 LP	
<b>BEM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BEM1c Einführungsseminar 2		Pnr. 3313	3 LP	2 SWS

### **3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur**

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>BVM2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung BVM2a Vertiefungsvorlesung		Pnr. 3371	3 LP	2 SWS
<b>BEM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung BEM1a		Pnr. 3311	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 3319		3 LP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>BVM2: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BVM2c Vertiefungsseminar 2		Pnr. 3373	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3378		3 LP	
<b>BVM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BVM1c Vertiefungsseminar 2		Pnr. 3363	3 LP	2 SWS

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>BVM3: Germanistische Mediävistik</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BVM3c Vertiefungsseminar 1		Pnr. 3393	3 LP	2 SWS
<b>BVM1: Germanistische Sprachwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar BVM1b Vertiefungsseminar 1		Pnr. 3362	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 3369		3 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>BVM3: Germanistische Mediävistik</b>	<b>1 MP</b>		<b>3 LP</b>	
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3388		3 LP	
<b>Bachelor-Kombinations-Modul G-II &amp; G-III: Literaturgeschichte von ihren Anfängen bis in die Gegenwart</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung BEM3a		Pnr. 3401	3 LP	2 SWS
Vorlesung BEM2a		Pnr. 3402	3 LP	2 SWS

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Geschichte</b>																				
Studienbeginn	Nur im Wintersemester																				
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)																				
Notwendige Vorkenntnisse	<p>Erforderlich sind hinreichende Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Latein, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Japanisch, Türkisch, Arabisch, klassisches oder Neuhebräisch und Alt- oder Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaften akzeptiert werden. Hinreichende Kenntnisse werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen. Fehlende Sprachkenntnisse sollen vor dem Eintritt in das dritte Studienjahr nachgewiesen werden.</p>																				
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe																				
Anzahl der Modulprüfungen	6																				
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<table> <tbody> <tr> <td>Basismodul Antike und Mittelalter (Klausur, unbenotet)</td> <td>9 LP</td> <td>1 MP</td> </tr> <tr> <td>Basismodul Neuzeit und Osteuropa (Klausur, unbenotet)</td> <td>9 LP</td> <td>1 MP</td> </tr> <tr> <td>Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa (Studienarbeit)</td> <td>9 LP</td> <td>1 MP</td> </tr> <tr> <td>Aufbaumodul Antike und Mittelalter (Studienarbeit)</td> <td>9 LP</td> <td>1 MP</td> </tr> <tr> <td>Vertiefungsmodul (Hausarbeit)</td> <td>9 LP</td> <td>1 MP</td> </tr> <tr> <td>Orientierungsmodul (Ergänzungsfach) (mündliche Prüfung)</td> <td>9 LP</td> <td>1 MP</td> </tr> </tbody> </table>			Basismodul Antike und Mittelalter (Klausur, unbenotet)	9 LP	1 MP	Basismodul Neuzeit und Osteuropa (Klausur, unbenotet)	9 LP	1 MP	Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa (Studienarbeit)	9 LP	1 MP	Aufbaumodul Antike und Mittelalter (Studienarbeit)	9 LP	1 MP	Vertiefungsmodul (Hausarbeit)	9 LP	1 MP	Orientierungsmodul (Ergänzungsfach) (mündliche Prüfung)	9 LP	1 MP
Basismodul Antike und Mittelalter (Klausur, unbenotet)	9 LP	1 MP																			
Basismodul Neuzeit und Osteuropa (Klausur, unbenotet)	9 LP	1 MP																			
Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa (Studienarbeit)	9 LP	1 MP																			
Aufbaumodul Antike und Mittelalter (Studienarbeit)	9 LP	1 MP																			
Vertiefungsmodul (Hausarbeit)	9 LP	1 MP																			
Orientierungsmodul (Ergänzungsfach) (mündliche Prüfung)	9 LP	1 MP																			
	<p>Bei Prüfungen, die als Klausuren ganz oder teilweise im Multiple-choice-Verfahren stattfinden, ist die Prüfung bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erreicht hat und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben.</p>																				
Voraussetzungen für Prüfungen	Voraussetzung zur Zulassung zur Modulprüfung im Vertiefungsmodul ist das Bestehen der Modulprüfung des Basismoduls Antike und Mittelalter und des Basismoduls Neuzeit und Osteuropa.																				
Besonderheiten	Die bestandene Modulprüfung dient als Nachweis der Beteiligung sowie des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls.																				

Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Basismodul Antike und Mittelalter, Basismodul Neuzeit und Osteuropa: nicht benotet. Alle anderen Modulprüfungen: einfach gewichtet.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

### Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Geschichte

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan stellt dar, wie im Ergänzungsfach Geschichte regulär 9 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben werden können.

Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### 1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Geschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basismodul Antike und Mittelalter</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Einführungsvorlesung Antike		Pnr. 3511		2 SWS
Einführungsvorlesung Mittelalter		Pnr. 3512		2 SWS
Basisseminar Antike		Pnr. 3513		2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 3515		9 LP	

#### 2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Geschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basismodul Neuzeit und Osteuropa</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Einführungsvorlesung Neuzeit		Pnr. 3521		2 SWS
Einführungsvorlesung Osteuropa		Pnr. 3522		2 SWS
Basisseminar Neuzeit		Pnr. 3523		2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 3525		9 LP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Geschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

Aufbaumodul Neuzeit und Osteuropa	1 MP	2 SL	9 LP	4 SWS
Aufbauseminar Neuzeit		Pnr. 3563		2 SWS
Schreibwerkstatt		Pnr. 3565		2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 3566		9 LP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Geschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

Aufbaumodul Antike und Mittelalter	1 MP	2 SL	9 LP	4 SWS
Aufbauseminar Antike		Pnr. 3551		2 SWS
Übung Antike		Pnr. 3553		2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 3555		9 LP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Geschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

Vertiefungsmodul	1 MP	3 SL	9 LP	6 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 3681		2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 3682		2 SWS
Übung		Pnr. 3683		2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3685		9 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Geschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

Orientierungsmodul	1 MP	3 SL	9 LP	6 SWS
Vorlesung		Pnr. 3571		2 SWS
Übung		Pnr. 3572		2 SWS
Exkursion		Pnr. 3574		2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 3575		9 LP	

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Jiddische Kultur, Sprache und Literatur</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Basismodul 1: Jiddische Sprache und Kultur A 12 LP, 1 MP (Klausur) Basismodul 2: Einführung in die Jiddistik 6 LP, 1 MP (Portfolio) Basismodul 3: Jiddische Sprache und Kultur B 12 LP, 1 MP (Klausur) Basismodul 4: Wahlpflichtmodul aus dem Angebot der Fächer der Philosophischen Fakultät 6 LP, 1 MP (Prüfungsform nach PO des jeweiligen Moduls) Aufbaumodul 18 LP, 1 MP, (Hausarbeit)
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe-
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursionen	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

#### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät. Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 6 LP

<b>Basismodul 1: Jiddische Sprache und Kultur A</b>		<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Jiddisch für Anfänger (Sprachkurs)		Pnr. 5211	4 LP	2 SWS
<b>Basismodul 2: Einführung in die Jiddistik</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 5222	2 LP	2 SWS

2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 12 LP

<b>Basismodul 1: Jiddische Sprache und Kultur A</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>8 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Jiddisch für Anfänger mit Grundkenntnissen (Sprachkurs)		Pnr. 5213	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 5215		4 LP	
<b>Basismodul 2: Einführung in die Jiddistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 5223	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Portfolio)	Pnr. 5225		2 LP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 6 LP

<b>Basismodul 3: Jiddische Sprache und Kultur B</b>		<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Jiddisch für Fortgeschrittene (Sprachkurs)		Pnr. 5231	4 LP	2 SWS
<b>Basismodul 4: Wahlpflichtmodul</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Veranstaltungsform je nach gewähltem Modul		Pnr. 5341	2 LP	2 SWS

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 12 LP

<b>Basismodul 3: Jiddische Sprache und Kultur B</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>8 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Jiddisch: Anwendung und Praxis (Sprachkurs)		Pnr. 5232	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 5235		4 LP	
<b>Basismodul 4: Wahlpflichtmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Veranstaltungsform je nach gewähltem Modul		Pnr. 5242	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (je nach gewähltem Modul)	Pnr. 5245		2 LP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 1 Modul, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 6 LP

<b>Aufbaumodul</b>		<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 5251	6 LP	2 SWS

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 1 Modul, 1 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 12 LP

Aufbaumodul	1 MP	1 SL	12 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 5252	6 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 5255		6 LP	

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Jüdische Studien</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse in der englischen Sprache. Diese werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum 6 LP, 1 MP (Mündliche Prüfung)</p> <p>Basismodul B: Bibelhebräisch 12 LP, 1 MP (Sprachprüfung: Übersetzungsklausur)</p> <p>Basismodul C: Modernhebräisch 18 LP, 1 MP (Sprachprüfung: Übersetzungsklausur)</p> <p>Mit Bestehen der Sprachprüfungen aus Basismodul B und C wird das Hebraicum erworben.</p> <p>Aufbaumodul D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt 12 LP, 1 MP (mündliche Prüfung)</p> <p>Vertiefungsmodule B, C, E: Je 1 MP aus 1 der 3 Module: Vertiefungsmodul B: Mehrheitskultur, Minderheitskultur oder Vertiefungsmodul C: Tradition und Wandel im Judentum oder Vertiefungsmodul E: Israel – Staat und Gesellschaft 6 LP, 1 MP (Studienarbeit)</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursionen	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Jüdische Studien**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät. Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jüdische Studien**

Summe: 2 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum</b>		<b>2 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung: Die hebräische Bibel und die jüdische Bibelauslegung		Pnr. 3716	2 LP	1 SWS
Basisseminar: Jüdische Geschichte 1		Pnr. 3717	2 LP	1 SWS
<b>Basismodul B: Bibelhebräisch</b>		<b>1 SL</b>	<b>5 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Sprachkurs: Bibelhebräisch 1		Pnr. 3726	5 LP	2 SWS

### **2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jüdische Studien**

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 5 SWS, 9 LP

<b>Basismodul A: Grundlagen der Wissenschaft vom Judentum</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>1 SWS</b>
Basisseminar: Jüdische Geschichte 2		Pnr. 3719	1 LP	1 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 3715		1 LP	
<b>Basismodul B: Bibelhebräisch</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>7 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs: Bibelhebräisch 2		Pnr. 3727	5 LP	4 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 3725		2 LP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jüdische Studien

Summe: 2 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Vertiefungsmodul B, C oder E</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar, Vorlesung, Übung		Pnr. 3771	2 LP	2 SWS
Seminar, Vorlesung, Übung:		Pnr. 3772	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 3775		2 LP	
<b>Aufbaumodul D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar, Vorlesung, Übung		Pnr. 3781	3 LP	2 SWS

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jüdische Studien

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltung, 4 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul D: Jüdische Identität – Einheit und Vielfalt</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar, Vorlesung, Übung:		Pnr. 3782	3 LP	2 SWS
Seminar, Vorlesung, Übung:		Pnr. 3783	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 3785		3 LP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jüdische Studien

Summe: 1 Modul, 2 Veranstaltung, 6 SWS, 9 LP

<b>Basismodul C: Modernhebräisch</b>		<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Sprachkurs: Modernhebräisch 2		Pnr. 3736	6 LP	4 SWS
Tutorium: Auffrischung Grammatik; Hebräische Konversation		Pnr. 3738	3 LP	2 SWS

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Jüdische Studien

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basismodul C: Modernhebräisch</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Sprachkurs: Modernhebräisch 2		Pnr. 3737	4 LP	4 SWS
Tutorium Hebräische Konversation, Prüfungsvorbereitung		Pnr. 3739	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 3735		3 LP	

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Kommunikations- und Medienwissenschaft</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	-keine-
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	7
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>2 MP in den zwei Basismodulen</p> <p>1 MP Kommunikations- und Medienwissenschaft 1 (Klausur)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Kommunikations- und Medienwissenschaft 2 (Klausur)</li> <li>• 1 MP im Modul Methoden der Sozialwissenschaften (Klausur)</li> </ul> <p>2 MP in den zwei Aufbaumodulen</p> <p>1 MP Bereiche der Kommunikations- und Medienwissenschaft 1 (Klausur oder mündliche Prüfung)</p> <p>1 MP Bereiche der Kommunikations- und Medienwissenschaft 2 (Klausur oder Haus-/Studienarbeit)</p> <p>2 MP in den zwei Vertiefungsmodulen</p> <p>1 MP Forschungsfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft 1 (Haus-/Studienarbeit)</p> <p>1 MP Forschungsfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft 2 (mündliche Prüfung)</p> <p>In den Basismodulen sowie im Methodenmodul kann der dritte Prüfungsversuch als mündliche Prüfung erfolgen.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	Die Zulassung zu Modulprüfungen im „Aufbaumodul 1“, „Aufbaumodul 2“, „Vertiefungsmodul 1“ und „Vertiefungsmodul 2“ setzt jeweils voraus, dass die Modulprüfung entweder im „Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft 1“ und im „Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft 2“ oder im „Modul: Methoden der Sozialwissenschaften“ bestanden wurde.
Besonderheiten	-keine-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	-keiner-

Exkursion	-keine-
Praktikum	Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der lediglich Empfehlungscharakter besitzt und nicht verpflichtend ist. Die Veranstaltungen, insbesondere die der Aufbaumodule und Vertiefungsmodule, können auch in einer anderen Abfolge absolviert werden.

Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Insbesondere die Aufbaumodule und Vertiefungsmodule (oder einzelne Bestandteile dieser Module) können alternativ in jeweils einem anderen Semester absolviert werden, um ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt, ein Praktikum oder die Bachelorarbeit zu schaffen. Zudem können die Studierenden auf diese Weise die Arbeitsbelastung individuell verteilen.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft**

Summe: 2 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 8 LP

<b>Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in das Mediensystem in Deutschland		Pnr. 5411	2 LP	2 SWS
Übung Das Mediensystem in Deutschland		Pnr. 5412	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5415		2 LP	
<b>Modul Methoden der Sozialwissenschaften</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 1		Pnr. 5431	2 LP	2 SWS

2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 LP

<b>Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft		Pnr. 5421	2 LP	2 SWS
Übung Grundbegriffe, Schwerpunkte und Modelle der Kommunikations- und Medienwissenschaft		Pnr. 5422	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5425		2 LP	
<b>Modul Methoden der Sozialwissenschaften</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 2		Pnr. 5432	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5435		2 LP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul: Bereiche der Kommunikations- und Medienwissenschaft 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 5451	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 5452	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5456		5 LP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul: Bereiche der Kommunikations- und Medienwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 5461	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 5462	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5467		5 LP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Vertiefungsmodul: Forschungsfelder d. Kommunikations- und Medienwissenschaft1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar		Pnr. 5471	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 5472	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5477		5 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kommunikations- und Medienwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Vertiefungsmodul: Forschungsfelder d. Kommunikations- und Medienwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar		Pnr. 5481	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 5482	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5486		5 LP	

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Kunstgeschichte</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache und mindestens einer zweiten Fremdsprache.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Einführungsmodul 1: Spätantike und Mittelalter, bestehend aus 1 Seminar zur Einführung in die Kunstgeschichte und 1 Vorlesung  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Einführungsmodul 2: Neuzeit, bestehend aus 1 Seminar zur Einführung in die Kunstgeschichte und 1 Vorlesung Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Einführungsmodul 3: Moderne bis Gegenwart, bestehend aus 1 Seminar zur Einführung in die Kunstgeschichte und 1 Vorlesung  Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder Portfolio (jeweils benotet)</p> <p>Basismodul 1: Wissenschaftliche Grundlagen 1, bestehend aus 1 Basisseminar und 1 Übung: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens  Modulprüfung: schriftliche und benotete Studienarbeit/Hausarbeit</p> <p>Basismodul 2: Wissenschaftliche Grundlagen 2, bestehend aus 1 Vorlesung und 1 Übung: Methoden(-geschichte) des Fachs  Modulprüfung: schriftliche und benotete Klausur/Hausarbeit oder mündliche und benotete Prüfung</p> <p>Aufbaumodul: Wissenschaftlich vertiefte und praxisbezogene Studien, bestehend aus 1 Aufbauseminar mit SL, 1 praxisbezogenen Übung, 1 Übung vor Originalen und 1 Übung vor Originalen mit Exkursion von insgesamt 2 Tagen Ohne Modulprüfung</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach

Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.
Exkursion	Exkursionen (mindestens 2 Tage) werden im Rahmen der Übungen vor Originalen mit Exkursion absolviert.
Praktikum	keine Angabe

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Kunstgeschichte**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

Der beschriebene Studienverlauf gibt eine Empfehlung für das Studium der Kunstgeschichte im Ergänzungsfach und bietet Orientierungshilfe, schließt aber die individuelle Studienplanung nicht aus. Insbesondere die Übungen vor Originalen mit Exkursion in der Gesamtzahl von drei Exkursionstagen können zu jeder Phase des Studienverlaufs besucht werden. Hier sind alle Möglichkeiten von drei einzelnen Exkursionstagen bis zu einer einmaligen mindestens dreitägigen Exkursion denkbar. Auch ist es problemlos möglich, das Basisseminar und die Vorlesung in den Basismodulen 1 bis 3 zu belegen, wie es den individuellen Interessen entspricht. Sie können in jedem der ersten drei Semester belegt werden.

Zudem können individuelle, auch auf spezielle Berufsziele gerichtete Anforderungen in beratenden Einzelgesprächen besprochen werden.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kunstgeschichte**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Einführungsmodul 1: Spätantike und Mittelalter</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar: Einführung in die Kunstgeschichte 1: Spätantike und Mittelalter		Pnr. 3912	2 LP	2 SWS
Vorlesung zur Kunst der Spätantike und/oder des Mittelalters		Pnr. 3911	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3915		5 LP	

2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kunstgeschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Einführungsmodul 2: Neuzeit</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar: Einführung in die Kunstgeschichte 2: Neuzeit		Pnr. 3922	2 LP	2 SWS
Vorlesung zur Kunst der Neuzeit		Pnr. 3921	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3925		5 LP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kunstgeschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Einführungsmodul 3: Moderne bis Gegenwart</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar: Einführung in die Kunstgeschichte 3: Moderne bis Gegenwart		Pnr. 3932	2 LP	2 SWS
Vorlesung zur Kunst der Moderne bis zur Gegenwart		Pnr. 3931	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3935		5 LP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kunstgeschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Basismodul 1: Wissenschaftliche Grundlagen 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Basisseminar		Pnr. 3951	2 LP	2 SWS
Übung: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		Pnr. 3952	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3955		4 LP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kunstgeschichte

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Basismodul 2: Wissenschaftliche Grundlagen 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Basisseminar		Pnr. 3961	2 LP	2 SWS
Übung: Methoden(-geschichte) des Fachs		Pnr. 3962	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3965		4 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Kunstgeschichte

Summe: 1 Modul, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul: Wissenschaftlich vertiefte und praxisbezogene Studien</b>		<b>4SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>8 SWS</b>
Aufbauseminar		Pnr. 3981	3 LP	2 SWS
Praxisbezogene Übung		Pnr. 3982	2 LP	2 SWS
Übung vor Originalen		Pnr. 3987	2 LP	2 SWS
Übung vor Originalen (mit Exkursion im Umfang von mind. 2 Tagen)		Pnr. 3983	2 LP	2 SWS

Ergänzungsfach	Linguistik
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 LP
Notwendige Vorkenntnisse	Kenntnisse des Englischen (Niveau B1, vergleichbar mit erfolgreicher vierjährigem Schulunterricht an einer weiterführenden Schule)
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modul-prüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Module</p> <p>a) im Basisstudium</p> <p>Basiswissen – Phonetik und Phonologie (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Basiswissen – Morphologie und Syntax (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Basiswissen – Semantik und Pragmatik (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Basiswissen – Psycho- und Neurolinguistik (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>b) im Vertiefungsstudium:</p> <p>Fachkompetenzen – Linguistische Analyse (4 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Spezialisierung (6 SWS, 9 LP)</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	<p>Bei der Wahl von Fachkompetenzen – Linguistische Analyse Variante 2 wird das Spezialisierungsmodul zur Gewährleistung des gleichmäßigen Studienverlaufs bereits im 5. Semester absolviert.</p> <p>Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung darf als mündliche Prüfung erfolgen.</p>
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

### Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Linguistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

**1. Semester Bachelor Linguistik Ergänzungsfach**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basiswissen – Phonetik und Phonologie</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 4331	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 4332	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 4337		3 LP	

**2. Semester Bachelor Linguistik Ergänzungsfach**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basiswissen – Morphologie und Syntax</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 4341	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 4342	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4349		3 LP	

**3. Semester Bachelor Linguistik Ergänzungsfach**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basiswissen – Semantik und Pragmatik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 4351	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 4352	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4359		3 LP	

**4. Semester Bachelor Linguistik Ergänzungsfach**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basiswissen – Psycho- und Neurolinguistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 4361	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 4362	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4369		3 LP	

**5. Semester Bachelor Linguistik Ergänzungsfach**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Fachkompetenzen – Linguistische Analyse</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zu „Quantitative Studien“		Pnr. 4411	3 LP	2 SWS
Übung zu „Statistik“		Pnr. 4412	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4417		3 LP	

6. Semester Bachelor Linguistik Ergänzungsfach

Summe: 1 Modul, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Spezialisierung</b>		<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Lehrveranstaltung nach Wahl		Pnr. 4421	3 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung nach Wahl		Pnr. 4422	3 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung nach Wahl		Pnr. 4423	3 LP	2 SWS

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Modernes Japan</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Einschlägige Kenntnisse in der englischen Sprache (vergleichbar mit dem deutschen Abitur)
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	5
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Sprachmodul 1 (SM1) 1 MP, 12 LP            Sprachmodul 2 (SM2) 1 MP, 12 LP            Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG) 1 MP, 12 LP            Modul „Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Theorien“ (OSWAT) 0 MP, 6 LP            Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM) 1 MP, 9 LP            Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM) 1 MP, 9 LP</p> <p>Voraussetzung für die Belegung der Sprachmodule:</p> <p>SM1: Keine            SM2: erfolgreicher Abschluss von SM1            Ausnahmen sind nach Absprache für Studierende mit Vorkenntnissen in Japanisch möglich.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	<p>Die Zulassung zu den MP der Sprachmodule erfolgt chronologisch aufeinander aufbauend und setzt das Bestehen aller vorherigen Sprachmodul-Modulprüfungen voraus.</p> <p>Wenn in einem am Institut durchgeführten Einstufungstest Sprachkenntnisse festgestellt wurden, die über das Niveau von Sprachmodul 1 hinausgehen, so werden die Modulprüfungen der Sprachmodule bis einschließlich des festgestellten Niveaus in beliebiger Reihenfolge abgelegt.</p> <p>Zu den Modulprüfungen in den Sprachmodulen 1 bis 2 gibt es im Semester jeweils einen zweiten Termin. Die Teilnahme an diesem Termin ist nur möglich, wenn die Prüfung am ersten Termin nicht bestanden oder aus Krankheitsgründen nicht abgelegt wurde, oder aber wenn ein Antrag auf Teilnahme an die jeweilig Prüfenden gestellt und von diesen genehmigt wurde.</p> <p>Voraussetzung für die Zulassung zur MP der Themenmodule:</p> <p>KTM: Bestehen der MP der Module SM1 und MRG            STM: Bestehen der MP der Module SM1 und MRG</p> <p>In den Themenmodulen KTM und STM gibt es je eine Modulprüfung, von der eine schriftlich in Form einer Hausarbeit und eine als mündliche Prüfung abgelegt werden muss. In welchem der beiden Module die schriftliche und in welchem die mündliche Prüfung abgelegt wird, können die Studierenden frei wählen.</p>
Besonderheiten	Bei der Wahl des Ergänzungsfaches Modernes Japan entfallen

	im ersten und zweiten Semester verpflichtend je 3 LP aus dem Profilbildungsbereich in die jeweiligen Sprachmodule (SM1 und SM2). In Summe sind so je 12 LP für das erste und zweite Semester zu verwenden.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Deutsch
Auslandsaufenthalt	Wird empfohlen
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Modernes Japan**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkte pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:** Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### 1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Modernes Japan

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 10 SWS, 12 LP

<b>Sprachmodul 1 (SM1)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 4111	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 4112	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4115		2 LP	

#### 2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Modernes Japan

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 10 SWS, 12 LP

<b>Sprachmodul 2 (SM2)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>10 SWS</b>
Sprachkurs Grammatik- und Kommunikationsübungen		Pnr. 4121	8 LP	8 SWS
Sprachkurs Schreib- und Leseübungen		Pnr. 4122	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4125		2 LP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Modernes Japan

Summe: 2 Module, 5 Veranstaltungen, 7 SWS, 9 LP

<b>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</b>	<b>P</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Basisseminar Einführung in die japanische Geschichte		Pnr. 4151	3 LP	2 SWS
Basisseminar Einführung in die japanische Kultur		Pnr. 4152	3 LP	2 SWS
<b>Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Theorien (OSWAT)</b>		<b>3 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Tutorium Orientierungstutorium		Pnr. 4131	1 LP	1 SWS
Tutorium Semesterbegleitendes Tutorium		Pnr. 4132	1 LP	1 SWS
Seminar Recherchemethoden und mündliche Präsentationstechniken		Pnr. 4133	1 LP	1 SWS

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Modernes Japan

Summe: 2 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 5 SWS, 9 LP

<b>Modul Regionalwissenschaftliche Grundlagen (MRG)</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die japanische Gesellschaft		Pnr. 4153	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4155		3 LP	
<b>Orientierung im Studium: Wissenschaftliche Arbeitstechniken und Theorien (OSWAT)</b>		<b>3 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Seminar Techniken des wissenschaftlichen Schreibens		Pnr. 4134	1 LP	1 SWS
Seminar Einführung in sozialwissenschaftliche Theorien und Methoden		Pnr. 4135	1 LP	1 SWS
Seminar Einführung in kulturwissenschaftliche Theorien und Methoden		Pnr. 4136	1 LP	1 SWS

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Modernes Japan

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Kulturwissenschaftliches Themenmodul (KTM)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar Kulturwissenschaften		Pnr. 4161	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar Kulturwissenschaften		Pnr. 4162	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 4165		3 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Modernes Japan

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Sozialwissenschaftliches Themenmodul (STM)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar Sozialwissenschaften		Pnr. 4171	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar Sozialwissenschaften		Pnr. 4172	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4176		3 LP	

Ergänzungsfach	Musikwissenschaft
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Der Gegenstandsbereich des akademischen Faches und die beruflichen Anforderungen erfordern die Kenntnis von Fremdsprachen, um Quellentexte wie musikwissenschaftliche Fachliteratur in fremder Sprache in ihrer Grundaussage zu erfassen und kritisch bewerten zu können. Vorausgesetzt werden hinreichende Kenntnisse zumindest der englischen Sprache, Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache (zum Beispiel Italienisch oder Französisch) sind nützlich.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	6 MP
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 MP in 3 Basismodulen</li> <li>• 1 MP im Aufbaumodul</li> <li>• Je 1 MP in beiden Vertiefungsmodulen</li> </ul> <p>Basismodul 1: Musikwissenschaftliche Voraussetzungen (bestehend aus: Musikwissenschaftliches Propädeutikum, Musiktheoretisches Propädeutikum, Musikgeschichte 1: Musik vor 1800 und Musikgeschichte 2: Musik nach 1800; MP: unbenotete Klausur im Musiktheoretischen Propädeutikum)</p> <p>Basismodul 2: Musiktheoretische Grundlagen (bestehend aus: Musiktheorie/Gehörbildung 1 und Musiktheorie/Gehörbildung 2; MP: benotete Klausur, Projektarbeit oder Portfolio in Musiktheorie/Gehörbildung 2)</p> <p>Basismodul 3: Musikwissenschaftliche Grundlagen (bestehend aus: zwei Basisseminaren (Einführung in die Musikwissenschaft und Musikwissenschaft: Konzepte/Methoden/Gegenstände) und einer praktischen Übung Musikrepertoire: Hören und Vertiefen; MP: Studienarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung in einem der Basisseminare)</p> <p>Aufbaumodul: Fachspezifische Aufbauqualifikationen (bestehend aus: Musiktheorie 3, Aufbauseminar: Musikalische Analyse und Aufbauseminar: Historische Musikwissenschaft / Musikästhetik; MP: Klausur oder Studienarbeit, Hausarbeit oder mündliche Prüfung im AS Musikalische Analyse ODER Studienarbeit oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung im AS Historische Musikwissenschaft / Musikästhetik</p> <p>Vertiefungsmodul 1: Musik - Klang - Performanz (bestehend aus: zwei Vertiefungsseminaren Musikwissenschaft; MP: Studienarbeit oder Hausarbeit in einem der beiden VS)</p>

	Vertiefungsmodul 2: Musikgeschichte als Kulturgeschichte (bestehend aus: zwei Vertiefungsseminaren Musikwissenschaft; MP: Studienarbeit oder Hauarbeit in einem der beiden VS).
Voraussetzungen für Prüfungen	Für die Zulassung zur Modulprüfung in den Vertiefungsmodulen müssen die Modulprüfungen in den drei Basismodulen und im Aufbaumodul erfolgreich absolviert sein
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Basismodule 1, 2 und 3 sowie Aufbaumodul: einfach Vertiefungsmodule: zweifach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 9 LP

<b>Basismodul 1: Musikwissenschaftliche Voraussetzungen</b>	<b>1 MP</b>	<b>4 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>8 SWS</b>
Übung Musiktheoretisches Propädeutikum (mit begleitendem Tutorium)		Pnr. 5311	2 LP	2 SWS
Übung Musikwissenschaftliches Propädeutikum (mit begleitendem Tutorium)		Pnr. 5312	2 LP	2 SWS
Vorlesung/Basisseminar Musikgeschichte 1		Pnr. 5313	2 LP	2 SWS
Vorlesung/Basisseminar Musikgeschichte 2		Pnr. 5314	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 5315		1 LP	

2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basismodul 2: Musiktheoretische Grundlagen</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Basisseminar und Übung Musiktheorie/Gehörbildung 1		Pnr. 5321	3 LP	3 SWS
Basisseminar und Übung Musiktheorie/Gehörbildung 2		Pnr. 5322	3 LP	3 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5325		3 LP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Basismodul 3: Musikwissenschaftliche Grundlagen</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Basisseminar Einführung Musikwissenschaft		Pnr. 5331	2 LP	2 SWS
Basisseminar Musikwissenschaft: Konzepte/Methoden/Gegenstände		Pnr. 5332	2 LP	2 SWS
Übung Musikrepertoire: Hören und Vertiefen		Pnr. 5333	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5335		3 LP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul: Fachspezifische Aufbauqualifikationen</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Aufbauseminar Musiktheorie 3		Pnr. 5341	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar Musikalische Analyse		Pnr. 5342	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar Historische Musikwissenschaft / Musikästhetik		Pnr. 5343	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5345		3 LP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Vertiefungsmodul 1: Musik – Klang - Performanz</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar Musikwissenschaft		Pnr. 5351	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar Musikwissenschaft		Pnr. 5352	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5355		5 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Musikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Vertiefungsmodul 2: Musikgeschichte als Kulturgeschichte</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar Musikwissenschaft		Pnr. 5361	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar Musikwissenschaft		Pnr. 5362	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5365		5 LP	

Ergänzungsfach	Philosophie
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	7
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	(12) Praktische Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur (13) Theoretische Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur (14) Geschichte der Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur (15) Logik, 9 LP, 1 MP als Klausur (16) Argumentieren und Schreiben, 9 LP, 1 MP als Hausarbeit (17) Philosophische Klassiker, 9 LP, 1 MP als Hausarbeit  Nach Wahl eines der folgenden Module (Wahlmodul): (18) Praktische Philosophie 2, 9 LP, 1 AP (19) Theoretische Philosophie 2, 9 LP, 1 AP (20) Geschichte der Philosophie 2, 9 LP, 1 AP
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	keine Angabe
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird allen Studierenden empfohlen. Er bietet sich im 5. Semester an. Eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen ist in der Regel im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) möglich.
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

#### Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Philosophie

Dieser exemplarische Studienverlaufsplan ist nicht verpflichtend. Er gibt eine Empfehlung für einen sinnvollen Aufbau des Studiums und strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung pro Semester an. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

**1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Philosophie**

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Modul: Geschichte der Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Überblick Antike/Mittelalter (Vorlesung)		Pnr. 4551	2 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 4552	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4555		1 LP	
<b>Modul: Theoretische Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Erkenntnistheorie (Vorlesung)		Pnr. 4531	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4535		1 LP	

**2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Philosophie**

Summe: 2 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 9 LP

<b>Modul: Theoretische Philosophie 1</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar/Übung		Pnr. 4532	3 LP	2 SWS
<b>Modul: Praktische Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Ethik (Vorlesung)		Pnr. 4541	2 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 4542	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4545		1 LP	

**3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Philosophie**

Summe: 1 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Modul: Logik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Einführung in die Logik (Seminar/Vorlesung)		Pnr. 4521	3 LP	2 SWS
Angewandte Logik (Übung)		Pnr. 4522	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4525		3 LP	

**4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Philosophie**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Modul: Argumentieren und Schreiben</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Argumentieren (Seminar/Übung)		Pnr. 4561	3 LP	2 SWS
Schreiben (Seminar/Übung)		Pnr. 4562	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4567		3 LP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Philosophie

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Wahlmodul [Hier: Geschichte der Philosophie 2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 4591	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 4592	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 4596		3 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Philosophie

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Modul: Philosophische Klassiker</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 4611	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 4612	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 4617		3 LP	

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Politikwissenschaft</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	-keine-
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	7
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>2 MP in den zwei Basismodulen            1 MP Politikwissenschaft 1 (Klausur)            1 MP Politikwissenschaft 2 (Klausur)            1 MP im Modul Methoden der Sozialwissenschaften (Klausur)            2 MP in den zwei Aufbaumodulen            1 MP Bereiche der Politikwissenschaft 1 (Klausur oder mündliche Prüfung)            1 MP Bereiche der Politikwissenschaft 2 (Klausur oder Haus-/Studienarbeit)</p> <p>2 MP in den zwei Vertiefungsmodulen            1 MP Forschungsfelder der Politikwissenschaft 1 (Haus-/Studienarbeit)            1 MP Forschungsfelder der Politikwissenschaft 2 (mündliche Prüfung)</p> <p>In den Basismodulen und den Methodenmodulen kann der dritte Prüfungsversuch als mündliche Prüfung erfolgen.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	<p>Aufbaumodul Politikwissenschaft: Erfolgreicher Besuch Basismodule Politikwissenschaft 1 oder 2 oder Methodenmodul 1</p> <p>Vertiefungsmodul Politikwissenschaft: Erfolgreicher Besuch Basismodul Politikwissenschaft 1 und 2 oder Methodenmodul 1 und 2</p>
Besonderheiten	-keine-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	-keiner-
Exkursion	-keine-

Praktikum	Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Politikwissenschaft nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.
-----------	--

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Politikwissenschaft**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der lediglich Empfehlungscharakter besitzt und nicht verpflichtend ist. Die Veranstaltungen, insbesondere die der Aufbaumodule und Vertiefungsmodule, können auch in einer anderen Abfolge absolviert werden.

Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkte pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Insbesondere die Aufbaumodule und Vertiefungsmodule (oder einzelne Bestandteile dieser Module) können alternativ in jeweils einem anderen Semester absolviert werden, um ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt, ein Praktikum oder die Bachelorarbeit zu schaffen. Zudem können die Studierenden auf diese Weise die Arbeitsbelastung individuell verteilen.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Politikwissenschaft**

Summe: 2 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 8 LP

<b>Basismodul Politikwissenschaft 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft		Pnr. 5511	2 LP	2 SWS
Übung Einführung in die Politische Theorie		Pnr. 5512	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5515		2 LP	
<b>Modul Methoden der Sozialwissenschaften</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 1		Pnr. 5531	2 LP	2 SWS

## 2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Politikwissenschaft

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 LP

<b>Basismodul Politikwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in das politische System Deutschlands		Pnr. 5521	2 LP	2 SWS
Übung Einführung in die Analyse politischer Systeme		Pnr. 5522	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5525		2 LP	
<b>Modul Methoden der Sozialwissenschaften</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 2		Pnr. 5532	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5535		2 LP	

## 3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Politikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul: Bereiche der Politikwissenschaft 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 5551	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 5552	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5555		5 LP	

## 4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Politikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul: Bereiche der Politikwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 5561	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 5562	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5568		5 LP	

## 5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Politikwissenschaft

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Vertiefungsmodul: Forschungsfelder d. Politikwissenschaft 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar		Pnr. 5571	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 5572	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5577		5 LP	

**6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Politikwissenschaft**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Vertiefungsmodul: Forschungsfelder d. Politikwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar		Pnr. 5581	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 5582	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5586		5 LP	

Ergänzungsfach	Romanistik: Sprachen, Literaturen, Medien (Spanisch, Französisch)
Studienbeginn	Nur Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Bei Aufnahme des Studiums werden die Sprachkenntnisse in der gewählten romanischen Sprache (Spanisch/Französisch) in einem Einstufungstest überprüft. Die Sprachkenntnisse sollten dem Niveau B1 (GER) entsprechen. Sind diese Kenntnisse nicht gegeben, wird der Besuch von propädeutischen Sprachkursen empfohlen.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	7
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Mit der Anmeldung zur Modulprüfung im Modul Sprachpraxis B1 wird die Schwerpunktsprache festgelegt. In dieser Schwerpunktsprache müssen auch die folgenden zwei Modulprüfungen im Bereich Sprachpraxis absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag ist es möglich, nach dem ersten nicht bestandenen Prüfungsversuch im Modul Sprachpraxis B1 die Schwerpunktsprache einmalig zu wechseln. Der erste Prüfungsversuch bleibt als Fehlversuch bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Je 1 MP in den Modulen Sprachpraxis B1, Sprachpraxis B2, Übersetzen B2 und Sprachpraxis C1</li> <li>• Je 1 MP in den Modulen Grundlagen der romanistischen Sprachwissenschaft und Grundlagen der romanistischen Literaturwissenschaft</li> <li>• 1 MP im Modul Sprache: Strukturen und Variationen oder im Modul Literatur und Medien im kulturellen Kontext</li> </ul> <p>Die Form der Abschlussprüfungen zu den jeweiligen Modulen ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Sofern unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen sind, entscheidet die Prüferin beziehungsweise der Prüfer.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	<p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung für das Modul Übersetzen B2 ist die bestandene MP der Module Sprachpraxis B1 und B2.</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulprüfung für das Modul Sprachpraxis C1 ist die bestandene MP des Moduls Übersetzen B2.</p>
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe der Prüferin beziehungsweise des Prüfers und der Angaben im Modulhandbuch Deutsch oder Spanisch/Französisch oder Deutsch und eine der genannten romanischen Sprachen.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Er kann in Form eines oder mehrerer Auslandssemester, eines Praktikums oder einer Berufstätigkeit absolviert werden. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und die Erasmus-Beauftragte des Instituts für Romanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office der Heinrich-Heine-Universität.
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Romanistik: Sprachen, Literaturen, Medien als Ergänzungsfach (Spanisch/Französisch)**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistungen = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik**

Summe: 2 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 10 LP

<b>Basismodul Sprachpraxis B1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs Spanisch 1a		Pnr. 4711	2 LP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 1b		Pnr. 4712	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4715		2 LP	
<b>Modul Grundlagen der romanistischen Sprachwissenschaft</b>		<b>2 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft		Pnr. 4821	2 LP	2 SWS
Seminar Einführung in das Studium der spanischen Sprachwissenschaft		Pnr. 4822	2 LP	2 SWS

### **2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik**

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 8 LP

<b>Modul Sprachpraxis B2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs Spanisch 2a		Pnr. 4721	2 LP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 2b		Pnr. 4722	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4725		2 LP	
<b>Modul Grundlagen der romanistischen Sprachwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>		<b>2 LP</b>	
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4825		2 LP	

3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 2 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 10 LP

<b>Modul Übersetzen B2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übersetzung 1: Spanisch-Deutsch		Pnr. 4731	2 LP	2 SWS
Übersetzung 2: Deutsch-Spanisch		Pnr. 4732	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4735		2 LP	
<b>Modul Grundlagen der romanistischen Literaturwissenschaft</b>		<b>2 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung: Grundzüge der spanischen Literatur- und Kulturgeschichte		Pnr. 4811	2 LP	2 SWS
Seminar: Einführung in das Studium der spanischen Literaturwissenschaft		Pnr. 4812	2 LP	2 SWS

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 3 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 8 LP

<b>Modul Sprachpraxis C1</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Interkulturelle Kommunikation		Pnr. 4741	3 LP	2 SWS
<b>Modul Grundlagen der romanistischen Literaturwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>		<b>2 LP</b>	
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4815		2 LP	
<b>Modul Sprache: Strukturen und Variationen</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 4831	3 LP	2 SWS

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik

Summe: 2 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Modul Sprachpraxis C1</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Sprachkurs Texte für den Beruf		Pnr. 4742	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4745		3 LP	
<b>Modul Sprache: Strukturen und Variationen</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 4832	3 LP	2 SWS

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Romanistik (mit anderem Kernfach als Romanistik)

Summe: 1 Modul, 1 MP, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 8 LP

<b>Modul Sprache: Strukturen und Variationen</b>	<b>1 MP</b>		<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Modulabschlussprüfung	Pnr. 4837		3 LP	
<b>Modul Literatur und Medien im kulturellen Kontext</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 4841	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 4842	3 LP	2 SWS

<b>Ergänzungsfach</b>	<b>Soziologie</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	54 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	-keine-
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	7
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>2 MP in den zwei Basismodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Soziologie 1 (Klausur)</li> <li>• 1 MP Soziologie 2 (Klausur)</li> </ul> <p>1 MP im Modul Methoden der Sozialwissenschaften (Klausur)</p> <p>2 MP in den zwei Aufbaumodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Bereiche der Soziologie 1 (Klausur oder mündliche Prüfung)</li> <li>• 1 MP Bereiche der Soziologie 2 (Klausur oder Haus-/Studienarbeit)</li> </ul> <p>2 MP in den zwei Vertiefungsmodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Forschungsfelder der Soziologie 1 (Haus-/Studienarbeit)</li> <li>• 1 MP Forschungsfelder der Soziologie 2 (mündliche Prüfung)</li> </ul> <p>In den Basismodulen und den Methodenmodulen kann der dritte Prüfungsversuch als mündliche Prüfung erfolgen.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	Die Zulassung zu Modulprüfungen im „Aufbaumodul 1“, „Aufbaumodul 2“, „Vertiefungsmodul 1“ und „Vertiefungsmodul 2“ setzt jeweils voraus, dass die Modulprüfung entweder im „Basismodul Soziologie 1“ und im „Basismodul Soziologie 2“ oder im „Modul: Methoden der Sozialwissenschaften“ bestanden wurde.
Besonderheiten	-keine-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	-keiner-
Exkursion	-keine-
Praktikum	Ein Berufsfeldpraktikum ist im Ergänzungsfach Soziologie nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen.

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Ergänzungsfach Soziologie**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der lediglich Empfehlungscharakter besitzt und nicht verpflichtend ist. Die Veranstaltungen, insbesondere die der Aufbaumodule und Vertiefungsmodule, können auch in einer anderen Abfolge absolviert werden.

Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Insbesondere die Aufbaumodule und Vertiefungsmodule (oder einzelne Bestandteile dieser Module) können alternativ in jeweils einem anderen Semester absolviert werden, um ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt, ein Praktikum oder die Bachelorarbeit zu schaffen. Zudem können die Studierenden auf diese Weise die Arbeitsbelastung individuell verteilen.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Bachelor Ergänzungsfach Soziologie**

Summe: 2 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 8 LP

<b>Basismodul: Soziologie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die Sozialstrukturanalyse		Pnr. 5611	2 LP	2 SWS
Basisübung Einführung in die Theorien sozialer Ungleichheit (Basisübung)		Pnr. 5612	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5615		2 LP	
<b>Modul: Methoden der Sozialwissenschaften</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 1		Pnr. 5631	2 LP	2 SWS

### **2. Semester Bachelor Ergänzungsfach Soziologie**

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 10 LP

<b>Basismodul: Soziologie 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die Soziologie		Pnr. 5621	2 LP	2 SWS
Basisübung Einführung in soziologische Theorien		Pnr. 5622	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5625		2 LP	
<b>Modul: Methoden der Sozialwissenschaften</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Methoden der Sozialwissenschaften 2		Pnr. 5632	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5635		2 LP	

### **3. Semester Bachelor Ergänzungsfach Soziologie**

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

<b>Aufbaumodul: Bereiche der Soziologie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar oder Vorlesung Bereiche der Soziologie 1		Pnr. 5651	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung Bereiche der Soziologie 1		Pnr. 5652	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5656		5 LP	

4. Semester Bachelor Ergänzungsfach Soziologie

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

Aufbaumodul: Bereiche der Soziologie 2	1 MP	2 SL	9 LP	4 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung Bereiche der Soziologie 2		Pnr. 5661	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung Bereiche der Soziologie 2		Pnr. 5662	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5667		5 LP	

5. Semester Bachelor Ergänzungsfach Soziologie

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

Vertiefungsmodul: Forschungsfelder der Soziologie1	1 MP	2 SL	9 LP	4 SWS
Vertiefungsseminar Forschungsfelder der Soziologie 1		Pnr. 5671	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar Forschungsfelder der Soziologie 1		Pnr. 5672	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5678		5 LP	

6. Semester Bachelor Ergänzungsfach Soziologie

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 9 LP

Vertiefungsmodul: Forschungsfelder der Soziologie 2	1 MP	2 SL	9 LP	4 SWS
Vertiefungsseminar Forschungsfelder der Soziologie 2		Pnr. 5681	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar Forschungsfelder der Soziologie 2		Pnr. 5682	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5686		5 LP	

<b>Integrierter Studiengang</b>	<b>Computerlinguistik</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Kenntnisse des Englischen (Niveau B1, vergleichbar mit erfolgreichem vierjährigem Schulunterricht an einer weiterführenden Schule)
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modul-prüfungen	9, zuzüglich Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p><b>Module</b></p> <p>Basismodul – Mathematische und logische Grundlagen (8 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Basismodul – Grundlagen der Computerlinguistik und formale Grammatikbeschreibung (8 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Basismodul – Python-Programmierung (8 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Basiswissen Linguistik – Morphologie und Syntax (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Basiswissen Linguistik – Semantik und Pragmatik (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Basismodul – Statistische Methoden in der Computerlinguistik (6 SWS, 6 LP)</p> <p>Aufbaumodul – Maschinelles Lernen (8 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Aufbaumodul – Mathematische Linguistik (4 SWS, 6 LP)</p> <p>Aufbaumodul – Parsing (4 SWS, 6 LP)</p> <p>Aufbaumodul – Logische Programmierung (4 SWS, 6 LP)</p> <p>Aufbaumodul – Objektorientierte Programmierung (8 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Praktikum und Orientierung (2 SWS, 12 LP)</p> <p>Vertiefungsmodul – interdisziplinär (8 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Vertiefungsmodul – Computerlinguistik 1 (8 SWS, 12 LP)</p> <p>Vertiefungsmodul – Computerlinguistik 2 (4 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Abschlussarbeit und Forschungskolloquium (2 SWS, 15 LP)</p> <p>Profilbildungsbereich (18 LP)</p>
Voraussetzungen für - Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung darf als mündliche Prüfung erfolgen.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Bachelorarbeit: dreifach Alle Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Optional (Mobilitätsfenster: 5. Semester)
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	Nach dem vierten oder fünften Semester wird entweder ein mindestens 6-wöchiges Berufsfeldpraktikum oder eine Projektarbeit absolviert, jeweils mit einschlägig computerlinguistischem Inhalt. Das Praktikum soll einen Einblick in die Berufspraxis vermitteln sowie den späteren Übergang in die Berufswelt erleichtern. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Praktikumsbeauftragten der Abteilung für Computerlinguistik. Der/die

	Praktikumsbeauftragte ist bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen behilflich und bietet eine fachliche Praktikumsberatung und -begleitung an. Über das Praktikum ist ein kurzer Bericht (ca. 3–5 Seiten) zu verfassen und ein Zeugnis der Praktikumsstelle einzureichen.
--	--

### Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Computerlinguistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

#### Abkürzungen im Studienverlaufsplan:

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### 1. Semester Bachelor Computerlinguistik

Summe: 4 Module, 2 MP, 8 Veranstaltungen, 22 SWS, 30 LP, davon 1 LP im PBB

<b>Basismodul – Mathematische und logische Grundlagen</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>8 SWS</b>
Einführung in die computationelle Logik (Seminar mit Übung)		Pnr. 2101	4 LP	4 SWS
Mathematische Grundlagen (Seminar)		Pnr. 2102	4 LP	4 SWS
Modulprüfung (Portfolio)	Pnr. 2110		4 LP	
<b>Basismodul – Grundlagen der Computerlinguistik und formale Grammatikbeschreibung [1/2]</b>		<b>2 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Einführung in die Computerlinguistik (Seminar)		Pnr. 2201	2 LP	2 SWS
Einführung in die Computerlinguistik (Übung)		Pnr. 2202	2 LP	2 SWS
<b>Basismodul – Python-Programmierung [1/2]</b>		<b>2 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Einführung in die Programmierung mit Python (Seminar)		Pnr. 2301	2 LP	2 SWS
Einführung in die Programmierung mit Python (Übung)		Pnr. 2302	2 LP	2 SWS
<b>Basiswissen Linguistik – Morphologie und Syntax</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 1301	2 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 1302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1310		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>1 LP</b>	

2. Semester Bachelor Computerlinguistik

Summe: 4 Module, 3 MP, 7 Veranstaltungen, 18 SWS, 30 LP, davon 1 LP im PBB

<b>Basismodul – Grundlagen der Computerlinguistik und formale Grammatikbeschreibung [2/2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>8 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Grammatikformalismen (Seminar)		Pnr. 2203	2 LP	2 SWS
Grammatikformalismen (Übung)		Pnr. 2204	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2210		4 LP	
<b>Basismodul – Python-Programmierung [2/2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>8 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Fortgeschrittene Python-Programmierung mit NLP-Anwendungen (Seminar)		Pnr. 2303	2 LP	2 SWS
Fortgeschrittene Python-Programmierung mit NLP-Anwendungen (Übung)		Pnr. 2304	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 2310		4 LP	
<b>Basiswissen Linguistik – Semantik und Pragmatik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 1401	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 1402	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1410		3 LP	
<b>Basismodul – Statistische Methoden in der Computerlinguistik [1/2]</b>		<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik (Seminar und Übung)		Pnr. 2401	4 LP	4 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>1 LP</b>	

3. Semester Bachelor Computerlinguistik

Summe: 4 Module, 1 MP, 7 Veranstaltungen, 18 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Basismodul – Statistische Methoden in der Computerlinguistik [2/2]</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Linguistische Ressourcen (Seminar)		Pnr. 2402	2 LP	2 SWS
<b>Aufbaumodul – Maschinelles Lernen [1/2]</b>		<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Grundlagen des maschinellen Lernens (Seminar und Übung)		Pnr. 4101	4 LP	4 SWS
<b>Aufbaumodul – Mathematische Linguistik</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Automatentheorie & Formale Sprachen (Seminar)		Pnr. 4201	3 LP	2 SWS
Automatentheorie & Formale Sprachen (Übung)		Pnr. 4202	3 LP	2 SWS
<b>Aufbaumodul – Objektorientierte Programmierung</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>8 SWS</b>
Programmierung (Vorlesung)		Pnr. 4501	4 LP	4 SWS
Programmierung (Übung)		Pnr. 4502	2 LP	2 SWS
Praktische Übung zur Vorlesung		Pnr. 4503	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 4510		4 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

#### 4. Semester Bachelor Computerlinguistik

Summe: 5 Module, 1 MP, 7 Veranstaltungen, 18 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Aufbaumodul – Maschinelles Lernen [2/2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>8 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Deep Learning (Seminar)		Pnr. 4102	4 LP	4 SWS
Modulprüfung	Pnr. 4110		4 LP	
<b>Aufbaumodul – Parsing</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Parsing (Seminar)		Pnr. 4301	3 LP	2 SWS
Parsing (Übung)		Pnr. 4302	3 LP	2 SWS
<b>Aufbaumodul – Logische Programmierung</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Einführung in Prolog (Seminar)		Pnr. 4401	3 LP	2 SWS
Prolog (Übung)		Pnr. 4402	3 LP	2 SWS
<b>Vertiefungsmodul – Interdisziplinär [1/2]</b>		<b>1 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar nach Wahl		Pnr. 5101	4 LP	4 SWS
<b>Praktikum &amp; Orientierung [1/2]</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Orientierungsseminar (Seminar)		Pnr. 3001	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

#### 5. Semester Bachelor Computerlinguistik

Summe: 3 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 1 LP im PBB

<b>Praktikum &amp; Orientierung [2/2]</b>		<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	
Praktikum (in der Regel 6 Wochen Vollzeit)		Pnr. 3010	9 LP	
<b>Vertiefungsmodul – Interdisziplinär [2/2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>8 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar nach Wahl		Pnr. 5103	4 LP	4 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5110		4 LP	
<b>Vertiefungsmodul – Computerlinguistik 1</b>		<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>8 SWS</b>
Seminar nach Wahl im Bereich Computerlinguistik		Pnr. 5201	6 LP	4 SWS
Seminar nach Wahl im Bereich Computerlinguistik		Pnr. 5202	6 LP	4 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>1 LP</b>	

#### 6. Semester Bachelor Computerlinguistik

Summe: 3 Module, 1 MP, Bachelorarbeit, 2 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 1 LP im PBB

<b>Vertiefungsmodul – Computerlinguistik 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar nach Wahl im Bereich Computerlinguistik		Pnr. 5301	5 LP	4 SWS
Modulprüfung	Pnr. 5310		4 LP	
<b>Abschlussarbeit und Forschungskolloquium</b>		<b>1 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Forschungskolloquium oder Seminar		Pnr. 5901	3 LP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

<b>Integrierter Studiengang</b>	<b>Linguistik (integrativ)</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Kenntnisse des Englischen (Niveau B1, vergleichbar mit erfolgreichem vierjährigem Schulunterricht an einer weiterführenden Schule)
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	13, zuzüglich Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Module</p> <p>Basiswissen – Phonetik und Phonologie (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Basiswissen – Morphologie und Syntax (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Basiswissen – Semantik und Pragmatik (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Basiswissen – Psycho- und Neurolinguistik (6 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Kernkompetenzen – Wissenschaftliches Schreiben (4 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Kernkompetenzen – Wissenschaftliches Arbeiten (4 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Fachkompetenzen – Datenerhebung (4 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Fachkompetenzen – Quantitative Analyse (4 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Fachkompetenzen – Theoretisches Argumentieren (4 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Fachkompetenzen – Qualitative Analyse und Kategorisierung (4 SWS, 1 MP, 9 LP)</p> <p>Sprach- oder Programmiermodul (8 SWS, 1 MP, wahlweise 9, 12 oder 15 LP)</p> <p>Aufbaumodul 1 (4 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Aufbaumodul 2 (4 SWS, 1 MP, 12 LP)</p> <p>Spezialisierung (6 SWS, 9 LP)</p> <p>Abschlussmodul (4 SWS, Bachelorarbeit, 21 LP)</p> <p>Profilbildung (abhängig vom Sprach- oder Programmiermodul 15, 18, oder 21 LP)</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	Zum Sprachmodul: Sofern es die Modulbeschränkungen der Sprache (bei Englisch, Japanisch, Jiddisch, Hebräisch, Italienisch, Spanisch, Französisch, DGS) nicht verhindern, dürfen hier verschiedene Sprachen gewählt werden. Es wird dennoch nur eine MP nach Wahl angemeldet.

	<p>Zum Sprachmodul: Bei Sprachen der Studierendenakademie wird Version (B) gewählt.</p> <p>Zum Sprachmodul: Abhängig von der gewählten Variante (A), (B) oder (C) fallen mehr bzw. weniger LP für den Bereich Profilbildung an.</p> <p>Im Modul „Spezialisierung“ werden 6 SWS nach Wahl aus den Instituten für Romanistik (Sprachpraxis), Philosophie, Germanistik und Anglistik (sprachwissenschaftliche Aufbauseminare), Computerlinguistik und/oder aus dem Sprachenzentrum absolviert. Bei einem Auslandsaufenthalt werden die Aufbaumodule 1 und 2 im Rahmen des Mobilitätsfensters im Ausland absolviert (24 LP).</p> <p>Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung darf als mündliche Prüfung erfolgen.</p>
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Bachelorarbeit: dreifach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Optional (Mobilitätsfenster: 5. Semester)
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

#### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Bachelor Linguistik (integrativ)**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Bachelor Linguistik (integrativ)

Summe: 3 Module, 3 MP, 6 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Basiswissen – Phonetik und Phonologie</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 1101	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1110		3 LP	
<b>Basiswissen – Morphologie und Syntax</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 1201	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 1202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1210		3 LP	
<b>Kernkompetenzen – Wissenschaftliches Schreiben</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zu „Sprache und Gesellschaft“		Pnr. 1601	3 LP	2 SWS
Übung zu „Wissenschaftliches Schreiben“		Pnr. 1602	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1610		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

2. Semester Bachelor Linguistik (integrativ)

Summe: 3 Module, 3 MP, 6 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Basiswissen – Semantik und Pragmatik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 1301	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 1302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1310		3 LP	
<b>Basiswissen – Psycho- und Neurolinguistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 1401	4 LP	4 SWS
Tutorium		Pnr. 1402	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1410		3 LP	
<b>Kernkompetenzen – Wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zu „Fallstudien“		Pnr. 1701	3 LP	2 SWS
Übung zu „Wissenschaftliches Arbeiten“		Pnr. 1702	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 1710		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

3. Semester Bachelor Linguistik (integrativ)

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Fachkompetenzen – Datenerhebung</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zur „Datenerhebung“		Pnr. 2101	3 LP	2 SWS
Übung zu „Datenerhebung“		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2110		6 LP	
<b>Fachkompetenzen – Quantitative Analyse</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zur „Quantitative Studien“		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
Übung zu „Statistik“		Pnr. 2202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2210		3 LP	
<b>Sprachmodul B (Englisch) [1/2]</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übung und E-Learning zu „Foundations of English: Grammar and Reading“		Pnr. 3261	3 LP	2 SWS
Übung und E-Learning zu „Foundations of English: Writing“		Pnr. 3262	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

4. Semester Bachelor Linguistik (integrativ)

Summe: 3 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Fachkompetenzen – Theoretisches Argumentieren</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zur „Sprachwissenschaftliche Debatten“		Pnr. 2301	3 LP	2 SWS
Übung zu „Theoretische Grundlagen“		Pnr. 2303	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2310		6 LP	
<b>Fachkompetenzen – Qualitative Analyse und Kategorisierung</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zur „Linguistische Kategorien“		Pnr. 2401	3 LP	2 SWS
Übung zu „Annotation“		Pnr. 2402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2410		3 LP	
<b>Sprachmodul B (Englisch) [2/2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung und E-Learning zu „Presentations“		Pnr. 3263	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3268		3 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

5. Semester Bachelor Linguistik (integrativ)

Summe: 3 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Aufbaumodul 1: Linguistische Phänomene</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zu „Sprachwissenschaftliche Phänomene I“		Pnr. 2601	3 LP	2 SWS
Seminar zu „Sprachwissenschaftliche Phänomene II“		Pnr. 2602	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2610		6 LP	
<b>Aufbaumodul 2: Linguistische Theorien</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar zu „Sprachwissenschaftliche Theorien I“		Pnr. 2701	3 LP	2 SWS
Seminar zu „Sprachwissenschaftliche Theorien II“		Pnr. 2702	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2710		6 LP	
<b>Spezialisierung [1/2]</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Lehrveranstaltung nach Wahl		Pnr. 4001	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

6. Semester Bachelor Linguistik (integrativ)

Summe: 2 Module, 1 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Abschlussmodul</b>		<b>2 SL</b>	<b>21 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Kolloquium zur Bachelorarbeit		Pnr. 5002	4 LP	2 SWS
Schreibwerkstatt		Pnr. 5001	5 LP	2 SWS
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Spezialisierung [2/2]</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Lehrveranstaltung nach Wahl		Pnr. 4002	3 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung nach Wahl		Pnr. 4003	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

Integrierter Studiengang	Philosophie (integrativ)
Studienbeginn	Wintersemester oder Sommersemester
Studienumfang	180 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	Hinreichende Kenntnisse des Englischen, nachgewiesen durch mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Weiterbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- oder Lektürekursen an einer Hochschule.
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	14 in den Pflichtmodulen, zuzüglich der Bachelorarbeit, plus mindestens 2 MP im Bereich der Offenen Module
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Pflichtmodule:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(21) Praktische Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur</li> <li>(22) Theoretische Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur</li> <li>(23) Geschichte der Philosophie 1, 6 LP, 1 MP als Klausur</li> <li>(24) Logik, 9 LP, 1 MP als Klausur</li> <li>(25) Argumentieren und Schreiben, 9 LP, 1 MP als Hausarbeit</li> <li>(26) Philosophische Klassiker, 9 LP, 1 MP als Hausarbeit</li> <li>(27) Praktische Philosophie 2, 9 LP, 1 MP</li> <li>(28) Theoretische Philosophie 2, 9 LP, 1 MP</li> <li>(29) Geschichte der Philosophie 2, 9 LP, 1 MP</li> <li>(30) Aktuelle Forschungsdiskurse, 12 LP, 1 MP als Hausarbeit</li> <li>(31) Schwerpunktsetzung, 12 LP, 1 MP als mündliche Prüfung</li> <li>(32) Praktische Philosophie 3, 12 LP, 1 MP</li> <li>(33) Theoretische Philosophie 3, 12 LP, 1 MP</li> <li>(34) Vertiefte Schwerpunktsetzung, 12 LP, 1 MP als Hausarbeit</li> </ul> <p>Offene Module:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(35) Offenes Modul 1, 15 LP</li> <li>(36) Offenes Modul 2, 9 LP, 1 MP</li> <li>(37) Offenes Modul 3, 12 LP, 1 MP</li> </ul>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	Im Bereich der Offenen Module müssen mindestens zwei benotete Modulprüfungen absolviert werden. Die beiden besten Noten fließen in die Gesamtnote ein. Die Module, in denen die Modulprüfungen absolviert werden, können gewechselt werden.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	<p>Bachelorarbeit: dreifach</p> <p>Modulprüfungen: einfach</p>
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird allen Studierenden empfohlen. Er bietet sich im 4. oder 5. Semester an. Eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen ist in der Regel im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) möglich.
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang Philosophie (integrativ)**

Dieser exemplarische Studienverlaufsplan ist nicht verpflichtend. Er gibt eine Empfehlung für einen sinnvollen Aufbau des Studiums und strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung pro Semester an. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

Studierende, die das Studium im Sommersemester aufnehmen, absolvieren die Module des 1. und 2. sowie des 3. und 4. Semesters in umgekehrter Reihenfolge.

#### **1. Semester Bachelor Philosophie (integrativ)**

Summe der Pflichtmodule: 3 Module, 3 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 18 LP

Offenes Modul 1: 12 LP

<b>Modul: Praktische Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Ethik (Vorlesung)		Pnr. 1101	2 LP	2 SWS
Seminar/Übung		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1105		1 LP	
<b>Modul: Theoretische Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Erkenntnistheorie (Vorlesung)		Pnr. 1201	2 LP	2 SWS
Seminar/Übung		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1205		1 LP	
<b>Modul: Geschichte der Philosophie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Überblick Antike/Mittelalter (Vorlesung/Seminar)		Pnr. 1301	2 LP	2 SWS
Seminar/Übung		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1305		1 LP	
<b>Modul: Offenes Modul 1</b>			<b>12 LP</b>	

2. Semester Bachelor Philosophie (integrativ)

Summe der Pflichtmodule: 3 Module, 3 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 27 LP

Offenes Modul 1: 3 LP

<b>Modul: Logik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Einführung in die Logik (Seminar/Vorlesung)		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Angewandte Logik (Übung)		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1405		3 LP	
<b>Modul: Argumentieren und Schreiben</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Argumentieren (Seminar/Übung)		Pnr. 1501	3 LP	2 SWS
Schreiben (Seminar/Übung)		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1507		3 LP	
<b>Modul: Geschichte der Philosophie 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Überblick Neuzeit/Gegenwart (Vorlesung/Seminar)		Pnr. 2301	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2305		3 LP	
<b>Modul: Offenes Modul 1</b>			<b>3 LP</b>	

3. Semester Bachelor Philosophie (integrativ)

Summe der Pflichtmodule: 3 Module, 3 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 27 LP

Offenes Modul 2: 3 LP

<b>Modul: Praktische Philosophie 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Politische Philosophie/Rechtsphilosophie/ Philosophie der Ökonomie (Vorlesung)		Pnr. 2101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2105		3 LP	
<b>Modul: Theoretische Philosophie 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Metaphysik (Vorlesung)		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2205		3 LP	
<b>Modul: Philosophische Klassiker</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2401	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2407		3 LP	
<b>Modul: Offenes Modul 2</b>			<b>3 LP</b>	

4. Semester Bachelor Philosophie (integrativ)

Summe der Pflichtmodule: 2 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 24 LP

Offenes Modul 2: 1 MP, 6 LP

<b>Modul: Aktuelle Forschungsdiskurse</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2501	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2502	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2503	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2507		3 LP	
<b>Modul: Schwerpunktsetzung</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2601	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2602	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2603	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 2606		3 LP	
<b>Modul: Offenes Modul 2</b>	<b>1 MP</b>		<b>6 LP</b>	

5. Semester Bachelor Philosophie (integrativ)

Summe der Pflichtmodule: 2 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 24 LP

Offenes Modul 3: 6 LP

<b>Modul: Praktische Philosophie 3</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 3101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3102	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3107		3 LP	
<b>Modul: Theoretische Philosophie 3</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 3201	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3202	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3203	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3207		3 LP	
<b>Modul: Offenes Modul 3</b>			<b>6 LP</b>	

6. Semester Bachelor Philosophie (integrativ)

Summe der Pflichtmodule: 2 Module, 1 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 24 LP

Offenes Modul 3: 1 MP, 6 LP

<b>Modul: Vertiefte Schwerpunktsetzung</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 3601	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3602	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3603	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 3607		3 LP	
<b>Modul: Bachelorarbeit</b>			<b>12 LP</b>	
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Modul: Offenes Modul 3</b>	<b>1 MP.</b>		<b>6 LP</b>	

<b>Integrierter Studiengang</b>	<b>Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft</b>
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Studienumfang	180 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Notwendige Vorkenntnisse	keine
Propädeutikum im Profilbildungsbereich	keine Angabe
Anzahl der Modulprüfungen	16 zuzüglich Bachelorarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Module ohne MP</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praxismodul Propädeutik Auswahl von zwei Übungen aus den Bereichen EDV/Multimedia, Kommunikative Kompetenz und Berufsfeldkurs</li> <li>• Praxismodul Praktikum</li> </ul> <p>6 MP in den sechs Basismodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Soziologie 1</li> <li>• 1 MP Politikwissenschaft 1</li> <li>• 1 MP Kommunikations- und Medienwissenschaft 1</li> <li>• 1 MP Soziologie 2</li> <li>• 1 MP Politikwissenschaft 2</li> <li>• 1 MP Kommunikations- und Medienwissenschaft 2</li> </ul> <p>4 MP in den vier Methodenmodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Methodenmodul 1: Methoden der empirischen Sozialforschung</li> <li>• 1 MP Methodenmodul 2: Statistische Methoden 1</li> <li>• 1 MP Methodenmodul 3: Statistische Methoden 2</li> <li>• 1 MP Methodenmodul 4: Lehrforschungsprojekt</li> </ul> <p>3 MP in den drei Aufbaumodulen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Bereiche der Soziologie</li> <li>• 1 MP Bereiche der Politikwissenschaft</li> <li>• 1 MP Bereiche der Kommunikations- und Medienwissenschaft</li> </ul> <p>Eine der Prüfungen in den Modulen „Aufbaumodul: Bereiche der Kommunikations- und Medienwissenschaft“, „Aufbaumodul: Bereiche der Politikwissenschaft“ oder „Aufbaumodul: Bereiche der Soziologie“ muss als Hausarbeit oder Studienarbeit absolviert werden. Die beiden anderen Modulprüfungen sind als Klausuren oder mündliche Prüfungen abzulegen.</p> <p>2 MP in den drei Vertiefungsmodulen, mit der Wahl aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Forschungsfelder der Soziologie</li> <li>• 1 MP Forschungsfelder der Politikwissenschaft</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Forschungsfelder der Kommunikations- und Medienwissenschaft</li> </ul> <p>Die drei Vertiefungsmodule müssen jeweils einem der Fächer (Soziologie, Kommunikations- und Medienwissenschaft und Politikwissenschaft) zugeordnet werden. Keins der Fächer darf doppelt gewählt werden. Zwei der drei Vertiefungsmodule</p>

	<p>müssen mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Im dritten Vertiefungsmodul sind drei Studienleistungen zu erbringen. Die Wahl, in welchen zwei Fächern Modulprüfungen abgelegt werden, obliegt den Studierenden.</p> <p>Eine der Prüfungen in den Vertiefungsmodulen muss als Hausarbeit oder Studienarbeit absolviert werden; die andere Prüfung in den Vertiefungsmodulen muss als mündliche Prüfung absolviert werden.</p> <p><b>1 MP im Spezialisierungsmodul</b> Alle belegten Lehrveranstaltungen des Spezialisierungsmoduls müssen dem gleichen Fachbereich (Entweder Soziologie, Politikwissenschaft oder Kommunikations- und Medienwissenschaft) zugeordnet sein. Die Modulprüfung muss im Vertiefungsseminar abgelegt werden.</p> <p>Die Prüfung im Spezialisierungsmodul muss als Hausarbeit oder Studienarbeit absolviert werden.</p> <p><b>Bachelorarbeit</b></p> <p>In den Basismodulen und den Methodenmodulen kann der dritte Prüfungsversuch als mündliche Prüfung erfolgen.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	<p><b>Aufbaumodul Soziologie:</b> Erfolgreicher Besuch des Basismodule Soziologie 1 oder 2 oder Methodenmodul 1</p> <p><b>Aufbaumodul Politikwissenschaft:</b> Erfolgreicher Besuch des Basismodule Politikwissenschaft 1 oder 2 oder Methodenmodul 1</p> <p><b>Aufbaumodul Kommunikations- und Medienwissenschaft:</b> Erfolgreicher Besuch des Basismodule Kommunikations- und Medienwissenschaft 1 oder 2 oder Methodenmodul 1</p> <p><b>Vertiefungsmodul Soziologie:</b> Erfolgreicher Besuch Basismodul Soziologie 1 und 2 oder Methodenmodul 1 und 2</p> <p><b>Vertiefungsmodul Politikwissenschaft:</b> Erfolgreicher Besuch Basismodul Politikwissenschaft 1 und 2 oder Methodenmodul 1 und 2</p> <p><b>Vertiefungsmodul Kommunikations- und Medienwissenschaft:</b> Erfolgreicher Besuch Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft 1 und 2 oder Methodenmodul 1 und 2</p> <p><b>Spezialisierungsmodul:</b> Erfolgreicher Besuch aller Basismodule, des Methodenmoduls 1 und 2 und eines Aufbaumoduls</p> <p><b>Methodenmodul 3:</b> Statistische Methoden 2: Erfolgreicher Besuch der Methodenmodule 1 und 2</p>
	<p><b>Methodenmodul 4:</b> Lehrforschungsprojekt: Abschluss aller Basismodule und der Methodenmodule 1 und 2</p> <p><b>BA-Arbeit:</b> Alle Basismodule die Methodenmodule 1, 2 und 3 sowie mindestens zwei Aufbau- und ein Vertiefungsmodul</p>

	müssen abgeschlossen sein
Besonderheiten	-keine-
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Basismodule, alle Aufbaumodule und Methodenmodule 2 und 3 (Statistische Methoden 1 u 2): einfach  Methodenmodul 1 (Methoden der empirischen Sozialforschung), Methodenmodul 4 (Lehrforschungsprojekt), alle Vertiefungsmodule und das Spezialisierungsmodul: doppelt  Bachelorarbeit: vierfach
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Empfohlen für das 5. Fachsemester
Exkursion	-keine-
Praktikum	Als Pflichtpraktikum: 3 Monate

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan BA Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft**

Beim Studienplan handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung. Es wird aber dringend empfohlen, die Basismodule sowie das Methodenmodul I „Methoden der empirischen Sozialforschung“ im ersten Fachsemester sowie die weiteren Basismodule und das Methodenmodul II „Statistische Methoden I“ im zweiten Fachsemester zu absolvieren, wie im Studienplan dargestellt. Gleiches gilt für das Methodenmodul III „Statistische Methoden II“ im dritten Fachsemester. Bei allen weiteren Veranstaltungsbelegungen/Prüfungsleistungen kann die zeitliche Abfolge variiert werden. Ebenso besteht Wahlfreiheit in welcher Reihung, Fach- und Schwerpunktsetzung jeweils die „Bereiche“ und „Forschungsfelder“ studiert werden.

Die Reihung und konkrete Fach- sowie Schwerpunktauswahl innerhalb der „Bereiche“ und „Forschungsfelder“ obliegt den Studierenden, hier wird lediglich eine Möglichkeit dargestellt.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Bachelor Sozialwissenschaften**

Summe: 5 Module, 4 MP, 9 Veranstaltungen, 19 SWS, 30 LP

Praxismodul Propädeutik		2 SL	3 LP	3 SWS
Übung Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 1		Pnr. 5801	1 LP	1 SWS
Übung		Pnr. 5811	2 LP	2 SWS
<b>Methodenmodul I: Methoden der empirischen Sozialforschung</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 2101	4 LP	4 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2110		5 LP	
<b>Basismodul Soziologie 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Einführung in die Sozialstrukturanalyse		Pnr. 1101	2 LP	2 SWS

Übung Einführung in die Theorien sozialer Ungleichheit		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1110		2 LP	
<b>Basismodul Politikwissenschaft 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die Politikwissenschaft		Pnr 1301	2 LP	2 SWS
Übung Einführung in die Politische Theorie		Pnr. 1302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1310		2 LP	
<b>Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in das Mediensystem in Deutschland		Pnr. 1501	2 LP	2 SWS
Übung Das Mediensystem in Deutschland		Pnr. 1502	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1510		2 LP	

## 2. Semester Bachelor Sozialwissenschaften

Summe: 5 Module, 4 MP, 9 Veranstaltungen, 18 SWS, 30 LP, davon 2 LP im PBB

<b>Methodenmodul 2: Statistische Methoden I</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>8 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Basisvorlesung Statistische Methoden 1		Pnr. 2201	2 LP	2 SWS
Übung Computergestützte Datenanalyse		Pnr. 2202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2210		4 LP	
<b>Basismodul Soziologie 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die Soziologie		Pnr. 1201	2 LP	2 SWS
Übung Einführung in die soziologische Theorie 2		Pnr. 1202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1210		2 LP	
<b>Basismodul Politikwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in das politische System Deutschlands		Pnr. 1401	2 LP	2 SWS
Übung Einführung in die Analyse politischer Systeme		Pnr. 1402	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1410		2 LP	
<b>Basismodul Kommunikations- und Medienwissenschaft 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft		Pnr. 1601	2 LP	2 SWS
Übung Grundbegriffe, Schwerpunkte und Modelle der Kommunikations- und Medienwissenschaft		Pnr. 1602	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1610		2 LP	
<b>Praxismodul Propädeutik</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung		Pnr. 5812	2 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>2 LP</b>	

### 3. Semester Bachelor Sozialwissenschaften

Summe: 4 Module, Praktikum, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 LP, davon 5 LP im PBB

<b>Praxismodul Propädeutik</b>		<b>1 SL</b>	<b>1 LP</b>	<b>1 SWS</b>
Übung Techniken wissenschaftlichen Arbeitens 2		Pnr. 5802	1 LP	1 SWS
<b>Methodenmodul 3: Statistische Methoden 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung Statistische Methoden 2		Pnr. 2301	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2310		4 LP	
<b>Aufbaumodul: Bereiche der Politikwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 3201	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 3202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3210		5 LP	
<b>Aufbaumodul: Bereiche der Soziologie</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 3101	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 3102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3130		5 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>5 LP</b>	

### 4. Semester Bachelor Sozialwissenschaften

Summe: 3 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 2 LP im PBB

<b>Aufbaumodul: Bereiche d. Kommunikations- und Medienwissenschaft</b>	<b>1 AP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 3301	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar oder Vorlesung		Pnr. 3302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3320		5 LP	
<b>Vertiefungsmodul: Forschungsfelder d. Soziologie</b>	<b>1 AP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar		Pnr. 4101	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 4102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 4120		5 LP	
<b>Methodenmodul 4: Lehrforschungsprojekt</b>	<b>1 AP</b>	<b>1 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Lehrforschungsprojekt		Pnr. 2401	4 LP	4 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2410		6 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>2 LP</b>	

### 5. Semester Bachelor Sozialwissenschaften

Summe: 3 Module, 1 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 29 LP, davon 4 LP im PBB

<b>Praxismodul Praktikum</b>		<b>1 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Praktikum		Pnr. 5920	8 LP	
Übung Praktikumskurs		Pnr. 5901	2 LP	2 SWS
<b>Vertiefungsmodul: Forschungsfelder d. Politikwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar		Pnr. 4201	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 4202	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 4240		5 LP	
<b>Vertiefungsmodul: Forschungsfelder d. Kommunikations- und Medienwissenschaft</b>		<b>3 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>6 SWS</b>

Vertiefungsseminar		Pnr.4301	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr. 4302	2 LP	2 SWS
Vertiefungsseminar		Pnr.4303	2 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>4 LP</b>	

6. Semester Bachelor Sozialwissenschaften

Summe: 3 Module, Bachelorarbeit, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 31 LP, davon 2 LP im PBB

<b>Spezialisierungsmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vertiefungsseminar		Pnr. 5301	2 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 5302	2 LP	2 SWS
Modulabschlussprüfung	Pnr. 5340		5 LP	
<b>Praxismodul Praktikum</b>			<b>8 LP</b>	
Praktikum		Pnr. 5930	8 LP	
<b>Abschlussmodul: Bachelorarbeit</b>			<b>12 LP</b>	
Bachelorarbeit	Pnr. 6000		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>2 LP</b>	

**ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IN STUDIENGÄNGEN DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS**  
**VOM 20.01.2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. ALLGEMEINES**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 3 ECTS-Leistungspunkte
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 Profilbildungsbereich

**2. STUDIUM UND LEHRE**

- § 6 Anforderungen des Studiums
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Anwesenheitspflicht
- § 9 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs
- § 10 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum

**3. PRÜFUNGEN**

- § 11 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Modulprüfungen und Prüfungsfristen
- § 13 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 14 Mündliche Modulprüfungen
- § 15 Schriftliche Modulprüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 23 Mastergrad
- § 24 Aberkennung des Mastergrades

**4. ZUSTÄNDIGE STELLEN IM PRÜFUNGSWESEN**

- § 25 Prüfungsausschüsse
- § 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 27 Verlängerung von Prüfungsfristen
- § 28 Nachteilsausgleich

- § 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 30 Studiengangverantwortliche
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Studienberatung

## 5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## FÄCHERSPEZIFISCHER ANHANG

Zweijährige Studiengänge

Einjährige Studiengänge

## 2. ALLGEMEINES

### § 1 Ziel des Studiums

(1) Das Studium ist forschungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungsprojekten.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres oder seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

### § 2 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

### § 3 ECTS-Leistungspunkte

- (1) Ein ECTS-Leistungspunkt (abgekürzt LP) im Sinne dieser Prüfungsordnung (European Credit Transfer System) wird für eine Leistung vergeben, wenn der Erfolg dieser Arbeit im Umfang von durchschnittlich 30 Stunden durch eine Prüfung oder eine Studienleistung nachgewiesen ist.
- (2) Die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit ECTS-Leistungspunkten (LP) dokumentiert.
- (3) Die ECTS-Leistungspunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.

### § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre oder ausnahmsweise ein Studienjahr. Ausnahmen sind im fächerspezifischen Anhang beschrieben. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (workload) von 900 Stunden pro Semester

abgeschlossen werden kann.

- (2) Das Studium kann folgenden Umfang in Studienjahren und ECTS-Leistungspunkten (LP) haben:
  - 2 Studienjahre mit insgesamt 240 LP oder
  - 1 Studienjahr mit insgesamt 120 LP.
- (3) Die Vermittlung der Lehrinhalte und Kompetenzen findet in Studienmodulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 LP.
- (4) Je nach Studiengang kann das Studium einen Profilbildungsbereich im Umfang von 5 bis 16 LP umfassen. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.
- (5) Je nach Studiengang kann das Studium ein Teamprojekt im Umfang von 12 bis 16 LP umfassen. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.
- (6) Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit mindestens 5 ECTS-Leistungspunkten für je 4 Wochen Praktikumsdauer gewertet.
- (7) Die Masterarbeit wird mit 20 bis 28 ECTS-Leistungspunkten gewertet. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.

## **§ 5 Profilbildungsbereich**

- (1) Der Profilbildungsbereich dient dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen, Vertiefungen wissenschaftlicher Arbeitstechniken und von Kompetenzen über die in den gewählten Fächern erworbenen Fachkompetenzen hinaus. Er gibt den Studierenden Gelegenheit, das Studium nach ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten zu gestalten und den Arbeitsaufwand flexibel auf die Studiensemester zu verteilen.
- (2) Der Profilbildungsbereich umfasst in der Regel 18 LP. In integrierten Studiengängen kann der Umfang des Profilbildungsbereiches reduziert werden; die Details sind im fächerspezifischen Anhang anzugeben. Die LP des Profilbildungsbereiches entfallen in der Regel auf eine Auswahl aus den folgenden Arten von Angeboten:
  - Studienleistungen, Prüfungen und Module der Studierendenakademie der Heinrich-Heine-Universität,
  - Studienleistungen, Prüfungen und Module zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen und zur Vorbereitung auf die Berufswelt, die von der Fakultät oder einem ihrer Fächer, auch dem eigenen, angeboten werden,
  - Studienleistungen, Prüfungen und Module in anderen als den gewählten beziehungsweise am Studiengang beteiligten Fächern, auch aus anderen Fakultäten und zentralen Einrichtungen,
  - Schwerpunktbildung im Studienfach,
  - ein fakultatives Berufsfeldpraktikum.
- (3) Die Angebote des Profilbildungsbereiches werden in gleicher Weise angekündigt wie die anderen Angebote innerhalb des Curriculums.

## **2. STUDIUM UND LEHRE**

## **§ 6 Anforderungen des Studiums**

Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ggf. einschließlich des Profilbildungsbereiches belegen.

## **§ 7 Studienleistungen**

- (1) In allen Lehrveranstaltungen sind Studienleistungen obligatorisch. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und Kompetenzen ausgerichtet. Der Workload von Studienleistungen ist durch die Modulbeschreibung begrenzt. Studienleistungen sind unbenotet und können als Prüfungsvoraussetzung bestimmt werden. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.
- (2) Die konkreten Anforderungen für Studienleistungen sind in der Veranstaltungskündigung im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf spätestens zu Beginn der Belegfrist für Studierende bekannt zu geben.
- (3) Mit der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Studienleistungen legen die Studierenden eine verbindliche Modul- bzw. Bereichszuordnung in ihrem Studiengang fest. Eine nachträgliche Umbuchung ist nicht möglich. Die Verbindlichkeit gilt unabhängig davon, ob die Leistung bestanden oder nicht bestanden wurde oder ob sie im weiteren Studienverlauf angerechnet wird. Ausnahmen zu dieser Regelung können im fächerspezifischen Anhang getroffen werden.
- (4) Ist ein Modul oder Bereich des Studiums erfolgreich abgeschlossen, können dort keine weiteren Lehrveranstaltungen oder Studienleistungen mehr angemeldet werden.
- (5) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

## **§ 8 Anwesenheitspflicht**

Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Seminare sind grundsätzlich auf die kontinuierliche Beteiligung aller Studierenden am Dialog ausgerichtet und können mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für andere Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht nur dann, wenn sie im jeweiligen fächerspezifischen Anhang explizit festgelegt ist. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80 % der Veranstaltungszeit beigewohnt hat.

## **§ 9 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Bachelorstudiengangs**

Mit dem Studium des Masterstudiengangs ist in einigen Masterstudiengängen die Verpflichtung verbunden, Tutorien zu dem jeweils fachlich einschlägigen Bachelorstudiengang beziehungsweise je nach Bedarf andere Betreuungsleistungen (Mentorentätigkeit, Studienberatung) im Umfang von 2 Semesterwochenstunden zu übernehmen. Dies dient der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen in der Praxis. Für die Übernahme der Betreuungsaufgaben werden für jede Semesterwochenstunde zwei LP gutgeschrieben.

## **§ 10 Obligatorisches Berufsfeldpraktikum**

- (1) In einigen Studiengängen ist ein obligatorisches Berufsfeldpraktikum zu absolvieren, das von vier Wochen bis zu drei Monaten dauern kann. Das Berufsfeldpraktikum kann auch in Abschnitten absolviert werden. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für je vier Wochen Berufsfeldpraktikum werden mindestens 5 LP angerechnet.
- (2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang

in die Berufswelt erleichtert werden.

- (3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums werden durch die Studiengangbeauftragte beziehungsweise den Studiengangbeauftragten des jeweiligen Studiengangs koordiniert.
- (4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.
- (5) Näheres regeln die Praktikumsordnungen der einzelnen Studiengänge.

### **3. PRÜFUNGEN**

#### **§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung**

Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen. Diese sind die Masterarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs die dort genannten Modulprüfungen.

#### **§ 12 Modulprüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte des Moduls. Eine nachträgliche Umbuchung ist nicht möglich. Die Verbindlichkeit gilt unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde oder ob sie im weiteren Studienverlauf angerechnet wird. Ausnahmen zu dieser Regelung können im fächerspezifischen Anhang getroffen werden.
- (2) Werden Modulprüfungen im Kontext von Lehrveranstaltungen nach § 12 Absatz 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.
- (3) Grundsätzlich ist jedem Modul genau eine Modulprüfung zugeordnet. In begründeten Ausnahmefällen können einem Modul auch mehrere Modulprüfungen zugewiesen werden. Näheres regelt der jeweilige fächerspezifische Anhang.
- (4) Zu jeder einzelnen Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 erfüllt. Die Meldetermine werden im elektronischen Campus Management System und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Abmeldung und Rücktritt von Prüfungen sind in § 18 geregelt.
- (5) Modulprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio, Projektarbeit oder als Teamprojekt mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat.
- (6) Mindestens eine Modulabschlussprüfung muss in der Form einer Hausarbeit oder Studienarbeit, mindestens eine Modulabschlussprüfung in der Form einer mündlichen Prüfung abgelegt werden.
- (7) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.
- (8) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern auch in einer anderen Sprache. Die Prüfungssprache in den Fremdsprachenphilologien ist im fächerspezifischen Anhang geregelt. Bei englischsprachigen Studiengängen werden die Prüfungen in englischer Sprache abgenommen.

(9) Die Bewertung von Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben

### **§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen**

(1) Zu Modulprüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den betreffenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachbezogenen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt. Ausgenommen von der Einschreibungsverpflichtung sind Studierende ausländischer Hochschulen, die in bi-, tri- oder multinationalen Studiengängen ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität abschließen und an ihrer Heimatinstitution eingeschrieben sind.

(2) Der Zulassungsantrag zu Modulprüfungen ist über das elektronische Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.

(4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
- die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### **§ 14 Mündliche Modulprüfungen**

(1) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 26 Absatz 5 abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(2) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen mit den Kandidatinnen oder Kandidaten auch in Form einer Gruppenprüfung mit bis zu 3 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden. Die Dauer einer Gruppenprüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

### **§ 15 Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl beziehungsweise Multiple-Choice-Aufgaben).

(2) Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-)Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungszeit abhängig vom Workload des Moduls auf höchstens 180 Minuten verlängert oder auf

mindestens 45 Minuten verkürzt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Dozentinnen und Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen bekannt zu machen. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Alternativ kann eine Klausur von 45 Minuten Dauer an die Stelle der schriftlichen Ausarbeitung treten. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (circa 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Dozentin oder den Dozenten vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen, Schaubildern und Abbildungen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstanterin oder den Veranstanter der Lehrveranstaltung beziehungsweise die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung beziehungsweise des Tests bekannt zu machen.

(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (zum Beispiel Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens zwei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern et cetera. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Workload einer Hausarbeit gleich.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten und Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach §12 Absatz 5 und §15 Absatz 4 bis 6 erfüllt.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Portfolios und Teamprojekten ist eine

Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht kann eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware erfolgen. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(10) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann sowohl für Hausarbeiten als auch für Projektarbeiten eine Nachfrist von bis zu 4 Wochen eingeräumt werden.

(11) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbstständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden. Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, eine fachwissenschaftliche Studie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen. Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie kann auf eingehend begründeten Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Das Teamprojekt soll nach dem ersten Studienjahr, beim Teilzeitstudium nach dem zweiten Studienjahr durchgeführt werden. Abweichend von den oben genannten Bestimmungen kann das Teamprojekt auch in der gemeinsamen Konzeption, Durchführung und Dokumentation eines Tutoriums zu einer geeigneten Lehrveranstaltung in einem Bachelorstudiengang des Fachs bestehen. Die Mitglieder des Teams sollen anhand eines solchen Projektes lernen, Inhalte und Methoden ihres Fachs an Studierende des Bachelorstudiums zu vermitteln, und die Vermittlung im Team gemeinsam zu konzipieren, zu reflektieren und auszuwerten und eine Dokumentation der Ergebnisse zu präsentieren. Das Projekt wird von der Dozentin oder dem Dozenten der Lehrveranstaltung betreut, zu der das Tutorium gehört. Das Tutorium erstreckt sich im Umfang von 2 Semesterwochenstunden über ein ganzes Semester. Die mündliche und schriftliche Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu Beginn des folgenden Semesters, spätestens bis einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen

Beitrags bei der Präsentation des Projekts sowie bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der individuellen mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Der Umfang der individuellen schriftlichen Beiträge soll sich im Rahmen zwischen 3000 Wörtern (circa 10 Seiten) und 6000 Wörtern (circa 20 Seiten) bewegen. Bei Dokumentationen von Datenmaterial und Tabellenanhängen darf dieser Rahmen überschritten werden. Die schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse ist zweifach in gedruckter Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. Die mündlichen und schriftlichen Leistungen im Teamprojekt werden von der Betreuerin oder dem Betreuer begutachtet. Die Bewertung des Teamprojekts ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

## § 16 Masterarbeit

- (1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Studiensemester, bei einem einjährigen Masterstudiengang in der Regel im zweiten Studiensemester.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten können den Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der das Thema der Arbeit formuliert, und genehmigt das Thema. Das Thema ist in digitaler Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung über das Elektronische Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate; für einjährige Masterstudiengänge können davon abweichende Regelungen im fächerspezifischen Anhang festgelegt werden. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann bis vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Fachs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.
- (7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Im Masterstudiengang Germanistik muss sie in deutscher Sprache abgefasst werden. In englischsprachigen Masterstudiengängen wird sie in englischer Sprache abgefasst. Weitere Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.
- (8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.
- (9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit

– selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Abschlussarbeit, muss 18.000 bis 30.000 Wörter (circa 60 bis 100 Seiten) betragen. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe. Enthält die Masterarbeit unter anderem auch experimentelle oder gestalterische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend um 10 Seiten.

## **§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, das heißt spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im elektronischen Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 26 Absatz 2 bis 4 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist auch vom Zweitgutachter beziehungsweise der Zweitgutachterin ein ausführliches Gutachten einzureichen. Die Endnote ergibt sich nach § 19 Absatz 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

## **§ 18 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Von einer Modulprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt, nicht zum Prüfungstermin erscheint, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Krankheiten während einer Prüfung sind unverzüglich den Prüfenden und dem Prüfungsausschuss anzugeben.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Ärztliche Atteste sind per Email über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten. Das Verfahren ist auf der Internetseite der HHU bekanntgegeben.

(5) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Rahmen von Präsenzprüfungen ist unzulässig. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als Solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (für eine hervorragende Leistung);
- 2 = gut (für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt);
- 3 = befriedigend (für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht);
- 4 = ausreichend (für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt);
- 5 = nicht ausreichend (für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Eine unbenotete Prüfung ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

(3) Die der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

(4) In Modulen mit genau einer benoteten Prüfung entspricht die Modulnote der Prüfungsnote. In Modulen mit mehr als einer benoteten Prüfung errechnet und in Prüfungen mit mehr als einer Bewertung (Fälle von § 65 Abs. 2 HG) sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungen des Moduls und es werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Modulnoten und der Masterarbeit. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Masterarbeit wird nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs dreifach oder vierfach

gewichtet. Die Gewichtung der Modulnoten ist im fächerspezifischen Anhang angegeben.

(6) Im Masterprüfungszeugnis und auf den Leistungsübersichten werden alle Noten (auch ggf. die von Modulen und Bereichen) sowie die Gesamtnote angegeben. Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

- Die Endnote lautet dann bei einem Wert:
- bis 1,5: sehr gut
- von 1,6 bis 2,5: gut
- von 2,6 bis 3,5: befriedigend
- von 3,6 bis 4,0: ausreichend

(7) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

## **§ 20 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden und das Studium abgeschlossen, wenn

- die Masterarbeit bestanden ist,
- alle notwendigen Modulprüfungen bestanden sind,
- alle notwendigen Studienleistungen vorliegen,
- der Nachweis des Besuchs von gegebenenfalls vorgesehenen Praktika vorliegt,
- insgesamt 120 beziehungsweise bei einjährigen Studiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind.

(2) Prüfungen werden bescheinigt.

(3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(4) Ist eine Prüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 18 Absatz 2 oder 4 beziehungsweise § 17 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung, beziehungsweise eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung als Teil der Gruppenarbeit, kann zweimal wiederholt werden.

(6) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Absatz 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(7) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

(8) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 26 Absatz 2 bis 4 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine beziehungsweise einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Masterarbeit nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden darf,
- eine verpflichtende Modulprüfung nicht bestanden ist und nicht mehr wiederholt werden darf oder
- eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtbereich nicht bestanden ist, nicht mehr wiederholt werden darf und es nicht möglich ist, die notwendige Bestehensgrenze des Wahlpflichtbereiches durch alternative Modulprüfungen zu erreichen.

(10) Das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird bescheinigt. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Masterzeugnis und Masterurkunde**

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen bestanden, alle Studienleistungen erbracht und 120 ECTS-Leistungspunkte, bei einjährigen Studiengängen 60 ECTS-Leistungspunkte, erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind alle Nachweise gemäß § 20 Absatz 1 vorzulegen.

(2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Neben dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Prüfungen oder Studienleistungen erbracht worden sind. Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden. Das Zeugnis wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

### **§ 23 Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

### **§ 24 Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## **4. ZUSTÄNDIGE STELLEN IM PRÜFUNGWESEN**

### **§ 25 Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretungen und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (die daher insgesamt durch vier Mitglieder vertreten ist), zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfungsausschussvorsitzenden stellen die Prüfungsunfähigkeit fest.

## **§ 26 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die in Veranstaltungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer gemäß § 65 Absatz 1 HG, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Für Abschlussarbeiten erfolgt die Bestellung der Gutachtenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss aus dem Kreis der in dem Studiengang hauptamtlich lehrenden Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten sein, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.

(4) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 2 und 3 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(5) Beisitzerinnen oder Beisitzer von mündlichen Abschlussprüfungen müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

## **§ 27 Verlängerung von Prüfungsfristen**

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 10 oder § 16 Absatz 4 nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

## **§ 28 Nachteilsausgleich**

(1) Macht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr beziehungsweise ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist vor Anmeldung zur Prüfung zu stellen.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist per Email über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 29 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Anerkennungen von Studienzeiten und Studienleistungen erfolgen grundsätzlich nur im Rahmen des Curriculums für den eingeschriebenen Studiengang.
- (3) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sogenannte Lissabonner Anrechnungskonvention – beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen weiterer Staaten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten ECTS-Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (6) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen, nicht aber als Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (7) Sollte bereits an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Prüfung in einem zur Anrechnung beantragten Modul abgelegt worden sein, ist eine Anerkennung einer andernorts absolvierten Studien- oder Prüfungsleistung für dieses Modul ausgeschlossen.
- (8) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (9) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte für den Master-Studiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet

in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

### **§ 30 Studiengangverantwortliche**

Für die fachspezifischen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation werden vom Prüfungsausschuss für je einen Studiengang je eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher sowie je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Die bestellten Personen sollen unbefristet beschäftigt sein.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten**

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

### **§ 32 Studienberatung**

(1) Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die Fachstudienberatung wird von den jeweiligen Studiengangverantwortlichen organisiert.

(2) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.7.2025.

Düsseldorf, den 20.01.2026

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## FÄCHERSPEZIFISCHER ANHANG

### Zweijährige Studiengänge

- Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
- Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur
- Geschichte
- Jiddische Kultur, Sprache und Literatur
- Jüdische Studien
- Kunstgeschichte
- Linguistics
- Modernes Japan
- Politische Kommunikation
- Philosophie
- Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation
- Politische Soziologie - Politische Teilhabe in demokratischen Gesellschaften

### Einjährige Studiengänge

- Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung

Masterstudiengang	Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterarbeit
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Anzahl der Modulprüfungen	7, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- MP Professional English (Sprachpraxis)</li> <li>- 1 MP im Grundlagenmodul</li> <li>- 4 MP in Fachmodulen</li> <li>- 1 MP im Projektmodul</li> </ul> <p>In den Fachmodulen muss als MP mindestens eine Hausarbeit (in der Regel in englischer Sprache) angefertigt und eine mündliche Prüfung abgelegt werden. Wird in einer zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltung eine Modulprüfung abgelegt, müssen in den restlichen Lehrveranstaltungen des Moduls lediglich Beteiligungsnachweise erbracht werden. Im Einzelfall kann von den Veranstalter*innen gemeinsam festgelegt werden, in welcher Veranstaltung die Abschlussprüfung zu erbringen ist.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	Aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Abschlussmodul mit Masterarbeit: dreifach Alle anderen Module: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/ Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate / 140.000 bis 200.000 Zeichen inklusive Leerzeichen
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angabe
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Englisch; begründete Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
Teamprojekt nach § 17	keine Angabe
Kreditpunkte Teamprojekt	keine Angabe
Profilbildungsbereich	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein vom Institut für Anglistik und Amerikanistik betreutes Netzwerk an Erasmusprogrammen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberater*innen des Instituts für Anglistik und Amerikanistik in Zusammenarbeit mit dem International Office.
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Comparative Studies**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät. Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Die Studienberatung des Faches empfiehlt, das Grundlagenpflichtmodul im 1. und 2. Semester zu studieren, da Teil 1 nur im Wintersemester und Teil 2 im darauffolgenden Sommersemester angeboten wird.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Master Comparative Studies**

Summe: 4 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

<b>Grundlagenmodul:</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
<b>Fachmodul 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Fachseminar		Pnr. 2101	3 LP	2 SWS
Fachseminar		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2120		6 LP	
<b>Fachmodul 2</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Fachseminar		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
<b>Professional English (Sprachpraxis)</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übung Oral Presentation		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Übung Text Production		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (zweiteilige Prüfung, mündlich und schriftlich)	Pnr. 1110		6 LP	

### **2. Semester Master Comparative Studies**

Summe: 3 Module, 3 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP

<b>Grundlagenmodul:</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1210		6 LP	
<b>Fachmodul 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Fachseminar		Pnr. 2202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 2210		6 LP	
<b>Fachmodul 3</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Fachseminar		Pnr. 2301	3 LP	2 SWS
Fachseminar		Pnr. 2302		2 SWS

Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 2310			
----------------------------------	-----------	--	--	--

### 3. Semester Master Comparative Studies

Summe: 3 Module, 2 MP, 7 Veranstaltungen, 13 SWS, 30 LP

Fachmodul 4	1 MP	2 SL	12 LP	4 SWS
Fachseminar		Pnr. 2401	3 LP	2 SWS
Fachseminar		Pnr. 2402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2420		6 LP	
Projektmodul	1 MP	4 SL	15 LP	7 SWS
Fachseminar		Pnr. 3101	3 LP	2 SWS
Fachseminar		Pnr. 3102	3 LP	2 SWS
Projektplanungsseminar		Pnr. 3103	2 LP	2 SWS
Kolloquium Konferenz		Pnr. 3104	1 LP	1 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 3110		6 LP	
Abschlussmodul		1 SL	3 LP	2 SWS
Fachseminar		Pnr. 5901	3 LP	2 SWS

### 4. Semester Master Comparative Studies

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP

Abschlussmodul		2 SL	30 LP	4 SWS
Fachseminar		Pnr. 5902	3 LP	2 SWS
Kolloquium		Pnr. 5903	3 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur</b>
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterarbeit
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Die Studieninhalte des Studiengangs sind in Module (Grundmodule, Forschungsmodule sowie ein Masterarbeit-Modul) geordnet. Die Module sind vier Studienbereichen zugeordnet: Germanistische Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Germanistische Mediävistik, Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation.</p> <p>Im ersten und zweiten Semester wird je ein Grundmodul aus drei der vier Studienbereiche studiert. Jedes dieser Grundmodule wird mit einer Prüfung abgeschlossen; hierfür werden jeweils 12 LP vergeben.</p> <p>Im zweiten, dritten und vierten Semester werden ein Schwerpunktbereich und ein Ergänzungsbereich aus denjenigen drei Studienbereichen (von den insgesamt vier Studienbereichen 1-4) studiert, die schon anfänglich gewählt wurden. Im Schwerpunktbereich und im Ergänzungsbereich wird je ein Forschungsmodul absolviert. Darüber hinaus wird im Schwerpunktbereich ein Masterarbeit-Modul absolviert.</p> <p>Das Forschungsmodul im Schwerpunktbereich wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen, die zu einem anderen Thema abgelegt werden muss als demjenigen der Masterarbeit. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 18 LP vergeben.</p> <p>Im Masterarbeit-Modul wird ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit besucht und mit der Masterarbeit abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Moduls werden insgesamt 27 LP vergeben.</p> <p>Das Forschungsmodul im Ergänzungsbereich (Ergänzungsbereich = Studienbereich, in dem nicht die Masterarbeit geschrieben wird) wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss dieses Forschungsmoduls werden insgesamt 18 LP vergeben.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Grundmodule: einfach Forschungsmodule: zweifach Masterarbeit: dreifach

Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate (gemäß MPO § 19,4) / gemäß MPO § 19,10
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angabe
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Teamprojekt nach § 17	keine Angabe
Kreditpunkte Teamprojekt	keine Angabe
Profilbildungsbereich	21 LP
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

#### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nur eine mögliche Variante des Studienverlaufs und entsprechend nur eine von mehreren möglichen Arten der Schwerpunktsetzung abbildet. Durch diesen Plan ist sichergestellt, dass in Kombination mit dem Profilbildungsbereich pro Semester genau 30 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Bitte informieren Sie sich darüber, gegebenenfalls auch bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Master Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur**

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Grundmodul: Germanistische Sprachwissenschaft</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1110		6 LP	
<b>Grundmodul: Germanistische Mediävistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1310		6 LP	
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>6 LP</b>	

2. Semester Master Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP

<b>Grundmodul: Theorie und Geschichte mündlicher und schriftlicher Kommunikation</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1410		6 LP	
<b>Forschungsmodul: Germanistische Mediävistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>18 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 2301	5 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 2302	5 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2330		8 LP	

3. Semester Master Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 1 Modul, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP, davon 12 LP im PBB

<b>Forschungsmodul: Theorie und Geschichte mündlicher Kommunikation</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>18 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Lehrveranstaltung 1		Pnr. 2401	5 LP	2 SWS
Lehrveranstaltung 2		Pnr. 2402	5 LP	2 SWS
Modulprüfung.)	Pnr. 2410		8 LP	
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>12 LP</b>	

4. Semester Master Germanistik. Sprache – Literatur – Kultur

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Masterarbeit-Modul</b>		<b>1 SL</b>	<b>27 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Kolloquium		Pnr. 5901	3 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
<b>Profilbildungsbereich (PBB)</b>			<b>3 LP</b>	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Geschichte</b>		
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester		
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung		
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildungsbereich		
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich Masterarbeit		
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Forschungsmodul (Hausarbeit)	15 LP	1 MP
	Public History (Projektarbeit)	15 LP	1 MP
	Exkursionsmodul (Projektarbeit)	15 LP	1 MP
	Digital History (Portfolio)	15 LP	1 MP
	Schwerpunkt Forschung (Hausarbeit)	15 LP	1 MP
	Schwerpunkt Public History (Projektarbeit)	15 LP	1 MP
	Schwerpunkt Digital History (Hausarbeit)	15 LP	1 MP
	Abschlussmodul	6 LP	1 MP
	Kolloquiumsvortrag mit Diskussion		
	Masterarbeit Geschichte	24 LP	
	Im zweiten Studienjahr wählen die Studierenden aus den drei Schwerpunktmodulen (Forschung, Public History, Digital History) zwei Module aus. Im vierten Mastersemester werden das noch nicht abgeschlossene Schwerpunktmodul und das Abschlussmodul beendet.		
Voraussetzungen für Prüfungen	Die Modulprüfungen des Forschungsmoduls und der Module Public History und Digital History müssen bestanden worden sein, bevor die Zulassung zum Abschlussmodul erfolgen kann. Zusätzlich sind zur Anmeldung zur Masterarbeit im für die erfolgreiche Anfertigung einer Masterarbeit notwendigen Umfang die dem jeweiligen Themengebiet (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Osteuropa) der Arbeit entsprechenden Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich.		
Besonderheiten	Die bestandene Modulprüfung dient als Nachweis der Beteiligung sowie des Erwerbs der Kompetenzen des jeweiligen Moduls.		
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Schwerpunkte Forschung, Public History oder Digital History: zweifach Alle anderen MP: einfach		
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate		
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angabe		
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe		

Teamprojekt nach § 17	keine Angabe
Kreditpunkte Teamprojekt	keine Angabe
Profilbildungsbereich	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	1 Exkursionsmodul (15 LP) im ersten Studienjahr
Praktikum	keine Angabe

#### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Geschichte**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan stellt dar, wie im Master Geschichte regulär 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erworben werden können.

Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Master Geschichte**

Summe: 2 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

Forschungsmodul	1 MP	3 SL	15 LP	6 SWS
Masterseminar		Pnr. 1101		2 SWS
Masterseminar		Pnr. 1102		2 SWS
Masterübung		Pnr. 1103		2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1110		15 LP	
<b>Public History</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Projektseminar		Pnr. 4901		4 SWS
Masterübung		Pnr. 4902		2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 4910		15 LP	

#### **2. Semester Master Geschichte**

Summe: 2 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP

Digital History	1 MP	3 SL	15 LP	6 SWS
Masterseminar		Pnr. 1201		
Masterübung		Pnr. 1202		
Masterübung		Pnr. 1203		
Modulprüfung (Portfolio)	Pnr. 1210		15 LP	
<b>Exkursionsmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Exkursion nach Wahl		Pnr. 1301		2 SWS
Übung zur Exkursion		Pnr. 1302		2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1310		15 LP	

3. Semester Master Geschichte

Summe: 3 Module, 2 MP, 4/5 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

<b>Schwerpunkt Forschung</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Masterseminar nach Wahl		Pnr. 2101		2 SWS
Masterseminar nach Wahl		Pnr. 2102		2 SWS
Masterübung nach Wahl		Pnr. 2103		2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2110		15 LP	
<b>Schwerpunkt Digital History</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Masterseminar		Pnr. 2301		2 SWS
Masterübung		Pnr. 2302		2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2310		15 LP	
<b>Abschlussmodul</b>		<b>1 SL</b>		<b>2 SWS</b>
Kolloquium		Pnr. 5209		2 SWS

4. Semester Master Geschichte

Summe: 2 Module, 1 Masterarbeit, 1 SL, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP

<b>Schwerpunkt Digital History</b>		<b>1 SL</b>		<b>2 SWS</b>
Masterübung		Pnr. 2303		2 SWS
<b>Abschlussmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Kolloquium		Pnr. 5209		2 SWS
Mündliche Prüfung (unbenoteter Vortrag mit Diskussion)	Pnr. 5209		6 LP	
<b>Masterarbeit</b>	Pnr. 6000		24 LP	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Jiddische Kultur, Sprache und Literatur</b>
Studienbeginn	Im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP) einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	5, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Die Modulprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls.</p> <p>In jedem der Module 1, 2 und 3 ist eine Modulprüfung in Form einer Hausarbeit abzulegen.</p> <p>Im Modul 4 ist eine Sprachprüfung abzulegen.</p> <p>Im Projektmodul ist eine Modulprüfung in Form einer Projektarbeit (Teamprojekt) mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abzulegen.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit:	24 LP / Bearbeitung 6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angabe
Prüfungssprache § 6 (4)	keine Angabe
Teamprojekt § 17	ja
Kreditpunkte Teamprojekt	9 LP
Profilbildungsbereich	12 LP
Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

#### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät. Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP, davon 4 LP im PBB

<b>Modul 1: Entwicklungen in jiddischer Sprache, Kultur und Literatur</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>21 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1101	6 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1102	6 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1110		9 LP	
<b>Modul 4: Bibelhebräisch</b>		<b>1 SL</b>	<b>5 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Sprachkurs: Bibelhebräisch I		Pnr. 1401	5 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>4 LP</b>	

2. Semester Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP, davon 2 LP im PBB

<b>Modul 2: Methodenmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>21 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1201	6 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1202	6 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1230		9 LP	
<b>Modul 4: Bibelhebräisch</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>7 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Sprachkurs: Bibelhebräisch II		Pnr. 1402	5 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1410		2 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>2 LP</b>	

3. Semester Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: 2 Module, 2 MP, 2 Veranstaltungen, 4 SWS, 30 LP

<b>Modul 3: Interdisziplinarität und Komparative Jiddistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>21 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1301	6 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1302	6 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1330		9 LP	
<b>Projektmodul</b>	<b>1 MP</b>		<b>9 LP</b>	
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		9 LP	

4. Semester Master Jiddische Kultur, Sprache und Literatur

Summe: Masterarbeit, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Masterarbeit</b>	<b>24 LP</b>	
Masterarbeit	24 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>	<b>6 LP</b>	
<b>Masterstudiengang</b>	<b>Jüdische Studien</b>	
Studienbeginn	Im Wintersemester oder Sommersemester	
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester), einschließlich der Masterprüfung	
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildungsbereich	
Anzahl der Modulprüfungen	5, zuzüglich der Masterarbeit	
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Die Modulprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen eines Moduls.</p> <p>In jedem der Module A, B, C und D ist eine Modulprüfung abzulegen. In den Modulen A, B, C sind als Prüfungsform Hausarbeit, mündliche Prüfung und Klausur wählbar, in dem Vertiefungsmodul D wird eine Studienarbeit angefertigt.</p> <p>Im Projektmodul ist eine Modulprüfung in Form einer Projektarbeit (Teamprojekt) mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung abzulegen</p>	
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe	
Besonderheiten	keine Angabe	
Gewichtung der Prüfungen	Masterarbeit: dreifach Alle Modulprüfungen: einfach	
Masterarbeit:	24 LP / 6 Monate	
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angabe	
Prüfungssprache § 6 (4)	keine Angabe	
Teamprojekt § 17	Ja / 8 LP	
Profilbildungsbereich	12 LP	

Auslandsaufenthalt	keine Angabe
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	keine Angabe

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Jüdische Studien**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät. Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können. Dies gilt insbesondere für Ihre individuelle Kombination von Kernfach und Ergänzungsfach.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### 1. Semester Master Jüdische Studien

Summe: 3 Module, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 12 im PBB

<b>Modul A: Jüdische Geschichte</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
<b>Modul C: Religions- und Geistesgeschichte des Judentums</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
<b>Modul B: Jüdische/Hebräische Literatur</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>12 LP</b>	

2. Semester Master Jüdische Studien

Summe: 3 Module, 3 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP

<b>Modul A: Jüdische Geschichte</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1120		7 LP	
<b>Modul C: Religions- und Geistesgeschichte des Judentums</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1303	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1310		7 LP	
<b>Modul B: Jüdische/Hebräische Literatur</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1203	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1230		7 LP	

3. Semester Master Jüdische Studien

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP

<b>Modul D: Vertiefungsmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Vorlesung, Seminar, Übung		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Studienarbeit)	Pnr. 1410		9 LP	
<b>Projektmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar Projektforum		Pnr. 4901	LP 7	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 5000		8 LP	

4. Semester Master Jüdische Studien

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP

<b>Mastermodul</b>		<b>1 SL</b>	<b>30 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Kolloquium: Masterforum		Pnr. 5901	6 LP	2 SWS
<b>Masterarbeit</b>	Pnr. 6000		24 LP	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Kunstgeschichte</b>
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester), einschließlich der Masterarbeit
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Die Vertiefungsmodule 1, 2, und 3, jeweils bestehend aus einem Masterseminar und einer Übung oder Vorlesung, werden jeweils mit einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung (benotet) abgeschlossen.</p> <p>Das Modul 4: Kunstgeschichte und Transkulturalität, bestehend aus einem Masterseminar, einer Übung und einer Vorlesung, wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Modulprüfung oder einem Portfolio (benotet) abgeschlossen.</p> <p>Das Modul 5: Bild- und objektwissenschaftliche Perspektiven, bestehend aus einer Übung und einem Masterseminar oder einer Vorlesung, wird mit einer schriftlichen Modulprüfung zu einem selbst gewählten Thema abgeschlossen.</p> <p>Das Modul 6 a: Wissenschaftliche Praxis – Teamprojekt, bestehend aus Teamprojekt und Übung vor Originalen mit Exkursion, wird mit einem benoteten Bericht abgeschlossen, der den individuellen Anteil der verfassenden Person an dem Projekt ausweist</p> <p>Das Modul 6 b: Wissenschaftliche Praxis – Summer School, bestehend aus Summer School und Übung vor Originalen mit Exkursion wird mit einer benoteten Studienarbeit zur Summer School abgeschlossen.</p> <p>Das Modul 7: Berufliche Praxis, bestehend praxisbezogener Übung und Praktikum, wird mit dem Praktikumsbericht abgeschlossen (unbenotet).</p> <p>Das Modul 8: Masterarbeit, bestehend aus Masterarbeit und begleitendem Kolloquium, wird mit der Masterarbeit abgeschlossen.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine-
Besonderheiten	In den Modulen 1 bis 4 müssen mindestens zwei Modulabschlussprüfungen in Form einer schriftlichen Arbeit (Hausarbeit oder Studienarbeit) erbracht werden.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Die Masterarbeit wird dreifach gewichtet. Alle Modulprüfungen werden einfach gewichtet.
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	28 LP / sechs Monate

Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit behandelt ein selbst gewähltes und mit der betreuenden Person abgestimmtes Thema aus dem Bereich der Kunstgeschichte.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	deutsch
Teamprojekt nach § 17	Das Teamprojekt ist innerhalb des Moduls 6 a zu entwickeln und schriftlich zu präsentieren. Eine Alternative zum Teamprojekt ist die Teilnahme an einer Summerschool im Rahmen des Moduls 6 b.
Kreditpunkte Teamprojekt	12 LP
Profilbildungsbereich	Im Umfang von 10 LP
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt ist erwünscht. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, sofern sie mit der Studienordnung der Heinrich-Heine-Universität kompatibel sind.
Exkursion	Exkursionen finden in den Modulen 6 a und 6 b im Rahmen von Übungen vor Originalen statt (mind. 4 Tage).
Praktikum	Das mindestens einmonatige Praktikum (180 Stunden Arbeitszeit ergänzt durch weitere 60 Stunden für das Selbststudium) in einem kunsthistorischen bzw. kunstgeschichtsnahen Arbeitsfeld muss durch einen Praktikumsnachweis (auszustellen von der Institution, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellt) und einen unbenoteten Praktikumsbericht dokumentiert werden.

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Kunstgeschichte**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

Credit Points (Kreditpunkte) = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **Möglicher Studienverlaufsplan bei Aufnahme des Studiums zum WS und Entscheidung für Modul 6 a)**

1. Semester Master Kunstgeschichte

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Modul 1: Vertiefung Kunstgeschichte des Mittelalters</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Masterseminar zur Kunstgeschichte des Mittelalters		Pnr. 1101	2 LP	2 SWS
Übung zur Kunstgeschichte des Mittelalters		Pnr. 1103	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1110		6 LP	
<b>Modul 3: Vertiefung Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Masterseminar zur Kunstgeschichte der Moderne bis Gegenwart		Pnr. 1301	2 LP	2 SWS
Vorlesung zur Kunstgeschichte der Moderne bis Gegenwart		Pnr. 1302	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1310		6 LP	
<b>Modul 4: Kunstgeschichte und Transkulturalität</b>		<b>2 SL</b>	<b>4 LP</b>	<b>4 SWS</b>
(Methoden-)Übung		Pnr 1402	2 LP	2 SWS
Masterseminar im Bereich Kunstgeschichte und Transkulturalität		Pnr 1403	2 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

2. Semester Master Kunstgeschichte

Summe: 4 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 12 SWS, 36 LP

<b>Modul 2: Vertiefung Kunstgeschichte der Neuzeit</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Masterseminar zur Kunstgeschichte der Neuzeit		Pnr. 1201	2 LP	2 SWS
Übung zur Kunstgeschichte der Neuzeit		Pnr. 1203	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1210		6 LP	
<b>Modul 4: Kunstgeschichte und Transkulturalität</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung: Theorien der Transkulturalität		Pnr. 1401	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1410		8 LP	
<b>Modul 6 a: Wissenschaftliche Praxis – Teamprojekt</b>		<b>2 SL</b>	<b>14 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übung vor Originalen mit Exkursion (min. 4 Tage)		Pnr. 1602	4 LP	4 SWS
Teamprojekt		Pnr. 1601	10 LP	
<b>Modul 7: Berufliche Praxis</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	
Praxisbezogene Übung		Pnr. 1801	2 LP	2 SWS

3. Semester Master Kunstgeschichte

Summe: 3 Module, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 1 Teamprojekt, 24 LP, davon 4 LP im PBB

<b>Modul 5: Bild- und objektwissenschaftliche Perspektiven</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übung: Aktuelle Perspektiven der Kunstgeschichte		Pnr. 1501	2 LP	2 SWS
Masterseminar Kunstgeschichte (Themenbereich frei wählbar)		Pnr 1502	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1520		6 LP	
<b>Modul 6 a: Wissenschaftliche Praxis – Teamprojekt</b>	<b>1 MP</b>		<b>2 LP</b>	
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr 1650		2 LP	
<b>Modul 7: Berufliche Praxis</b>			<b>8 LP</b>	
Praktikum		Pnr. 1805	8 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>4 LP</b>	

4. Semester Master Kunstgeschichte

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP

<b>Modul 8: Masterarbeit</b>		<b>1 SL</b>	<b>30 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Kolloquium		Pnr. 1901	2 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		28 LP	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Linguistics</b>
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	4 Semester bzw. 2 Studienjahre (einschl. Masterarbeit)
Studienumfang	120 LP, einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	9, inkl. Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Exploration (6 SWS, 1 MP, 12 LP) Skills – Empirical Methods (4 SWS, 1 MP, 12 LP) Case Studies (4 SWS, 1 MP, 12 LP) Skills – Scientific Reasoning (4 SWS, 1 MP, 12 LP) Linguistic Theories (4 SWS, 1 MP, 12 LP) Specialization (4 SWS, 1 MP, 12 LP) Professional Experience 1 – Research (2 SWS, 1 MP, 6 LP) Professional Experience 2 – Teaching (4 SWS, 1 MP, 12 LP) Finalization (6 SWS, Masterarbeit, 30 LP)
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung darf als mündliche Prüfung erfolgen.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	21 LP/6 Monate
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angabe
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Englisch
Teamprojekt nach § 17	Ja
Kreditpunkte Teamprojekt	12 (gesamtes Modul)
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	keine Angabe
Auslandsaufenthalt	Optional im 3. Semester
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	Das Teamprojekt-Modul „Professional Experience 2 – Teaching“ kann durch ein vier- bis achtwöchiges Praktikum ersetzt werden.

### Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Linguistik

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

**1. Semester Master Linguistics**

Beginn im Wintersemester

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

<b>Exploration [1/2]</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
<b>Skills – Scientific Reasoning</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Scientific Writing		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Theoretical Reasoning		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1210		6 LP	
<b>Case Studies</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Case Studies 1		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Case Studies 2		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1310		6 LP	

**2. Semester Master Linguistics**

Beginn im Wintersemester

Summe: 3 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP

<b>Exploration [2/2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1110		3 LP	
<b>Skills – Empirical Methods</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Empirical Methods		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Empirical Studies		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1410		6 LP	
<b>Linguistic Theories</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Linguistic Theories I		Pnr. 1501	3 LP	2 SWS
Linguistic Theories II		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1510		6 LP	

3. Semester Master Linguistics

Beginn im Wintersemester

Summe: 3 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP

<b>Specialization</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Specialization I		Pnr. 2001	3 LP	2 SWS
Specialization II		Pnr. 2002	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2010		6 LP	
<b>Professional Experience 1 – Research</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Research Practice		Pnr. 4911	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 4919		3 LP	
<b>Professional Experience 2 – Teaching</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Teaching BA Tutorial		Pnr. 4921	3 LP	2 SWS
Supervision		Pnr. 4922	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 4929		6 LP	

4. Semester Master Linguistics

Beginn im Wintersemester

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP

<b>Finalization</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>30 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Colloquium		Pnr. 5201	3 LP	2 SWS
Peer Review		Pnr. 5202	3 LP	2 SWS
Linguistic Careers		Pnr. 5203	3 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		21 LP	

1. Semester Master Linguistics

Beginn im Sommersemester

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

<b>Exploration [1/2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
<b>Skills – Empirical Methods</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Empirical Methods		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Empirical Studies		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1410		6 LP	
<b>Linguistic Theories</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Linguistic Theories I		Pnr. 1501	3 LP	2 SWS
Linguistic Theories II		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1510		6 LP	

2. Semester Master Linguistics

Beginn im Sommersemester

Summe: 3 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP

<b>Exploration [2/2]</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1110		3 LP	
<b>Skills – Scientific Reasoning</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Scientific Writing		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Theoretical Reasoning		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1210		6 LP	
<b>Case Studies</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Case Studies I		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Case Studies II		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1310		6 LP	

3. Semester Master Linguistics

Beginn im Sommersemester

Summe: 3 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP,

<b>Specialization</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Specialization I		Pnr. 2001	3 LP	2 SWS
Specialization II		Pnr. 2002	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 2010		6 LP	
<b>Professional Experience 1 – Research</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Research Practice		Pnr. 4911	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 4919		3 LP	
<b>Professional Experience 2 – Teaching</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Teaching BA Tutorial		Pnr. 4921	3 LP	2 SWS
Supervision		Pnr. 4922	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 4929		6 LP	

4. Semester Master Linguistics

Beginn im Sommersemester

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP

<b>Finalization</b>		<b>3 SL</b>	<b>30 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Colloquium		Pnr. 5201	3 LP	2 SWS
Peer Review		Pnr. 5202	3 LP	2 SWS
Linguistic Careers		Pnr. 5203	3 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		21 LP	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Modernes Japan</b>			
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester			
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung			
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildung			
Anzahl der Modulprüfungen	7, zuzüglich Masterarbeit			
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Theorien und Methoden der Japanforschung Master Japanisch 1 Master Japanisch 2 Medien und Kommunikation Sozialer und kultureller Wandel Japan im globalen Kontext Being Academic Masterarbeit	1 MP 1 MP 1 MP 1 MP 1 MP 1 MP 1 AP	12 LP 15 LP 15 LP 12 LP 12 LP 6 LP	12 LP 15 LP 15 LP 12 LP 12 LP 24 LP
	Optional im Profilbildungsbereich: Didaktische und organisatorische Kompetenz			6 LP
	weitere Kurse im Profilbildungsbereich			6 LP
Voraussetzungen für Modulprüfungen	Die Zulassung zur MP des Moduls Being Academic setzt die Umsetzung eines Projektes voraus. Von den drei Modulen „Medien und Kommunikation“, „Sozialer und kultureller Wandel“ und „Japan im globalen Kontext“ kann eines mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden, die beiden anderen müssen mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.			
Besonderheiten	keine Angaben			
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle anderen Modulprüfungen: einfach			
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / Sechs Monate			
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angaben			
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angaben			
Teamprojekt nach § 17	keine Angaben			
Kreditpunkte Teamprojekt	keine Angaben			
Profilbildungsbereich	12 LP			
Auslandsaufenthalt	Ein Japanaufenthalt ist möglich und erwünscht (individuelle Gestaltung)			
Exkursion	keine Angaben			
Praktikum	keine Angaben			

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Modernes Japan**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Master Modernes Japan**

Summe: 3 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP

<b>Modul Master Japanisch 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs Akademisches Japanisch 1		Pnr. 1101	4 LP	2 SWS
Sprachkurs Textkompetenz und Übersetzung 1		Pnr. 1102	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (schriftliche Prüfung)	Pnr. 1110		7 LP	
<b>Modul Theorien und Methoden der Japanforschung</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Aufbauseminar Theorien und Methoden der Japanforschung 1		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
<b>Modul Medien und Kommunikation</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1420		6 LP	

### **2. Semester Master Modernes Japan**

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Modul Master Japanisch 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs Akademisches Japanisch 2		Pnr. 1201	4 LP	2 SWS
Sprachkurs Textkompetenz und Übersetzung 2		Pnr. 1202	4 LP	2 SWS
Modulprüfung (mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		7 LP	
<b>Modul Theorien und Methoden der Japanforschung</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Aufbauseminar Theorien und Methoden der Japanforschung 2		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1310		6 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

3. Semester Master Modernes Japan

Summe: 2 Module, 2 MP, 4 Veranstaltungen, 8 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Modul Sozialer und kultureller Wandel</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar		Pnr. 1501	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1510		6 LP	
<b>Modul Japan im globalen Kontext</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar		Pnr. 1601	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1602	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1610		6 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

4. Semester Master Modernes Japan

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 3 SWS, 30 LP

<b>Modul Being Academic</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Kolloquium Masterkolloquium		Pnr. 1801	2 LP	2 SWS
Praxisseminar		Pnr. 1802	1 LP	1 SWS
Akademisches Projekt		Pnr. 1803	1 LP	
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1810		2 LP	
<b>Masterarbeit</b>	<b>Pnr. 6000</b>		<b>24 LP</b>	

Masterstudiengang	Politische Kommunikation
Studienbeginn	Nur im Wintersemester.
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Module ohne MP</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Modul Berufspraxis</li> <li>• Profilbildung</li> </ul> <p>1 MP Basismodul</p> <p>1 MP Theoretische Grundlagen der politischen Kommunikation</p> <p>1 MP Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung</p> <p>1 MP Themenmodul „Strukturen, Prozesse und Akteure“</p> <p>1 MP Themenmodul „Inhalte und Wirkungen“</p> <p>1 MP Modul Forschungspraxis</p> <p>Masterarbeit</p> <p>Während des Masterstudiums ist in einem beliebigen Modul genau EINE mündliche Prüfung abzulegen. Bei den anderen Prüfungen muss es sich um Haus-, Studien- oder Projektarbeiten, Portfolios oder Klausuren handeln.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine
Besonderheiten	keine
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Forschungsseminar: zweifach Übrige Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: ECTS-Leistungspunkte/Dauer/Umfang	24 LP/Sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angabe
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Teamprojekt nach § 17	Nein
ECTS-Leistungspunkte Teamprojekt	keine
Profilbildungsbereich	9 LP
Auslandsaufenthalt	Für einen Auslandsaufenthalt bietet sich das 3. oder 4. Semester an.
Exkursion	keine
Praktikum	Ein während des Masterstudiums absolviertes, inhaltlich einschlägiges Praktikum von mindestens 3 Wochen Dauer kann nach vorheriger Absprache mit der Studienfachberatung mit maximal 4 LP in der Profilbildung anerkannt werden.

## **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Politische Kommunikation**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der lediglich Empfehlungscharakter besitzt. Die Veranstaltungen, insbesondere die der Themenmodule, können auch in einer anderen Abfolge absolviert werden.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistungen = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

### **1. Semester Master Politische Kommunikation**

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 14 SWS, 30 LP

<b>Basismodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Vorlesung Ringvorlesung „Politische Kommunikation“		Pnr. 1101	4 LP	4 SWS
Übung Masterforum		Pnr. 1102	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1150		6 LP	
<b>Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung Fortgeschrittene Erhebungs- und Analyseverfahren		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Seminar/ Übung		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1360		6 LP	
<b>Modul Berufspraxis</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Übung Berufsfelder		Pnr. 5001	3 LP	2 SWS
Übung Praxisseminar		Pnr. 5002	3 LP	2 SWS

### **2. Semester Master Politische Kommunikation**

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

<b>Theoretische Grundlagen der politischen Kommunikation</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar oder Vorlesung		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Seminar oder Vorlesung		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1290		6 LP	
<b>Themenmodul Strukturen und Akteure politischer Kommunikation</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2180		6 LP	
<b>Modul Forschungspraxis</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Forschungsseminar		Pnr. 4901	3 LP	2 SWS

3. Semester Master Politische Kommunikation

Summe: 2 Module, 2 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP, davon 3 LP im PBB

<b>Themenmodul Inhalte und Wirkungen politischer Kommunikation</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2270		6 LP	
<b>Modul Forschungspraxis</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Forschungsseminar		Pnr. 4902	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 4950		12 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>3 LP</b>	

4. Semester Master Politische Kommunikation

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Abschlussmodul</b>			<b>24 LP</b>	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

Masterstudiengang	Philosophie
Studienbeginn	Wintersemester oder Sommersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester)
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	6, zuzüglich der Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulprüfungen	(1) Philosophische Forschung 1, 9 LP, 1 MP als mündliche Prüfung (2) Aktuelle Gesellschaftsfragen, 15 LP, 1 MP als Hausarbeit (3) Beruf und Öffentlichkeit, 15 LP (4) Philosophische Forschung 2, 9 LP, 1 MP als mündliche Prüfung  Nach Wahl zwei der folgenden Module (Wahlmodule): (5) Ethik und Sozialphilosophie, 15 LP, 1 MP als Hausarbeit (6) Politische Philosophie und Rechtsphilosophie, 15 LP, 1 MP als Hausarbeit (7) Geschichte der Philosophie, 15 LP, 1 MP als Hausarbeit (8) Metaphysik und Philosophie des Geistes, 15 LP, 1 MP als Hausarbeit (9) Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie, 15 LP, 1 MP als Hausarbeit
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Sonstige Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 LP / sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angabe
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angabe
Teamprojekt nach § 17	keine Angabe
Kreditpunkte Teamprojekt	keine Angabe
Profilbildungsbereich	18 LP
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird allen Studierenden empfohlen. Er bietet sich im 2. Semester an. Eine Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen ist in der Regel im Rahmen der allgemeinen Kompatibilität der Studiengänge im europäischen und außereuropäischen Ausland (ECTS-System) möglich.
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	9 LP für das 6-wöchige Berufsfeldpraktikum

### Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Philosophie

Dieser exemplarische Studienverlaufsplan ist nicht verpflichtend. Er gibt eine Empfehlung für einen sinnvollen Aufbau des Studiums und strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung pro Semester an. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

**Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

Studierende, die das Studium im Sommersemester aufnehmen, absolvieren die Module des 1. und 2. sowie des 3. und 4. Semesters in umgekehrter Reihenfolge.

**1. Semester Master Philosophie**

Summe: 2 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Modul: Philosophische Forschung 1</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Master Lab (Übung)		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Kolloquium		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1110		3 LP	
<b>Modul: Aktuelle Gesellschaftsfragen</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1301	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1302	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1303	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1310		6 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

**2. Semester Master Philosophie**

Summe: 2 Module, 1 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP

<b>Modul: Beruf und Öffentlichkeit</b>		<b>2 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 1401	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1402	3 LP	2 SWS
Praktikum		Pnr. 1405	9 LP	
<b>Wahlmodul [Hier: Geschichte der Philosophie]</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2301	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2302	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2303	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2310		6 LP	

3. Semester Master Philosophie

Summe: 2 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Modul: Philosophische Forschung 2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Master Lab (Übung)		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Konferenzbesuch		Pnr. 1205	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Mündliche Prüfung)	Pnr. 1210		3 LP	
<b>Wahlmodul [Hier: Metaphysik und Philosophie des Geistes]</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>6 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2401	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2402	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2403	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 2410		6 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

4. Semester Master Philosophie

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 0 Veranstaltungen, 0 SWS, 30 LP, davon 6 LP im PBB

<b>Modul: Masterarbeit</b>			<b>24 LP</b>	
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>6 LP</b>	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation</b>
Studienbeginn	Sommersemester und Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 ECTS Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulprüfungen	8 Modulprüfungen und Masterarbeit.
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>In Bereich 4 ist eine der beiden MP nach Wahl unbenotet. Die unbenotete MP kann ggf. durch ein mindestens 8-wöchiges Praktikum oder Seminare aus dem Profilbildungsbereich (12 LP) ersetzt werden. Die zweite MP in diesem Bereich ist dann automatisch eine benotete MP</p> <p>In dem Modul, zu dem die Masterarbeit geschrieben wird (Bereiche 2 bis 4), entfällt die benotete Modulprüfung.</p> <p>Bereich 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Spezialisierungsmodul (1. romanische Sprache)</li> <li>• 1 MP Modul Sprachpraxis B1 (2. romanische Sprache)</li> <li>• 1 MP Modul Sprachpraxis B2 (2. romanische Sprache)</li> </ul> <p>Bereich 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Kulturkontakte: innereuropäische Kontexte</li> <li>• 1 MP Kulturkontakte: außereuropäische Kontexte</li> </ul> <p>Bereich 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Begriffe und Methoden der Medienlinguistik</li> <li>• 1 MP Mediensprache und Variation</li> </ul> <p>Bereich 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 MP Diskurse und Diskurstraditionen (LW)</li> <li>• 1 MP Sprachkontakt, Sprachvergleich und Mehrsprachigkeit (SW)</li> </ul> <p>Masterarbeit</p> <p>Alle Module bestehen aus zwei Lehrveranstaltungen und schließen mit einer Modulprüfung ab (Ausnahme s.o.). Die Module der Sprachpraxis bauen aufeinander auf. Die wissenschaftlichen Module können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Die Modulprüfungen erfolgen entsprechend den Maßgaben der Lehrveranstaltung, nach deren Besuch die Prüfungen abgelegt werden. In den sprachpraktischen Modulen wird der jeweilige Sprachstand über Klausuren und mündliche Prüfungen erhoben. In den wissenschaftlichen Modulen steht jeweils eine breite Auswahl an Prüfungsformen zur Verfügung: Hausarbeit, Studienarbeit, Portfolio, mündliche Prüfung. Im Anschluss an die bestandene Masterarbeit soll ein mündliches Kolloquium stattfinden.</p>

Voraussetzungen für Prüfungen	Voraussetzung für die Modulprüfung im Modul Sprachpraxis B2 ist das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfung im Modul Sprachpraxis B1
Besonderheiten	Einstieg für die Sprachpraxis Romanische Sprache 1 ist im Idealfall auf dem Niveau C1, bei der Romanischen Sprache 2 erfolgt die Eingliederung je nach Einstiegsniveau.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Alle Modulprüfungen: einfach Masterarbeit: dreifach
Masterarbeit: Kreditpunkte/Dauer/Umfang	24 / 6 Monate / mindestens 18.000 Wörter (circa 60 Seiten) und maximal 30.000 Wörter (circa 100 Seiten)
Themenbereich der Masterarbeit	Die Masterarbeit steht in inhaltlichem Zusammenhang mit einem der wissenschaftlichen Module.
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Nach Vorgabe des Prüfers und der Angaben im Modulhandbuch Deutsch und/oder Spanisch/Französisch oder Deutsch und eine der genannten romanischen Sprachen.
Teamprojekt nach § 17	keine Angabe
Kreditpunkte Teamprojekt	keine Angabe
Profilbildungsbereich	Ein Modul im Bereich 4 kann durch Seminare aus dem Angebot „Profilbildung“ ersetzt werden.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen.
Exkursion	keine Angabe
Praktikum	12 LP entfallen auf das mindestens 8-wöchige Berufsfeldpraktikum, sofern diese Option alternativ zu einem der beiden Module im Bereich 4 gewählt wird.

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an. Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 5 Module, 2 MP, 8 Veranstaltungen, 16 SWS, 30 LP

<b>Spezialisierungsmodul</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs Sprechen im Kontext		Pnr. 1601	3 LP	2 SWS
Sprachkurs Text im Kontext		Pnr. 1602	3 LP	2 SWS
<b>Modul Sprachpraxis Spanisch</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs Spanisch 1a		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch 1b		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1205		3 LP	
<b>Modul Kulturkontakte: innereuropäische Kontexte</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2102	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2120		6 LP	
<b>Modul Begriffe und Methoden der Medienlinguistik</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 3101	3 LP	2 SWS
<b>Modul Diskurse und Diskurstraditionen</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 4201	3 LP	2 SWS

2. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 4 Module, 3 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP

<b>Spezialisierungsmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Sprachkurs Transkulturelle Textproduktion		Pnr. 1603	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1605		3 LP	
<b>Modul Sprachpraxis B2</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs Spanisch		Pnr. 1251	2 LP	2 SWS
Sprachkurs Spanisch		Pnr. 1252	2 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1255		2 LP	
<b>Modul Begriffe und Methoden der Medienlinguistik</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 3103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3110		6 LP	
<b>Modul Diskurse und Diskurstraditionen</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 4203	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 4210		6 LP	

Wird das Modul Begriffe und Methoden der Medienlinguistik oder Diskurse und Diskurstraditionen für die Abschlussarbeit gewählt, entfällt dort die MP.

3. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 3 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

<b>Modul Kulturkontakte: außereuropäische Kontexte</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 2201	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2203	3 LP	2 SWS
<b>Modul Mediensprache und Variation</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 3202	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3203	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3220		6 LP	
<b>Modul Sprachkontakt, Sprachvergleich und Mehrsprachigkeit</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung		Pnr. 4101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 4103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 4120		6 LP	

Wird das Modul Kulturkontakte: außereuropäische Kontexte, Mediensprache und Variation, oder Sprachkontakt, Sprachvergleich und Mehrsprachigkeit für die Abschlussarbeit gewählt, entfällt dort die MP.

4. Semester Master Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP

<b>Studienabschlussmodul</b>	<b>1 SL</b>	<b>30 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Forschungsforum Romanistik	Pnr. 5901	6 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000	24 LP	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Politische Soziologie - Politische Teilhabe in demokratischen Gesellschaften</b>
Studienbeginn	Im Wintersemester.
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 ECTS-Leistungspunkte (LP), einschließlich Profilbildungsbereich
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	8
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	<p>Module ohne MP</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Profilbildungsbereich</li> </ul> <p>1 MP Theoriemodul Ringvorlesung „Politische Soziologie“</p> <p>1 MP im Methodenmodul Die Modulprüfung im Methodenmodul muss im Methodenseminar abgelegt werden</p> <p>1 MP im Projektmodul</p> <p>1 MP im Abschlussmodul</p> <p>4 MP in den sechs Themenmodulen, mit der Wahl aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Institutionen und Prozesse</li> <li>• Soziale Akteure und Prozesse</li> <li>• Parteien und Wahlen</li> <li>• Teilhabe und Einfluss</li> <li>• Werte und politische Kultur</li> <li>• Politische Kommunikation</li> </ul> <p>Die Wahl, in welchen vier Themenmodulen Modulprüfungen abgelegt werden, obliegt den Studierenden. Mindestens eine der Modulprüfungen muss mündlich sein, mindestens zwei der Modulprüfungen müssen schriftlich sein.</p>
Voraussetzungen für Prüfungen	keine Angabe
Besonderheiten	keine Angabe
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Teamprojekt: zweifach Übrige Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: ECTS-Leistungspunkte/Dauer/Umfang	24 LP/Sechs Monate
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Keine Angabe
Teamprojekt nach § 17	Ja
ECTS-Leistungspunkte Teamprojekt	10 LP
Profilbildungsbereich	5 LP
Auslandsaufenthalt	Das 3. Semester eignet sich als Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte. Die vorgesehenen Leistungen können im Ausland erbracht oder im 2. bzw. 4. Semester absolviert werden.

<b>Exkursion</b>	-keine-
<b>Praktikum</b>	Die Studierenden müssen ein Praktikum mit einem Mindestumfang von drei Wochen ablegen. Alternativ dazu können Sie an wissenschaftlichen Fortbildungen, (z.B. an Summer oder Winter Schools) teilnehmen. Das Praktikum oder die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungen kann mit maximal 5 LP in der Profilbildung angerechnet werden.

### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Politische Soziologie - Politische Teilhabe in demokratischen Gesellschaften**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der lediglich Empfehlungscharakter besitzt. Die Veranstaltungen, insbesondere die der Themenmodule, können auch in einer anderen Abfolge absolviert werden.

Die Reihung und konkrete Auswahl der Themenmodule und somit auch Schwerpunktsetzung obliegt den Studierenden, hier wird lediglich eine Möglichkeit dargestellt. Es müssen vier aus den folgenden sechs Themenmodulen belegt werden: Politische Institutionen und Prozesse, Soziale Akteure und Prozesse, Parteien und Wahlen, Teilhabe und Einfluss, Werte und politische Kultur und Politische Kommunikation.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistungen = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

#### **1. Semester Master Politische Soziologie**

Summe: 4 Module, 2 MP, 6 Veranstaltungen, 13 SWS, 30 LP

<b>Theoriemodul Ringvorlesung</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>10 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Vorlesung Ringvorlesung „Politische Soziologie“		Pnr. 1101	3 LP	3 SWS
Modulprüfung (Klausur)	Pnr. 1150		7 LP	
<b>Methodenmodul Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung</b>		<b>2 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Vorlesung: Fortgeschrittene Erhebungs- und Analyseverfahren		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Methodenseminar 1		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
<b>Themenmodul: Teilhabe und Einfluss</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2401	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2402	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2460		6 LP	
<b>Projektmodul</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Masterforum 1		Pnr. 4901	2 LP	2 SWS

2. Semester Master Politische Soziologie

Summe: 6 Module, 2 MP, 7 Veranstaltungen, 12 SWS, 30 LP

<b>Methodenmodul Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Methodenseminar 2		Pnr. 1203	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1250		6 LP	
<b>Themenmodul: Parteien und Wahlen</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2301	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 2302	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2370		6 LP	
<b>Projektmodul</b>		<b>1 SL</b>	<b>2 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Masterforum 2		Pnr. 4902	2 LP	2 SWS
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>1 LP</b>	
<b>Themenmodul: Werte und politische Kultur I</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2501	3 LP	2 SWS
<b>Themenmodul: Politische Kommunikation I</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2601	3 LP	2 SWS

3. Semester Master Politische Soziologie

Summe: 3 Module, 3 MP, 3 Veranstaltungen, 6 SWS, 30 LP

<b>Themenmodul Politische Kommunikation</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2602	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2690		6 LP	
<b>Themenmodul Werte und politische Kultur *</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>9 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Seminar		Pnr. 2502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 2580		6 LP	
<b>Projektmodul</b>	<b>1 MP</b>	<b>1 SL</b>	<b>12LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Masterforum 3		Pnr. 4903	2 LP	2 SWS
Modulprüfung (Teamprojekt)	Pnr. 4950		10LP	

4. Semester Master Politische Soziologie

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 2 SWS, 30 LP, davon 4 LP im PBB

<b>Projektmodul</b>		<b>1 SL</b>	<b>26 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Übung Masterforum 4		Pnr. 4904	2 LP	2 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	
<b>Profilbildungsbereich</b>			<b>4 LP</b>	

<b>Masterstudiengang</b>	<b>Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung</b>
Studienbeginn	Sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester
Regelstudienzeit	1 Studienjahr (2 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	60 ECTS-Leistungspunkte (LP)
Anzahl der Modulprüfungen	3, zuzüglich Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Master Japanisch: 1 MP, 15 LP Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung: 1 MP, 12 LP Being Academic: 1 MP, 9 LP Masterarbeit: 24 LP
Voraussetzungen für Prüfungen	Die Zulassung zur MP des Moduls Being Academic setzt die Umsetzung eines Projektes voraus.
Besonderheiten	keine Angaben
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Masterarbeit: dreifach Alle Modulprüfungen: einfach
Masterarbeit: Kreditpunkte/-Dauer/Umfang	24 LP / Sechs Monate
Themenbereich der Masterarbeit	keine Angaben
Prüfungssprache nach § 6 (4)	keine Angaben
Teamprojekt nach § 17	keine Angaben-
Kreditpunkte Teamprojekt	keine Angaben-
Profilbildungsbereich	keine Angaben-
Auslandsaufenthalt	Ein Japanaufenthalt ist möglich (individuelle Gestaltung)
Exkursion	keine Angaben-
Praktikum	keine Angaben-

#### **Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung**

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule studieren können.

#### **Abkürzungen im Studienverlaufsplan:**

Modulprüfung = MP

Studienleistung = SL

ECTS-Leistungspunkte = LP

Semesterwochenstunden = SWS

Profilbildungsbereich = PBB

Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung

Summe: 3 Module, 2 MP, 5 Veranstaltungen, 10 SWS, 30 LP

<b>Modul Master Japanisch</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>15 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Sprachkurs Akademisches Japanisch		Pnr. 1101	4 LP	2 SWS
Sprachkurs Textkompetenz und Übersetzung		Pnr. 1102	4 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1110		7 LP	
<b>Modul Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung</b>	<b>1 MP</b>	<b>2 SL</b>	<b>12 LP</b>	<b>4 SWS</b>
Aufbauseminar		Pnr. 1201	3 LP	2 SWS
Aufbauseminar		Pnr. 1202	3 LP	2 SWS
Modulprüfung (Hausarbeit)	Pnr. 1220		6 LP	
<b>Modul Being Academic</b>		<b>1 SL</b>	<b>3 LP</b>	<b>2 SWS</b>
Aufbauseminar Theorien und Methoden der Japanforschung		Pnr. 1801	3 LP	2 SWS

2. Semester Master Kultur- und Sozialwissenschaftliche Japanforschung

Summe: 1 Modul, Masterarbeit, 1 MP, 2 Veranstaltungen, 3 SWS, 30 LP

<b>Modul Being Academic</b>	<b>1 MP</b>	<b>3 SL</b>	<b>6 LP</b>	<b>3 SWS</b>
Kolloquium Masterkolloquium		Pnr. 1802	2 LP	2 SWS
Praxisseminar		Pnr. 1803	1 LP	1 SWS
Akademisches Projekt, unbenotet		Pnr. 1805	1 LP	
Modulprüfung (Projektarbeit)	Pnr. 1810		2 LP	
<b>Masterarbeit</b>	Pnr. 6000		<b>24 LP</b>	

**ORDNUNG ÜBER DEN GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNGEN DER  
PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF  
VOM 20.01.2026**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

**§ 1**

Diese Ordnung regelt das Auslaufen der Bachelor- und Master-Prüfungsordnungen an der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.10.2018, zuletzt geändert am 31.01.2025 für folgende fächerspezifische Anhänge:

Art des Studiengangs	Name	Auslaufdatum
BA-Ergänzungsfach	Anglistik und Amerikanistik	30.09.29
BA-Kernfach	Anglistik und Amerikanistik	30.09.29
BA-Integr.	Computerlinguistik	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Germanistik	30.09.29
BA-Kernfach	Germanistik	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Geschichte	30.09.29
BA-Kernfach	Geschichte	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Jüdische Studien	30.09.29
BA-Kernfach	Jüdische Studien	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Kommunikations- und Medienwissenschaft	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Kunstgeschichte	30.09.29
BA-Kernfach	Kunstgeschichte	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Linguistik	30.09.29
BA-Integr.	Linguistik	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Modernes Japan	30.09.29
BA-Kernfach	Modernes Japan	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Musikwissenschaft	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Philosophie	30.09.29
BA-Kernfach	Philosophie	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Politikwissenschaft	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Romanistik	30.09.29
BA-Kernfach	Romanistik	30.09.29
BA-Integr.	Sozialwissenschaften – Medien, Politik, Gesellschaft	30.09.29
BA-Ergänzungsfach	Soziologie	30.09.29
Master	Comparative Studies in English and American Language, Literature and Culture	31.03.28
Master	Germanistik	31.03.28
Master	Geschichte	31.03.28

Master	Jiddische Kultur, Sprache und Literatur	31.03.28
Master	Jüdische Studien	31.03.28
Master	Kunstgeschichte	31.03.28
Master	Linguistik	31.03.28
Master	Modernes Japan	31.03.28
Master	Kultur- und sozialwissenschaftliche Japanforschung	30.09.26
Master	Philosophie	31.03.28
Master	Politische Kommunikation	31.03.28
Master	Romanistik: Kulturkontakte und Kommunikation	31.03.28
Master	Sozialwissenschaften: Gesellschaftliche Strukturen und demokratisches Regieren	31.03.28

## §2

- (1) In den genannten Studiengängen ist nach dem Sommersemester 2025 keine Neueinschreibung mehr möglich. Das Studien- und Prüfungsangebot in diesen Studiengängen wird bis zu den jeweils angegebenen Fristen sichergestellt.
- (2) Nach Ablauf der in § 1 festgelegten Termine ist ein Prüfungs- und Studienangebot nicht mehr gewährleistet. Mit Erreichen des Auslaufdatums werden die Studiengänge eingestellt.

## §3

- (1) Auf Antrag ist in den genannten Studiengängen ein Wechsel in die Prüfungsordnung 2025 möglich. In Kombinationsstudiengängen ist ein Wechsel nur für Kern- und Ergänzungsfach möglich.
- (2) Der Antrag ist spätestens bis zum 31.03.2026 beim zuständigen Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät über die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 08.07.2025.

Düsseldorf, den 20.01.2026

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## **Verfahrenshinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.